Jud
3260
705.10

WIDENER
HN LK83 b

Erklärung des Sogenannten Nachtrags zu der an
die Hohe Teutsche Bundes-Versammlung
1818

Jud 3260.705.10

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

BOUGHT FROM THE
AMEY RICHMOND SHELDON
FUND

Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Kurze

Erledigung des sogenannten Nachtrags

zu der an die

Hohe Teutsche Bundes-Versammlung

gerichteten Beschwerdeschrift der Frankfurter Judenschaft,

deren Ansprüche auf das Bürgerrecht

in der

freien Stadt Frankfurt betreffend.

Mit

einer allgemeinen Beleuchtung

berichtigenden und erläuternden Anmerkungen

und

einem Anhange

anstatt einer förmlichen Widerlegung

zum zweitenmal abgedruckt.

Darmstadt 1818,

gedruckt bei Stahl und Sohn.

Digitized by Google

Jud 3260.705.10

HARVARD UNIVERSITY LIBRARY JUN 11 1945

Shelton fund

Die Stadt Frankfurt verdankt der Gnade der allerhöchsten verbündeten Mächte die Wiederherstellung ihrer Freiheit und Selbstständigkeit.

Worte des Frankfurtischen Herrn Bevollmächtigten zu Wien.

S. Klübers Kongreßakten, Bd. 2, S. 544.

Wenn wir den uns obliegenden Pflichten jederzeit in ihrer größten Ausdehnung Genüge zu leisten, und sie mit den uns wieder eingeräumten Rechten in die gewissenhafteste Uebereinstimmung zu bringen suchen werden, so fühlen wir jedoch, daß letzterer Ausübung, und jener Erfüllung nur unter dem Schutze der anjetzt für Deutschland gebildeten neuen gesetzlichen Anordnung mit Erfolg wird geschehen können.

Worte des ältern Herrn Bürgermeisters; gesprochen bei der Uebergabsfeierlichkeit des Gouvernements am 12ten Juli 1815.

Digitized by Google

Allgemeine Beleuchtung.

§. 1.

Die von dem hochedlen Senat der freien Stadt Frankfurt mit einem begleitenden Vortrage vom 25. Oktober 1817 der hohen deutschen Bundesversammlung übergebene so betitelte: „Kurze Erledigung des sogenannten Nachtrags zu der, an die hohe deutsche „Bundesversammlung gerichteten Beschwerdeschrift der Frankfurter Judenschaft, deren „Ansprüche auf das Bürgerrecht in der freien Stadt Frankfurt betreffend," welche zur besseren Uebersicht hier nochmals mit abgedruckt ist, gewährt ihrer Form und ihrem Inhalte nach, eine sehr auffallende Erscheinung. Abgehend von einem beträchtlichen Theile jener unhaltbaren Scheingründe, durch welche der hochedle Senat in seinen frühern offiziellen Eingaben, sein Verfahren gegen die israelitischen Bürger Frankfurts in ein günstiges Licht zu stellen gesucht hatte, nimmt ebenderselbe in dieser seiner Schlußeingabe zu neuen gleich unhaltbaren Scheingründen seine Zuflucht, um ein Benehmen als gerecht darzustellen, welches mit der Gerechtigkeit im offensten Widerspruche steht. Der kränkende und verwerfende Ton, in welchem dieser letzte Versuch, die Gerechtsame der Israeliten in ein ungünstiges Licht zu stellen, verfaßt ist, wird der gerechten Würdigung partheiloser Beurtheiler nicht entgehen. Nicht eine Beleuchtung dieses Tones, sondern eine Enthüllung und Beleuchtung der Grundsätze, auf welchen diese neueste Eingabe des hochedlen Senats beruhet, wird den Gegenstand gegenwärtiger allgemeiner Beleuchtung ausmachen.

Digitized by Google

§. 2.

Der begleitende Vortrag des hochedlen Senats beginnt sogleich mit einer, auch im ferneren Verlaufe der beigefügten Entwicklung öfters wiederholten petitio principii, indem er nämlich, stillschweigend vorausſetzt, daß die Controversfrage schon entschieden, und zwar ganz zum Nachtheile der Israeliten dahin erledigt sey, daß letztere sich als bloße Unterthanen und Schutzangehörigen der freien Stadt zu betrachten, und daher Ordnung und Gesetze nur von der Willkühr dieser letztern zu erwarten haben. Durchdrungen von dem Gewichte dieser Voraussetzung glaubt der Verfasser dieses Vortrags den hochedlen Senat seiner Mäßigung und Toleranz gegen die Juden wegen, nicht so wohl rühmen als entschuldigen zu müssen, damit derselbe nicht von den in einer heiligen Allianz stehenden Staaten Europas verkannt werden möge. Wenn die erhabene heilige Allianz jener erlauchten Monarchen, deren gerechtester Schutz der klaren und gerechten Sache der Frankfurter Israelitischen Gemeinde nicht fehlen kann, der in eben diese erhabene Verbindung aufgenommenen Stadt Frankfurt die Pflicht der Gerechtigkeit und strenger Enthaltung von jeder Ungerechtigkeit in noch höherem Grade als zuvor auflegt: so wird der unbefangene Leser dieser Blätter über die Beantwortung der Frage, ob und in wie ferne das Benehmen des frankfurtischen hochedlen Senats gegen die israelitischen Bürger Frankfurts, den durch jenen heiligen Bund aufs neue auch in öffentlicher und urkundlicher Form sanktionirten Grundsätzen der Gerechtigkeit gemäß sey, — wohl in keinem Zweifel stehen können.

§. 3.

Eben so wie der begleitende Vortrag des hochedlen Senats wird auch die von hochdemselben eingereichte Entwicklung selbst mit einer irrigen und aktenwidrigen Voraussetzung eröffnet. Die Entwicklung hebt nämlich mit den Worten an: „Die Ansprüche, „welche die jüdischen Unterthanen der freien Stadt Frankfurt auf den vollen Genuß des „aktiven Bürgerrechts dieses deutschen Bundesstaats zu bilden versucht haben, sind schon „auf dem hohen Congresse zu Wien durch einen eben so gerechten als weisen Ausspruch „der Stifter des deutschen Staatenvereins, für grundlos erklärt, und verworfen.“ Auch

abgesehen von mehrern wohl nicht passenden Ausdrücken, welche als entschieden unterstellen, was erst eine Entscheidung fordert, enthält dieser Eingang eine Reihe auffallender Unrichtigkeiten. Denn die israelitischen Bürger Frankfurts haben, wie aus den Akten deutlich hervorleuchtet,

1. Die Ansprüche, welche sie dem hohen Congreß in Wien vorgelegt haben, niemals auf Erwerbung neuer Rechte, sondern wörtlich nur darauf gerichtet, „daß ihre „durch dem am 28. Dez. 1811 mit dem ehemaligen Souverain des Großherzogthums „Frankfurt unter den Augen der ganzen Bürgerschaft errichteten feierlichen Vertrag wohl„erworbenen Bürgerrechte, in ihrem ganzen Umfange unbedingt aufrecht erhalten wer„den mögen."

2. Diese Ansprüche haben sie nicht den erhabenen Stiftern des deutschen Bundes, sondern dem erlauchten europäischen Congresse vorgelegt.

3. Die erhabenen Stifter des deutschen Staatenvereins haben über diese dem erlauchten europäischen Congresse vorgetragenen Ansprüche, sich gar nicht ausgesprochen, am wenigsten aber dieselben für grundlos erklärt und verworfen.

4. Der erlauchte europäische Congreß hat durch das Organ Sr. Durchl. des Fürsten v. Metternich, der erst durch den europäischen Congreß definitiv für frei erklärten Stadt Frankfurt unterm 9 Juny 1815 in dem Selbstständigkeitsakt eröffnet, daß die allerhöchsten Mächte auf Erhaltung aller wohlerworbenen Rechte jeder Classe von Einwohnern daselbst fest bestehen, damit jede zurückwirkende Maaßregel vermieden werde.

5. Se. Durchl. der Fürst v. Metternich hat unter dem nämlichen 9. Juny 1815 den israelitischen Deputirten auf ihre dem hohen Congreß am 10. Oktober 1814 eingereichte Bittschrift zu eröffnen geruht, „daß in dem Selbstständigkeitsakt, der für die „freie Stadt unterm 9. dieses ausgefertigt worden ist, dem Magistrat auferlegt wor„den sey, alle wohlerworbenen Rechte jeder Classe von Einwohnern fest zu halten, und „jede zurückwirkende Maaßregel zu vermeiden;" — mit dem ganz bestimmten Zusatze: — „In dieser Verfügung wird auch die jüdische Gemeinde in Frankfurt am Main ihre

„Beruhigung finden, indem dadurch die Gerechtsame, welche sie aus einem frühern Vor„trage geltend zu machen berechtigt ist, vollkommen gesichert sind.“

6. Das in der Denkschrift der israelitischen Gemeinde vom 4. November 1816 der hohen D. B. V. vorgetragene Ansuchen der Gemeinde war wörtlich dahin gerichtet: „Der hohe deutsche Bundestag werde höchstgerechtest entscheiden, und dem Senate der „freien Stadt Frankfurt zu alsbaldiger Nachachtung eröffnen,

a) Daß die Frankfurter Israelitischen Bürger in dem vollen rechtlichen Besitz und „Genuß ihrer von dem Großherzoge erworbenen bürgerlichen Rechte, ohne irgend eine „Beschränkung zu belassen, die seitherigen Beschränkungen aber ohne Aufschub aufzuhe„ben seyen;

b) daß in der Frankfurter Constitution das vollständige Bürgerrecht der Israeliten „bestätigend aufzunehmen, die Constitution selbst aber hiernach in den geeigneten Stel„len zu modifiziren, und dadurch der israelitischen Gemeinde der durch Art. 46. der „Congreßakte vorgeschriebene Weg zu eröffnen sey, sich in Constitutions-Verletzungs„fällen auch künftighin beschwerend an den hohen Bundestag zugeeigneter Remedur un„terthänigst wenden zu können.“

7. Die nämliche Bitte hatte die israelitische Gemeinde in ihrem weiter an die H. D. B. V. überreichten Nachtrage §. 55 widerholt, und in diesem Nachtrage hatte sie sich bei mehreren Anlässen darüber, daß ihre Reklamation keineswegs auf eine Verbesserung ihrer vom Großherzoge erworbenen Verhältnisse, sondern nur auf Sicherung in ihren von dem Großherzoge erlangten Rechten gerichtet sey, aufs bestimmteste und namentlich in Anm. 177 mit einem jedes Mißverständniß ausschließenden Zusatze ausgesprochen.

Wie irrig und aktenwidrig diesemnach die Behauptung sey, womit die Schlußeingabe des hochedlen Raths eröffnet wird, bedarf keiner weitern Nachweisung.

Digitized by Google

§. 4.

Eben so irrig wird in dem §. 2. des begleitenden Vortrags der jüdischen Gemeinde das angebliche Selbstgeständniß unterlegt, daß sie das Frankfurter Bürgerrecht titulo „oneroso schlechterdings nicht, und noch vielweniger auf rechtsgültige Weise, das heißt „unter Einwilligung und Mitwirkung jener Behörden, welche selbst unter der fürstlichen „Regierung verfassungsgemäß hierbei hätten mitwirken müssen, erworben habe.“ Alles dieses hat die jüdische Gemeinde so wenig eingestanden, daß sie vielmehr das Gegentheil aufs klarste ausgesprochen, und durch urkundliche Nachweisungen über allen Zweifel erhoben hat.

Sie hat nämlich in §. 33 — 41 des Nachtrags sehr klar und umständlich dargelegt, daß die Verordnungen des Großherzogs von Frankfurt, wodurch der Frankfurter Judenschaft, das unbeschränkte Bürgerrecht ertheilt worden, sowohl nach der damaligen Verfassung des Staats überhaupt, als auch nach den besondern Communal-Rechten der Stadt, soweit solche nach Inhalt des Art. 22 der rheinischen Bundesakte und insbesondere nach Maaßgabe des in jenen Zeiten allein zum Maaßstabe dienenden Organisations-Patents vom 16. August 1810 staatsrechtlichen Bestand haben konnte, auf eine gültige und rechtsverbindliche, an oneröse Bedingungen geknüpfte, und daher ein erworbenes Recht der israelitischen Gemeinde auf den Fortbestand der ihnen dadurch erwachsenen Rechten gegen die damalige großherzogliche Regierung und ihre staatsrechtlichen Nachfolger begründende Weise gegeben worden seyen.

Wenn die Schlußschrift des hochedlen Senats gestützt auf jenes den Israeliten aus einem unerklärbaren Mißverständniß unterlegte Selbstgeständniß, es befremdend findet, daß die Israeliten sich die Beschränkungen im Ankauf und in der Miethung von Immobilien in Handlungs- und Gewerb-Verhältnissen u. s. w., welche der hochedle Senat gegen sie verfügt hat, nicht gefallen lassen konnten, so wird der unbefangene Beurtheiler dieses Befremden zugleich mit der irrigen Voraussetzung womit es in Verbindung gestellt ist, ohne Zweifel gehörig zu würdigen wissen.

Digitized by Google

Daß der Großherzog von Frankfurt das Bürgerrecht nur den reichern Juden gegeben, die ärmern aber davon ausgeschlossen habe, ist von Seiten der Juden niemals behauptet worden, und über diesen Umstand konnte es daher eines Selbstgeständnisses derselben, worauf in jener Schlußschrift des hochedlen Senats jetzt ein so großer Nachdruck gelegt wird, nicht bedürfen. Daß aber das Bürgerrecht der Bürger überhaupt auch auf deren Nachkommenschaft sich vererbe, liegt in der Natur der Sache, und ist nichts Auſserordentliches. Hierüber bedurfte es indessen keines Eingeständnisses da niemals von irgend einem christlichen oder jüdischen Bürger Frankfurts das Gegentheil war angenommen oder behauptet worden.

§. 5.

Offenbar werden alle diese Aeusserungen und Behauptungen, welche in der Schlußschrift des frankfurtischen hochedlen Senats enthalten sind, den gründlichen und prüfenden Beurtheiler der bei der hohen D. B. V. anhängigen Controverse nicht irre machen können.

Das Gleiche aber gilt ohne Zweifel auch von den übrigen gleich unrichtigen Behauptungen mit welcher diese Schlußschrift zur Verwirrung einer einfachen Sache, und zur Verrückung des richtigen Standpunkts derselben auf allen Seiten angefüllt ist. Zwar spielen in dieser Schrift die Juden nicht weiter die in den frühern offiziellen Darlegungen ihnen zugetheilt gewesene Rolle von mit Haut nnd Haaren erkauften leibeignen Knechten, und wenn S. 4 dieser Schrift der im §. 1 der Stätigkeit vorgeschriebene alte Stätigkeits-Eid in Erinnerung gebracht wird, so hütet sich doch der Verfasser dieser Eingabe mit Recht, auch nur ein Wort gegen die evidentrichtige Bemerkung in Anm. 78 des Nachtrags zu äußern, daß wenn man den Inhalt dieses Eides mit dem Inhalte des Bürger-Eids vergleicht, sich auch nicht der Schein eines Grundes finden lasse, warum ersterer ein Huldigungseid heissen solle, und letzterer nicht. Eben so werden manche andere frühern Uebertreibungen jetzt mit Vergessenheit bedeckt, und gewissermaſsen stillschweigend zurückgenommen.

Digitized by Google

Dennoch bleiben der Verunglimpfungen und Entstellungen so viele, zum Theil neu entstandene, übrig, daß deren vollständige Berichtigung im Einzelnen die Grenze dieser allgemeinen Beleuchtung überschreiten würde.

§. 6.

Zu den kränkenden Aeusserungen, welche theils in der neuesten Eingabe des hochedlen Senats, theils in frühern Eingaben und andern Druckschriften gegen die israelitische Gemeinde enthalten sind, gehören die unbestimmten geheimnißvollen Andeutungen ihrer Seelenzahl, die man nach der gewöhnlichen Weise davon zu reden, für eine kaum zu erschöpfende Anzahl zu halten versucht wird. Einiges hierher Gehörige hat die israelitische Gemeinde selbst schon in Anm. 79 ihres Nachtrags bemerkt. Billigerweise sollte weder von Uebertreibungen noch von unbestimmten Hindeutungen in Betreff dieses Punktes die Rede seyn dürfen, da dem hochedlen Senate eine genaue offizielle Berechnung aller dahier sich befindenden jüdischen Einwohner überreicht worden ist, welche darlegt, daß sich die gesammte Seelenzahl kaum auf 3200 stelle.

§. 7.

Wenn das bisherige den Charakter der neuesten Schlußeingabe des hochedlen Senats der freien Stadt Frankfurt schon hinlänglich bezeichnet: so kann nunmehr zu den Hauptgrundlagen der neuen Deduktion selbst übergegangen werden.

Diese neue Deduktion, welche sich in nicht unwesentlichen Punkten mit den frühern eignen Aeusserungen des hochedlen Senats in Widerspruch stellt, beruht auf zwei Hauptmomenten nämlich:

1) Daß die großherzogliche Regierung eine illegale und usurpatorische Regierung gewesen, Frankfurt aber seines alten freien Rechtszustandes niemals auf rechtsgültige Weise verlustig, mithin auch nicht ex novo jure frei geworden sey;

2) daß die hohe deutsche Bundesversammlung in Betreff der an hochdieselbe gelangten Reklamation der Frankfurter Israeliten incompetent sey.

Digitized by Google

Aus dem erstern dieser Momente wird abgeleitet, daß der Großherzog von Frankfurt den reichsstädtischen Status der Frankfurter Juden rechtsgültiger Weise nicht habe umschaffen können; aus dem zweiten wird gefolgert, daß die Israeliten sich keines Schutzes der hohen B. V. in Ansehung aller jener Beeinträchtigungen ihres Rechtszustandes zu getrösten haben sollen, welche man wider sie in Frankfurt verhängt hat, oder in Zukunft noch verhängen könnte.

§. 8.

Was den erstern dieser beiden Hauptmomente betrifft, nämlich den angeblich illegalen und usurpatorischen Charakter der großherzoglich frankfurtischen Regierung, so war die israelitische Gemeinde jederzeit von der folgenden Ansicht ausgegangen.

Die mit der Errichtung des Rheinbundes verknüpften, theils in Gefolge der Rheinbundesakte selbst, theils vermöge späterer Accessions-Verträge zu derselben in Deutschland vorgegangenen Suppressionen bisheriger deutscher Reichsstände wurden durch die Tilsiter und Wiener Friedensschlüsse von Seiten JJ. MM. der Kaiser von Oesterreich und von Rußland, und des Königs von Preußen völkerrechtlich anerkannt: den erst nach dem Wiener-Friedensschluß vom Jahr 1809 faktisch eingetretenen Territorialsuppressionen im nördlichen Deutschland war eine solche völkerrechtliche Anerkennung von keiner Seite zu Theil geworden. Auf dieser wesentlichen Verschiedenheit der Verhältnisse beruhte es, daß nach der Befreiung Deutschlands vom französischen Joche, und nachdem der Grundsatz die Veränderungen und Mediatisirungen vom J. 1806 auch künftig fortbestehen zu lassen, und als staats- und völkerrechtlich gültig zu betrachten, von Seiten der sämmtlichen allerhöchsten europäischen Mächte wiederholt angenommen war, die ihrer Unabhängigkeit seit 1806 völkerrechtlich verlustig gewordene Stadt Frankfurt, um eine freie Stadt zu werden, nothwendig einer neuen Verleihung der Freiheit von Seiten der allerhöchsten Mächte bedurfte, während der Rücktritt der, ihres alten freien Rechtszustands niemals auf eine gültige Weise verlustig gewordenen Hansestädte in ihre, nur faktisch ihnen entrissene, Selbstständigkeit und in ihren gesammten alten freien Rechtszustand, insofern derselbe

Digitized by Google

nicht durch neue rechtliche Verhältnisse und Traktaten verändert ward, eine nothwendige und unmittelbare Folge der Wegräumung jener Gewalt war, welche sie in dem von keiner europäischen Macht anerkannten Stande der Unterdrückung gehalten hatte.

§. 9.

Daß diese Ansicht jene des hohen Wiener Congresses gewesen sey, leuchtet in der That schon aus dem einzigen Umstande zur Genüge hervor, daß Frankfurt in Art. 46 von den erhabenen europäischen Mächten für frei erklärt, und mit einer Ausnahme ihres Looses von jenen der übrigen seit 1806 mediatisirten und supprimirten Reichsstände begnadigt ward, — während die Freiheit der Hansestädte einer solchen Erklärung nicht bedurfte.

Wenn überhaupt die allerhöchsten europäischen Mächte, während sie die Legitimität des Großherzogthums Frankfurt für die Periode des Bestandes desselben wiederholt und aufs unzweideutigste nicht weniger als die Legitimität der übrigen rheinischen Bundesstaaten anerkannten, gleichwohl den Fortbestand dieses ehemaligen Staats allerhöchstihren höheren Planen und den neuen Verhältnissen nicht angemessen fanden: so heißt es gewiß die Weisheit und Gerechtigkeit jener erhabenen Monarchen verkennen, wenn man Allerhöchstdenselben die Ansicht unterlegt, das Großherzogthum Frankfurt dürfe, in Beziehung auf die neue freie Stadt Frankfurt, auch selbst für die Periode des Bestandes desselben, nicht als Legitim betrachtet werden, und die durch die Gnade jener Mächte aus einer subjicirten in eine freie Stadt umgeschaffene Stadt Frankfurt, sey rechtlich niemals als eine subjicirte Stadt zu betrachten gewesen, sondern habe sich in einem Gewaltstande befunden. Diese Ansicht, irrig an sich, führt zu den irrigsten weitern Folgerungen. Eine unmittelbare Folge derselben würde seyn, daß auch für die neuen Verfassungs-Verhältnisse der freien Stadt Frankfurt kein anderer Maaßstab rechtlich existire, als nur die alte reichsstädtische Verfassung. Daß dieses aber nicht angenommen werden dürfe, ist klar. Der Art. 46 der W. C. A. erklärt die bis dahin noch nicht feierlich für frei erklärte Stadt, nicht nur für frei, sondern er zeichnet derselben auch die Grundsätze vor, auf welche die neue Verfassung derselben zu errichten sey, — Grundsätze, welche mit der

Digitized by Google

reichsstädtischen Verfassung durchaus nicht vereinbar waren. Er spricht auch nicht von einem Retablissement sondern von einem Etablissement der Constitution. Klar ist es also, daß die durch die Congreßakte vom 9. Juny 1815 förmlich und feierlich aus einer subjicirten in eine freie Stadt umgeschaffene Stadt Frankfurt, sich in staatsrechtlicher Hinsicht, als die Nachfolgerin des großherzoglichen Gouvernements, letzteres aber für die Dauer seines Bestandes, als ein völlig legitimes Gouvernement zu betrachten verpflichtet sey.

§. 10.

Die in der Deduktion des hochedlen Senats entwickelte Ansicht über diesen Gegenstand ist indessen folgende.

Der Fürst Primas, unter der Reichsstadt nur Metropolitan-Erzbischoff der römisch-katholischen Kirchengemeinde und Inhaber des Hauses Compostell (S. 5) war unstreitig ein rechtmäßiger Regent, aber nicht in Frankfurt, sondern in andern Theilen von Deutschland, woselbst dessen Staats-Regierung auf vollkommen rechtlichen Gründen beruhete (S. 7). Die Behauptung der Berliner Juristenfacultät, „die Regierung des Pri„mas und Großherzogs sey für die Zeit, in welcher sie bestand, als eine wahre, auf recht„lichem Grunde beruhende Staats-Regierung zu betrachten," giebt der hochedle Senat nicht zu. (S. 6). Auf „die von andern geschehene Anerkennung" der Rechtmäßigkeit des Unterwerfungsstandes der Stadt Frankfurt unter dem Fürsten und Großherzog ist kein besonderes Gewicht zu legen (S. 7). Die Stadt Frankfurt „hat sich nie in einem völkerrechtlich „(objektiv) anerkannten Zustande von Unterwerfung befunden; die schon vor dem Tilsiter „und ebendaher auch vor dem Wiener Frieden von 1809 eingetretene faktische, völker„rechtlich nichtige Unterdrückung derselben durch französische Uebergewalt ward vielmehr „in der königl. preußischen Erklärung von 1806 und dem kaiserl. königl. österreichischen „Kriegsmanifeste von 1809 ausdrücklich zu jenen Gewaltthätigkeiten gerechnet, welche den „Krieg gegen Napoleon unvermeidlich gemacht hatten; sie war ihres alten freien Rechts„zustandes niemals auf eine gültige Weise verlustig worden; bei ihrer nur faktisch ihr „entrissenen Selbstständigkeit war es lediglich jene Gewalt, welche sie in dem Stande „der Unterdrückung hielt." (S. 9.)

Digitized by Google

Ueber die Richtigkeit dieser Ansicht kann nur dem hohen Bundestage ein Urtheil zustehen, und es würde Vermessenheit seyn, diesem allein competenten Urtheile vorgreifen zu wollen, zumal da nach jener Ansicht unstreitig die ehemalige Reichsstadt Nürnberg, mit sämmtlichen im Jahr 1806 mediatisirten ehemaligen Reichsfürsten und Reichsgrafen, auch jetzo noch rechtlich in einem ganz andern Zustande sich befinden würden, als welchen die Wiener Congreßakte, und die deutsche Bundes-Verfassung, als legal bestehend anerkennen. Daß eine solche Ansicht praktisch nicht geltend gemacht werden könne, ohne den Bestand des Bundes überhaupt zu erschüttern, bedarf eben deswegen keiner näheren Entwicklung.

§. 11.

Was den zweiten der in §. 7 bemerkten Hauptmomente, nämlich die Competenz der hohen D. B. V. in Betreff der an hochdieselbe gelangten Reklamationen der frankfurter israelitischen Gemeinde betrifft, so sind die Gründe der Ueberzeugung dieser Gemeinde, die Hülfe und Gerechtigkeit jener hohen Versammlung mit Recht auf eine, ihre Reklamation erledigende Entscheidung angesprochen zu haben, in den offiziellen Eingaben derselben, besonders im §. 48 — 54. des Nachtrags vollständig entwickelt. Daß die Competenz der hohen B. V. in dieser Angelegenheit, auch abgesehen von der dieselbe für sich allein schon hinreichend begründenden Schlußbestimmung im Art. 46 der W. C. A. durch wiederholte ausdrückliche Erlasse der höchsten k. k. österreichischen, k. russischen, kön. großbrittannischen und königl. preußischen Ministerien anerkannt sey, unterliegt keinem Zweifel, und auch die hohe Bundesversammlung selbst (S. Nachtrag Anm. 180 und Protokoll vom 17. Novemb. 1817) hat über diesen Punkt bereits auf eine keinen Zweifel übrig lassende Weise mit größter Klarheit sich ausgesprochen.

§. 12.

Demungeachtet geht die Schlußschrift des hochedlen Senats von einer andern und entgegengesetzten Ansicht aus. Dieser Ansicht zufolge gebührt nämlich die Bestimmung über die Erledigung der israelitischen Reklamation nur, — jedoch immer nur vorläufig

Digitized by Google

und einstweilen, bis die hohe deutsche Bundes-Versammlung die ihr im 16. Artikel der Bundesakte vorbehaltene Berathung vollendet haben wird, — der freien Stadt Frankfurt selbst. (S. 46.) Der Theil der Staatsgewalt dieses freien Bundesstaats, welcher sich mit Einräumung von Rechten an seine Unterthanen überhaupt, und an die jüdischen insbesondere beschäftigt, bestehet in der Gesetzgebung, über die sich keine obere gesetzgebende Gewalt erhebt, wenn gleich jene vertragsmäßigen Verabredungen, welche aus dem völkerrechtlichen Verein mit allen deutschen Bundesstaaten herrühren, von ihr durchaus zu beachten, und in den Inbegriff ihrer Gesetze mit aufzunehmen sind (S. 47.) „So viel „die innern Angelegenheiten der freien Stadt Frankfurt betrifft, enthalten die zu Grunde „liegenden Normen bekanntlich nur zwei Fälle, bei denen der hohen deutschen Bundes-„Versammlung die richterliche Entscheidung der Sache selbst zustehet, gerade so, wie sie „ihr in solchen Fällen schon vermöge des Bundeszwecks auch in Beziehung auf jeden an-„dern Bundesstaat zukommt; von welchen aber hier offenbar keiner vorhanden ist, da es „sich weder von Aufrichtung der bereits aufgerichteten Verfassung jenes deutschen Bun-„desstaats, noch von Aufrechthaltung derselben handelt; insbesondere auch von Diskussio-„nen, als ausschließlich solchen Uneinigkeiten, welche zwischen den aktiven Bestandtheilen „der konstituirenden Behörde selbst entstehen, durchaus keine Rede ist. (S. 49).

Ueber die ganz neue Behauptung, daß der Artikel 46 der W. C. A. der hohen deutschen Bundesversammlung in Beziehung auf Frankfurt die richterliche Competenz nur in solchen Fällen anweise, in welchen sie derselben schon vermöge des Bundeszwecks auch in Beziehung auf jeden andern Bundesstaat zukommt, enthält man sich billig hier jeder Bemerkung. Zur Würdigung der eben entwickelten, in der Schlußschrift des hochedlen Senats enthaltenen Ansicht aber in Betreff der Competenz der hohen Bundesversammlung in Rücksicht der israelitischen Reklamationen genügen nachstehende gerechte und treffliche Worte, welche der Grosherzogl. Meklenburgische Herr Gesandte über diesen Gegenstand in §. 54 des Protok. der hohen Bundesversammlung vom 19ten Dec. 1816, Th. 1, S. 184 geäussert hat: „Entschieden muß dies doch auf irgend eine Art werden, wenn „überhaupt ein Rechtszustand erhalten werden soll. Wer anders aber als der Bundes-„tag, nach dessen Konstituirung, kann hierzu befugt seyn; wobei es noch auf die Auflö-

Digitized by Google

„gung und Erfüllung einer Bestimmung der Bundesakte ankömmt. Selbst die desfallsi-
„gen Verhandlungen der Minister der vier verbündeten Mächte mit der Stadt ha-
„ben bekanntlich, zur anerkannten Zufriedenheit der Letztern, die Entschei-
„dung dieser Angelegenheit nur an den Bundestag verwiesen. Die Stadt Frank-
„furt selbst kann doch über diese ihre Verbindlichkeit nicht eine Ent-
„scheidung fällen. Aber zugleich in gewisser Beziehung mit ihrer Konstitution stehet
„diese Sache immer, wenn die Stadt in ihrer Verfassungs-Ergänzungsakte, Artikel 7,
„sich noch eine anderweitige Regulirung der bürgerlichen Rechte der hiesigen Juden vor-
„behalten hat. Die Judenschaft hat bei ihrer Beschwerde deshalb auch auf den Art. 46
„der Kongreßakte sich berufen, und die Bestätigung ihres behaupteten Bürgerrechts in
„der Frankfurter Konstitution aufgenommen zu haben verlangt."

§. 13.

Die beiden in §. 10 und 12 dargelegten Hauptmomente sind die Angelpunkte, um welche sich die übrigen in der Schlußschrift des hochedlen Senats enthaltenen Deduktionen bewegen. Als charakteristisch verdient im Allgemeinen noch bemerkt zu werden, daß diese Schlußschrift bei vielen Anlässen alles dasjenige, was aus der Periode der Grosherzoglichen Regierung zu etwaigem Nachtheile der Juden hergeleitet werden kann, als gültig bestehen läßt, aber alles den Juden Vortheilhafte verwirft. Die übrigen in dieser Schlußschrift enthaltenen Entwickelungen werden in den dem nachfolgenden zweiten Abdrucke der Schlußschrift selbst und des dieselbe begleitenden Vortrags, beigefügten Erläuterungen und Anmerkungen die nöthigen Berichtigungen erhalten. Die gegenwärtige allgemeine Beleuchtung kann daher, da über die Grundsätze selbst, auf welchen die neueste Eingabe des hochedlen Senats vornemlich beruht, das gehörige Licht verbreitet ist, hier als geschlossen betrachtet werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Kurze

Erledigung des sogenannten Nachtrags

zu der an die

Hohe Teutsche Bundes-Versammlung

gerichteten Beschwerdeschrift der Frankfurter Judenschaft,

deren Ansprüche auf das Bürgerrecht

in der

freien Stadt Frankfurt betreffend.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hohe Teutſche Bundes-Verſammlung!

Wenn es dem Senat und der chriſtlichen Bürgerſchaft der freien Stadt Frankfurt, ganz abgeſehen von dem nicht zu bezweifelnden Rechte dieſer freien Stadt, ihren Unterthanen und Schutzangehörigen jüdiſcher Religion Geſetze und Ordnung zu geben (1) — doch nicht gleichgültig ſeyn kann, in der Ausübung dieſer, ſchon im Begriff eines jeden freien Staats, (2) und noch deutlicher in dem Teutſchen Bundesverein liegenden, nur von Juden — welche ſich höher als die chriſtlichen Beiſaſſen und nicht verbürgerten Einwohner dünken (3) — in ihren Druckſchriften widerſprochen werden könnenden Be-

(1) Die Frage iſt nicht dieſe, ob der Senat und die chriſtliche Bürgerſchaft der freien Stadt Frankfurt ihren Unterthanen und Schutzangehörigen jüdiſcher Religion Ordnung und Geſetze geben dürfe: ſondern, ob die jüdiſchen Bürger Frankfurts ihrer wohlerworbenen bürgerlichen Gerechtſame willkührlich entſetzt, und darin beeinträchtigt werden dürfen.

(2) Eines jeden freien Staates; — auch eines ſolchen freien Staates, welchem die Verleiher ſeiner Freiheit die bedingende Vorſchrift ertheilt haben: „Les discussions qui „pourront s'élever — — sur l'établissement de la constitution, — — seront du „ressort de la diète germanique, et ne pourront être décidées que par Elle"?

(3) Daß die jüdiſchen Bürger Bürger ſeyen, und daher in dieſer Eigenſchaft Rechte haben,

Digitized by Google

fugniß, sowohl bei dieser hohen Teutschen Bundes-Versammlung, als vor ganz Teutschland, ja selbst vor allen, in einer heiligen Allianz stehenden christlichen Staaten Europens, (*) in einem Lichte der Mäßigung, und der toleranten Gesinnungen zu erscheinen, (') welches durch alle Kunstgriffe der Verdrehung der Juden und ihrer christlichen Miethlinge (*) nicht verdunkelt werden kann: so verpflichtet die, durch den Be-

---

welche die nicht verbürgerten Einwohner nicht haben, ist für sich klar; in diesem Sinne dürfen sie sich daher wohl in einer andern Kathegorie sehen als jene. Dünkel haben die Juden, mit ihrem Wissen, gegen ihre nicht verbürgerten Miteinwohner, es sey in der Stadt oder auf dem Lande, nirgends an den Tag gelegt.

(*) Diese heilige Allianz, welche die Grundsätze der Gerechtigkeit als Grundlage aller Verhältnisse auch äusserlich und förmlich anerkennt, ist den jüdischen Bürgern Frankfurts das sicherste Palladium, daß auch ihnen Gerechtigkeit nicht werde versagt werden.

(') Worin erscheinen diese mäßigen toleranten Gesinnungen? — In der Versagung der Aufnahme in die Zünfte? — In der Beschränkung der Befugniß Häuser zu kaufen oder zu miethen, womit man am 8ten Juni 1816 den Besitzstand der Juden beeinträchtigt, und die erste Einleitung getroffen hat, ein Judenquartier nach alter Art, wiewohl in etwas vergrößertem Maasstabe, wieder herzustellen? — in der Verfügung, daß die Juden in der Landwehr zwar dienstpflichtig, nie aber avancementsfähig seyen? — oder worin sonst?

(*) S. Nachtrag, Anm. 149. — Dort wurde schon, die in ihrer Art einzige Bemerkung gerügt, wornach jeder teutsche Rechtsgelehrte zwar über den Rechtsstand der Frankfurter Juden sich zu äussern die Befugniß haben solle, jedoch dabei nothwendig von der Bedingung ausgehen müsse, daß diese Orientalen des Bürgerrechts nicht fähig seyen. Ein christlicher Rechtsgelehrter, der etwa von dieser Bedingung nicht ausgeht, wird sich freilich, bei dem Bewußtseyn, dem Rechte und der Wahrheit aus Leidenschaft gegen die Juden nicht ungetreu zu seyn, wohl darüber zu beruhigen wissen, wenn man, statt seine Ansichten und Beweise zu entkräften, ihn durch das Prädikat eines christlichen Miethlinges der Judenschaft von seiner Ueberzeugung hinwegschrecken will.

Digitized by Google

schluß Einer hohen Bundes-Versammlung vom 14. Juli aus Veranlassung eines jüdischen Nachtrags zu der frühern Beschwerdeschrift, eröffnete deßfallsige Gelegenheit, zu dem schuldigen verbindlichsten Danke.

§. 2.

Der ebenerwähnte Nachtrag der hiesigen Judenschaft enthält denn doch endlich das, durch unwiderlegliche Dokumente ihr abgenöthigte Selbstgeständniß, (*) daß sie, eine Zahl von mehr als fünfhundert jüdischen Familien, (*) ohne alle vorherige, selbst in Ansehung christlicher Erwerber nöthige Qualifikation, (*) mit einander, ohne Unterschied, Reiche, Aermere und Bettler, für sich und ihre Individuen nicht nur, sondern selbst für alle ihre Nachkommenschaft — sie vermehre sich nun wie Sand am Meere — auf alle

(*) Wo hat die israelitische Gemeinde, seit ihrem ersten Auftreten beim hohen Wiener Congreß, bis auf diesen Tag, je etwas anderes behauptet, als daß die ganze Gemeinde, für sich und ihre Nachkommen, das Frankfurter Bürgerrecht unwiderruflich auf rechtsgültige Weise von dem Großherzog erworben habe? Worin liegt hier ein Eingeständniß? oder gar ein abgenöthigtes, ja durch unwiderlegliche Dokumente abgenöthigtes Eingeständniß?

(*) Daß die Zahl der in die Stätigkeit aufgenommenen Familien auf 500 normirt war, beruhete auf Art. 104, der neuen Stätigkeit von 1616. In dieser Zahl waren jedoch die nicht nahrhaften Juden, welchen gleichwohl Schutz und Aufenthalt nicht verweigert werden durfte, nach ausdrücklicher Bestimmung der Art. 16 und 17 der neuen Stätigkeit, nicht begriffen; s. Nachtrag, Anm. 79. — Wo ist von Dingen dieser Art aber jemals das Gegentheil, von Seiten der Israeliten, die nun wie confessi et convicti dastehen sollen, behauptet worden?

(*) Hier soll ohne Zweifel auf den Art. 3 des Großherzogl. Patents vom 28sten December 1811 (Beilage 3. zur Denkschrift vom 4ten November 1816) hingedeutet werden. Wenn dieser Artikel 3, während er für die Folge gerade die strengste Gleichheit in Be-

Ewigkeit hinaus (10), unwiderruflich und unbeschränkt, das Bürgerrecht in der freien, sich selbst regierenden christlichen Stadt Frankfurt — darin besteht die Forderung titulo oneroso schlechterdings nicht, und noch viel weniger auf rechtsgültige Weise, (11) das heißt unter Einwilligung und Mitwirkung jener Behörden, welche selbst unter der Fürstlichen Regierung, verfassungsgemäß hierbei hätten mitwirken müssen (12) erworben haben.

Dieß, nämlich der unwahre Vorwand eines titulo oneroso wohlerworbenen Rechts, in welchem sie gestört würden, war und ist inzwischen doch der einzige scheinbare und eigentliche Beschwerdegrund, womit die hiesige Judenschaft nach einander

---

treff der Qualifikation für sämmtliche Bürger aller Religionen als Regel ausspricht, nur für die nächsten zehen Jahre eine auf einleuchtender Billigkeit, ja auf Nothwendigkeit beruhende Milderung in Betreff der bisher von jedem Gewerbe, mit alleiniger Ausnahme des Handels, ausgeschlossenen Juden, eintreten ließ, so wird jeder Unbefangene hierin nur einen rühmlichen Zug legislatorischer Weisheit, keineswegs aber eine einseitige Begünstigung der Juden, erblicken; zumal, wenn er die auf demselben Grundsatz beruhende weise Anordnung im Artikel 9. desselben Patents damit in Verbindung setzt.

(10) Welcher Bürger Frankfurts hat jemals gezweifelt, daß auf das Bürgerrecht auch seiner Nachkommenschaft ein jus quaesitum zustehe? Das Gresherzegl. Patent vom 28sten December 1811, Art. 1, sagt den jüdischen Bürgern zu, was sich, weil es im Begriffe des Bürgerrechts überhaupt liegt, auch ohne ausdrückliche Zusage von selbst würde verstanden haben. Auch dies soll übrigens jetzt ein den Juden durch unwiderlegliche Dokumenten abgenöthigtes Eingeständniß seyn.

(11) Nicht dies, sondern das direkte Gegentheil, haben die Juden in dem Nachtrage zu ihrer Denkschrift vom 4ten November 1816 nicht gesagt, sondern streng und umständlich bewiesen.

(12) Das Gegentheil ist in Anm. 108 und 120 zum Nachtrage bis zur Evidenz nachgewiesen.

Digitized by Google

das hohe Verwaltungsdepartement der allerhöchsten Alliirten Mächte, das dahier bestandene hohe General-Gouvernement, den hohen Wiener Congreß, und forthin die hohen Ministerien der Allerhöchsten verbündeten Mächte zu hintergehen, und am Ende auch diese hohe Teutsche Bundes-Versammlung zu behelligen versucht hat. (13) Dem Sachverständigen dringt sich hierbei von selbst auf, daß alles, was sie Juden nur als eine unmittelbare Folge des christlichen vollen Bürgerrechts (14) nebenher ansprechen, wie z. B. die Nichtbeschränkung (denn von Ausschließung von allem Immobilien-Erwerb, ist nie, auch nur Frage gewesen) der Freiheit in allen Straßen und aller Orten der Stadt, zu ihrem Handel und Gewerbe, Häuser, Läden und Waarengewölbe, eigenthümlich erwerben und miethen zu dürfen; die Anmaßung in allen Handlungs- und Gewerbszweigen den christlichen Bürgern völlig gleichgestellt zu werden, nun als wahrhafte Allotrien erscheinen, deren Regulirung in allen Staaten civilisirter Nationen vor die Competenz der Regierung ausschließlich (15) gehört, wie solches der in öffentlichen

---

(13) Worin haben die Juden eine dieser Allerhöchsten und Höchsten Behörden hintergangen? Welcher Menschenfreund fühlt sich nicht empört, wenn eine reine und gerechte Sache, auf welcher kein Flecken haftet, statt durch Gründe des Rechts angefochten zu werden, durch Anschuldigungen solcher Art verunglimpft wird, während offenbar diese Anschuldigungen weder von dem anschuldigenden Theile selbst für gegründet geachtet, noch von irgend einem ruhigen Beurtheiler für etwas anderes, als eine Verläumdung geachtet werden können.

(14) Der Grosherzog von Frankfurt, von welchem die Israelitischen Bürger das Frankfurter Bürgerrecht erworben haben, hat zwischen christlichem und jüdischem Bürgerrechte nicht unterschieden. In demjenigen Frankfurter Bürgerrechte aber, welches die Juden von dem Grosherzog erworben haben, und welches der hohe Wiener Congreß ihnen neu gesichert hat, lag die Nichtbeschränkung im Erwerbe von Immobilien, aus welcher ein Beschluß des Frankfurt. Senats vom 8ten Juni 1816 sie faktisch verdrängt hat.

(15) Ausschließlich; — auch wo eine Selbstständigkeitsakte und ein Art. 46 der Congreßakte in der Mitte liegt?

Digitized by Google

Blättern enthaltene neueste Vorgang in den Großherzogl. Mecklenburgischen Bundesstaaten bewährt. So muß also der Wahrheit, selbst im Kampfe mit Juden, (16) am Ende der Sieg bleiben; so wird ihn auch die Erhaltung des Nahrungs- Gewerbs- und Handelsstands der hiesigen christlichen Einwohner, über die ungemessene Bereicherungssucht der jüdischen Unterthanen, auf Kosten der christlichen Bürger, (17) in einer christlichen freien Stadt, davon tragen müssen.

---

(16) Daß die Wahrheit selbst im Kampfe der Juden siegen werde, dafür bürgt den Frankfurter Juden die Weisheit und Gerechtigkeit der hohen Bundes-Versammlung, und die Gerechtigkeit ihrer Sache.

(17) Die immer wiederholte Erzählung von einer ungemessenen Bereicherungssucht der jüdischen Einwohner auf Kosten der christlichen, sollte doch endlich einmal nicht blos mehr wiederholt, sondern bewiesen werden. Daß der rechtschaffene und fleißige israelitische Bürger auf rechtliche Weise sich durch Ordnung, Mäßigkeit und Thätigkeit in seinem Gewerbe zu bereichern sucht, dies hat er mit seinem rechtschaffenen und fleißigen christlichen Mitbürger gemein: daß die Frankfurter Israeliten der Vorwurf unrechtlicher Bereicherungssucht treffe, dies hat keiner ihrer vielen Gegner zu behaupten gewagt. Gesetzt also, der Reichthum der Frankfurter Israeliten wäre zehnfach so groß, als er es wirklich ist, so würde dies für die Israeliten kein Vorwurf seyn, auf ihre Rechtsverhältnisse aber keinen Schatten werfen. Daß aber dieser Reichthum im Durchschnitte nicht vorhanden sey, leuchtet aus vielen bekannten Thatsachen deutlich hervor. Die Judenschaft macht ungefähr ein Dreizehntel der gesammten Population aus. Wie tritt in diesem Verhältniß der Luxus, dieser sicherste Beweiß vorhandenen Reichthums bei den Juden, im Gegensatze der reichen christlichen Bürger, hervor! Während Letztere sich im Besitze prachtvoller Paläste, Gärten und Gartenhäuser befinden, bewohnen bis auf diesen Tag nur einige wenige jüdische Familien ein Haus für sich allein, und von den vielen Gärten, welche die Stadt umgeben, befinden sich mehr nicht als zwei im Besitze von Juden. So läßt es sich durch alle andere Verhältnisse nachweisen, wie übertrieben die Schilderungen des Reichthums der Frankfurter Juden, wie ungegründet die Vorwürfe ungemessener Bereicherungssucht seyen, die man immer gegen

Digitized by Google

§. 3.

Die, nun selbst erkannte Hinfälligkeit des bisherigen Beschwerdegrunds nöthigte nun freilich den Schriftsteller der Juden-Gemeinde zu Verdrehungen und andern von den angeblichen Rechten der Gesetzgebung eines jeden Regenten und der vermeinten Verpflichtung seines Regierungs-Nachfolgers zu deren Beobachtung entlehnten Scheingründen, seine Zuflucht zu nehmen.

Allein, ihre Gewichtlosigkeit dringt sich bei einiger Prüfung von selbst auf. Gesetze, Ordnungen und Staats-Einrichtungen, welche eine Regierung giebt, können unmöglich unwiderrufliche und unabänderliche Rechte für alle Zukunft verleihen, und noch weniger für alle folgende Generationen. Warum sollte die nachfolgende Regierung weniger befugt seyn, das Wohl des Staats und der Gesammtheit seiner Einwohner zu beherzigen, und nach Zeit und Umständen zu ordnen, als die vorhergegangene? Wie ließe sich selbst der Begriff einer Regierung, und ihres auf das Wohl des Staats berechneten Zwecks, damit vereinigen? (18)

---

sie wiederholt ließt. Auch wissen die Bürger Frankfurts diese Vorwürfe gehörig zu würdigen, und wie wenig sie dieselben für gegründet halten, zeigt aufs entschiedenste der am Schlusse dieser Blätter anhangsweise abgedruckte §. 32. einer am 17ten August 1804 bei dem höchstpreislichen Kaiserl. Reichshofrathe übergebenen Vorstellung des Anwalds der christlichen Hauseigenthümer in der Schnurgasse zu Frankfurt, gegen den Magistrat daselbst und Conserten. Ob die in diesem §. 32. nicht den Juden, sondern ganz andern Personen, gemachten Vorwürfe einer ungemessenen Bereicherungsucht auf Kosten der Juden, gegründet oder ungegründet seyen, darüber mögte das Urtheil jedes Unbefangenen in den Vorgängen der letztern Jahren genügenden Steff zur Entscheidung finden.

(18) Legitim und vertragsmäßig erworbene Rechte können offenbar nicht einseitig wieder vernichtet und zertreten werden. Der Großherzog hat für sich und seine Nachkommen, also auch für die jetzige Freistadt, als seine staatsrechtl. Nachfolgerin, den Frankfurter Juden, deren Kindern und Nachkommen, das Bürgerrecht ertheilt:

Digitized by Google

Wendet man dieses vollends auf die letztverflossenen Dezennien an, in welchen der große Usurpator mit den Veränderungen der Verfassungen und der Gesetze, so wie mit den Schicksalen der Völker überhaupt, ein leichtsinniges Spiel getrieben hat: so kann man nur für die, zur Teutschen Nation nicht gehörigen Juden, (19) eine Entschuldigung finden, wenn sie gerade die, während diesem gewaltsamen ungeregelten Zustand, geschaffenen Verhältnisse, als unveränderlich preisen, und sogar mit wohlerworbenen Privatrechten vergleichen wollen, wogegen alles, was seit Jahrhunderten von auf einander gefolgten rechtmäßigen Regierungen zum Wohl und zum Gedeihen des Staats und seiner Angehörigen, nach reifester Prüfung der Lokal-Verhältnisse, ja

---

er hat es ihnen in engster Verflechtung mit einem enerösen Reluitions-Vertrage ertheilt, an welchen die Erwerbung desselben bedingungsweise geknüpft war. Wie können die jetzigen Nachkommen des Großherzogs behaupten, daß sie, deren Verpflichtung schon in der Natur der Sache liegt, und im Patent vom 28. Dez. 1811 ausdrücklich enthalten ist, den Vertrag brechen und vernichten dürfen, auf welchem die erworbenen Rechte der Juden beruhen, — Rechte die nicht die Natur eines Vorrechts tragen, sondern sich auf Nichtdaseyn eines privilegii odiosi beschränken. Warum aber soll ein solcher Vertragsbruch durchgesetzt werden? Wenn die jetzige frankfurtische Regierung das ächte Wohl der freien Stadt im Auge hat, so wird sie selbst sich gestehen, daß ihr auf das Wohl des Staats berechneter Zweck nicht willkührliche Vernichtung vorhandener Rechte herbeiführen darf; und eben weil die Regierung befugt, ja verpflichtet ist, „das Wohl des Staats und der Gesammtheit seiner „Einwohner zu beherzigen, und nach Zeit und Umständen zu ordnen," so begreift es sich kaum, warum der hochedle Senat, statt das Wohl der Gesammtheit des Staats und seiner Einwohner zu beherzigen, vielmehr als Gegner eines Theils der letztern verfahrt, und statt nach Zeit und Umständen, das heißt, nach den edlern Begriffen der Gegenwart, und den bestehenden Vertrags-Verhältnissen, die Rechte der israelitischen Bürger zu behandeln, es vorzieht, Rückgriffe in trübe Verhältnisse älterer dunklerer Zeiten einzuleiten, und den rechtlich zu beherzigenden wirklich vorhandenen Umständen alle Berücksichtigung zu versagen.

(19) Vergl. Nachtrag zur Denksch. der israel. Gemeinde §. 7. und folgende.

Digitized by Google

sogar durch Entscheidungen der höchsten richterlichen Gewalt regulirt und angeordnet worden, nichts gelten, auf immer verbannt bleiben soll.

Fasse man doch nur diesen iüdischen Schluß kurz und deutlich dahin zusammen: „alle wohlerworbene Rechte der alten christlichen Bürgerschaft, sind nichts (20)

(20) Daß auch während der Reichsstadt durch die früheren Beschränkungen der Juden den christlichen Bürgern und Einwohnern kein jus quaesitum auf den Fortbestand dieser Beschränkungen ertheilt war, und daß Minderung und Aufhebung dieser Beschränkungen kaiserl. Majestät ausdrücklich und unbedingt reservirt war, ist in den frühern Entwickelungen vollständig gezeigt worden. Auf eine völlig überzeugende Weise hat dieß der reichsstädtische Magistrat in einer an den kaiserl. Reichshofrath im Jahre 1805 eingegebenen Offizial-Anzeige entwickelt; so daß der jetzige hochedle Senat diese Entwickelung seines ältern Vorgängers nicht vor Augen gehabt zu haben scheint, wenn hochderselbe hier die ehemaligen harten Beschränkungen der Juden zu „wohlerworbenen Rechten der alten christlichen Bürgerschaft," zu qualifiziren sucht, die eigenen Worte dieser Entwickelung, welche schon in Anm. 84, des Nachtrags zur Denkschrift der israelitischen Gemeinde abgedruckt sind, sind folgende:

„Gleichwie aber solche Bedingniß nicht in favorem der Aquirenten, oder ihrer Seits „sondern vielmehr von Seiten der Stadt, und zu Beschränkung der Hauseigenthümer „gemacht, auch ihnen Acquirenten nirgends zugesagt worden ist, daß in alle künftige „Zeiten, die Judenschaft von diesem Platz ausgeschlossen bleiben solle: Also liegt auf „flacher Hand, daß mit allerhöchster Genehmigung Ew. königl. Majestät Allerhöchst-„welche Sich die Abänderung der Frankfurter Juden-Stättigkeit nach „Allerhöchstem Ermessen und nach dem Bedürfniß der Zeiten, ganz „ausdrücklich vorbehalten haben, diese Vergünstigung allerdings, und ganz unbe-„denklich ertheilt werden könne, ja daß es wahrhafter Zeitverderb und Logomachie ist, wenn man in Substrato, wo nicht von der Anwendung der vor Saeculis errichteten Ju-„denordnung, sondern de novo jure constituendo, die Frage verwaltet, gegen neue

Digitized by Google

„alle Gesetze und Ordnungen der rechtmäßigen, durch Jahrhunderte bestande„nen Regierung, verschwinden. Nur was der aufgedrungene Regent den Ju„den, zum Nachtheil jener ältern Rechte vor wenigen Jahren in einer „französisch-westphälischen neuen Staatsverfassung und zwar nur kraft die„ser, und im Bezug auf sie, als pure Folge derselben, verwil„ligt hat — das muß in Ewigkeit bestehen; fortbestehen selbst nachdem jene „Staats-Verfassung, als unpassend allgemein anerkannt und aufgehoben wor„den ist. Selbst die wieder hergestellte rechtmäßige Regierung, darf daran „nichts — in alle Zukunft nichts ändern" (21)

so spricht er den sich immer gleichen jüdischen Charakter ganz aus.

§. 4.

In Ansehung der Ansprüche der Frankfurter Judenschaft, abgeleitet aus der Unveränderlichkeit solcher Regenten-Handlungen, muß diese Behauptung um so auffallender seyn, da der Regent selbst diese seine Einrichtung auf eine ganz verschiedene nun abgeschaffte französisch-westphälische Staats-Verfassung gegründet. Selbst diese Einrichtung nur für eine Probe erklärt, und — was schon allgemein genommen entscheidend ist — sie von der einzuholenden, aber nie erfolgten Genehmigung seines Regierungs-

---

„Einrichtungen, welche ganz nämliche allerhöchste Auctorität vor sich haben sollen, wie „jene alten Satzungen, mit letztern zu Felde ziehen will. Von dem, wie es bisher ge„wesen davon kann neue Anordnungen sobald solche befugterweise getroffen wer„den, kein Argument entlehnt werden u. s. f."

(21) Daß erworbene Rechte nicht willkührlich vernichtet werden dürfen, selbst dann nicht, wenn die Einrichtungen, die ihre legitime Erwerbung begünstigt oder herbeigeführt haben, verändert werden sollten, wird der hochedle Senat wohl nicht in Abrede stellen, und in diesem Satze, nicht aber in dem was den Juden in den Mund gelegt werden will, läßt sich der „jüdische Schluß kurz und deutlich zusammenfassen."

Digitized by Google

Nachfolgers, mithin auch von jener der jetzigen rechtmäßigen städtischen Regierung und gesetzgebenden Gewalt, abhängig gemacht, also deren Wandelbarkeit von allen Seiten anerkannt und vorbehalten hat. (22)

§. 5.

Mißtrauisch jedoch auch in diese ihre seichten Argumentationen scheuen sich die Wortführer der jüdischen Gemeinde nicht — gegen ihre selbst eigene bessere Ueberzeugung, und vergessend die Vorwürfe, welche der Senat von alten Zeiten her wegen an-

(22) Dieser ganze §. 4. beruhet auf einem Mißverständniß. Schon in der Denkschrift vom 4. November 1816 S. 10 ist auf ähnliche Irrthümer das Geeignete von Seiten der israelitischen Gemeinde erwiedert worden, hat aber der hochedle Senat bei dem Inhalte dieses §. 4. den allgemeinen Inhalt des §. 46. des großherzoglichen Organisations-Patents vom 16. August 1810. (Regier. Bl. Th. 1 S. 22 ff.) im Sinne, so ist es klar, daß hochderselbe diesen Paragraphen aufs vollkommenste mißverstehet. Sollte dieser §. 46. dahin gedeutet werden können, daß nach der Absicht des Großherzogs, wie der hochedle Senat zu unterstellen scheint, alles durch das genannte Organisations-Patent veranlaßte nur als Probe zu betrachten gewesen sey, alle Verträge nur zur Probe abgeschlossen, alle Versprechungen nur zur Probe gegeben, und zur Probe erfüllt, die an das Frankfurter Rechneiamt von den Juden bezahlten Reluitions-Gelder nur zur Probe angenommen, alle jura quaesita nur zur Probe ertheilt worden seyen, so würde es nach einer solchen Constitution, die in der Geschichte wohl kaum ihres Gleichen finden mögte, überhaupt keine wohlerworbenen Rechte geben, und der hohe Wiener Congreß hätte alsdann nicht nöthig gehabt, durch das Organ Sr. Durchl. des Fürsten von Metternich der zur neuen Freistadt erhobenen großherzogl. Stadt Frankfurt, die Eröffnung zugehen zu lassen, daß die allerhöchsten Mächte „auf Erhaltung aller wohlerworbenen Rechte jeder Klasse von „Einwohnern, fest bestehen, damit jede zurückwirkende Maaßregel vermieden werde."

Digitized by Google

geschuldigter zu großer Connivenz gegen die Juden, ihrenthalben von der hiesigen christlichen Bürgerschaft in gedruckten und ungedruckten Schriften erleiden müssen, (23) zu der unverschämten Vorspielung, „als ob die christliche Bürgerschaft mit ihren Wünschen „einverstanden, und nur der Senat ihnen entgegen sey", eine letzte Zuflucht zu nehmen. Wäre dieses ihr Ernst, so konnte die jüdische Gemeinde, dem, im verfassungsmäßigen Wege, von der gesetzgebenden Versammlung, in welcher gegen nur zwanzig Senats-Glieder fünf und sechzig aus allen Ständen der hiesigen christlichen Bürgerschaft, und von letzterer selbst gewählte Mitglieder stimmen, nach Artikel 7. der Constitutions-Ergänzungs-Akte zu entwerfenden Regulativ ihrer bürgerlichen Rechte, ganz ruhig entgegen sehen, ohne mit diesem zur hiesigen Stadt-Verfassung offenbar nicht gehörigen Gegenstande, (24) die Hohe Bundes-Versammlung zu behelligen.

§. 6.

Schließlich erhalten alle Scheinquereleyen der hiesigen Judenschaft, in der hier beigehenden näheren Beleuchtung der Verdrehungen, Irrthümer und Fehlschüsse ihres sogenannten Nachtrags eine mehr als hinlängliche Abfertigung, worauf, so wie auf die früheren erschöpfenden Ausführungen des Senats und der ständigen Bürger-Repräsentation sich lediglich bezogen wird.

Datum den 25. Oktober 1817.

Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt.

(23) Ueber diese Vorwürfe früherer Zeiten darf auf die schon in Anm. 17 angeführten, diesen Blättern anfangsweise beigefügten Aeusserungen der Hauseigenthümer in der Schnurgasse verwiesen werden.

(24) Gehört es nicht zur Stadt-Verfassung, wenn in die Verfassungsakte aufgenommen wird, daß man Verhältnisse erst bestimmen solle, welche schon längst rechtlich bestimmt sind, daß man also von vorhandenen Rechten konstitutionell keine Notiz zu nehmen habe?

Digitized by Google

I.

Einleitung.

Die Ansprüche, welche die jüdischen Unterthanen der freien Stadt Frankfurt auf den vollen Genuß des aktiven Bürgerrechts dieses Teutschen Bundesstaats zu bilden versucht haben, sind schon auf dem hohen Congresse zu Wien durch einen eben so gerechten als weisen Ausspruch der Stifter des Teutschen Staatenvereins für grundlos erklärt und verworfen, (25) sie sind überdem so vielfältig und erschöpfend besprochen worden, daß nach solcher vollgültigen Entscheidung, und jenen gründlichen, zum Theil von den Querulanten selbst unmittelbar veranlaßten Belehrungen, eine Erneuerung ihres Klaggesuchs kaum zu erwarten schien. Auffallend bleibt es daher schon an sich, daß sie durch das gänzliche Mißlingen ihrer Bemühung (26) sich nicht abhalten ließen, auch noch Eine

(25) Vergleiche allgemeine Beleuchtung §. 3.

(26) Mißlungen ist der israelitischen Gemeinde allerdings der Wunsch, daß bei der eignen frankfurtischen Regierung nicht Abneigung gegen sie, sondern Ruhe und Gerechtigkeit, in der Behandlung ihrer Verhältnisse eine Stelle finden, und daß sie des schmerzlichen Schrittes überhoben werden möge, sich mit einer Reklamation an die hohe Bundes-Versammlung wenden, und hochderen Schutz, gegen ihre verehrte Obrigkeit ansprechen zu müssen; außer diesem Wunsche aber nichts.

Digitized by Google

hohe Teutsche Bundes-Versammlung mit einer beschwerenden Vorstellung zu behelligen. Wenigstens konnten durch die darauf erfolgte Erklärung des Senats die Akten für geschlossen gehalten werden, und das dabei betheiligte gesammte Teutschland mit Zuversicht einer Verfügung entgegensehen, wie sie die Macht der Wahrheit und des Rechts unfehlbar begründet. (27)

Allein die Querulanten sind in ihrer Zudringlichkeit fortgeschritten, um eine wiederholte Abweisung ihres Begehrens, welche sie nach dem Wiener Congreßbeschluß (28) gewärtigen mußten, noch etwas weiter hinauszurücken. In einer weitläufigen neuen Eingabe, deren Notenmasse den Text verschlingt, und die mit dem unerklärbaren Namen eines Nachtrags bezeichnet ist, breiten sie ein buntes historisch-juridisches Gewebe auf, das von der Zerstöhrung des ersten Tempels beginnend und mit den neuesten Staatsverhandlungen endigend, eine Hülle ihres Rechtsmangels und ihrer eigentlichen Absichten werden soll, wie diese sich vorzüglich seit der Befreiung Teutschlands durch kühne Bewegungen und Anmaßungen verrathen haben.

---

(27) Gewiß ist ganz Teutschland dabei betheiligt, daß Wahrheit und Recht, und nur Wahrheit und Recht allein, die Grundlage wie aller Verfügungen der hohen Bundes-Versammlung so auch der in Betreff der Frankfurter Israeliten zu erwartenden, seyn würde.

(28) Nach welchem Beschlusse des hohen Congresses? Etwa nach der Verfügung der Selbstständigkeitsakte, welche der neuen Freistadt erklärt, daß die Allerhöchsten Mächte auf Erhaltung aller wohlerworbenen Rechte jeder Klasse von Einwohnern festbestehen, damit jede zurückwirkende Maasregel vermieden werde? — Oder nach der, in Beziehung auf diese Selbstständigkeitsakte, und die eben erwähnte Bestimmung derselben, den jüdischen Deputirten zugegangene Eröffnung Sr. Durchlaucht des Fürsten von Metternich, daß durch jene Verfügung „auch die jüdische Gemeinde in Frankfurt am Main ihre Beruhigung finden wird, indem dadurch die Gerechtsame, welche sie aus einem früheren Vertrage geltend zu machen berechtigt ist, vollkommen gesichert sind"?

Digitized by Google

Wenn die freie Stadt Frankfurt, wenn ihr Senat im Einverſtändniß mit einer Bürgerſchaft, deren Rechte er zu wahren berufen iſt, und neben welcher er andern Einwohnern nur das zu gewähren vermag, was der Gerechtigkeit und dem Geſammtwohl entſpricht, von der Befugniß des letzten Worts gegenwärtig Gebrauch macht: ſo geſchieht es nicht, um in dieſer allerdings einfachen und klaren Sache (wie §. 1. des Nachtrags ſich ausdrückt) deren baldige gerechte Erledigung ihm ſelber dringend iſt, die hohe Bundesverſammlung nochmals mit geſchichtlichen Entwickelungen, auch nur der hier wirklich in Betracht kommenden Ereigniſſe, oder mit rechtlichen Erörterungen aufzuhalten. Geſchichte und Recht ſind in und neben ſeiner Gegenerklärung den erleuchteten Beurtheilern bereits hinlänglich dargeſtellt worden. Unter allgemeinem Bezug hierauf, und der ausdrücklichen Verwahrung, das, was der Verfaſſer des ſogenannten Nachtrags als eingeräumt vorausſetzt (§. 2) ſo, wie es vorausgeſetzt wird, weder eingeräumt zu haben, noch je einräumen zu wollen, hält der Senat für angemeſſener, ſich auf einige Bemerkungen über verſchiedene Angaben dieſer neuen Druckſchrift, und auf einige allgemeine Gegenbetrachtungen zu beſchränken. Ausgehend mit dem Verfaſſer des Nachtrags von den beiden richtig darin aufgeſtellten Standpunkten: dem, was von dem vormaligen Großherzog zu Gunſten der Frankfurter Judenſchaft geſchah, und dem, was der hohe Congreß zu Wien wegen der Juden verfügte (§. 5), werden die hier nachfolgenden Wahrnehmungen zum vollkommnen Beweiſe genügen, daß jene Gegenerklärung, wovon der Verfaſſer der neuen Eingabe behauptet, daß ſie keiner Widerlegung bedürfe (§. 4), vielmehr nicht widerlegt werden kann, und in ſeinem eigenen Werk manche nachdrückliche Beſtätigung erhalten hat. Sie werden zugleich den Ueberblick derjenigen rechtlichen Momente erleichtern, welche die Beurtheilung dieſer Sache zu umfaſſen hat.

Digitized by Google

II.

Einzelne Bemerkungen über die Eingabe der Frankfurter Judenschaft.

1.

Bekanntlich waren die Juden in Frankfurt zur Zeit der Reichsverfassung nicht Bürger, hatten auch keinen Anspruch auf das Bürgerrecht: sie müssen also, um mit ihrer gegenwärtigen Prätension, in ganzer Masse wirkliche Staatsbürger der freien Stadt Frankfurt zu seyn, rechtlich durchzulangen, den strengen Beweiß eines rechtsgültigen Erwerbs dieses Bürgerrechts führen. Indem sie diesen Beweis wirklich übernehmen, stützen sie sich fürerst auf die von dem vormaligen Großherzog ihnen geschehene Einräumung des Bürgerrechts in der ihm unterworfenen Stadt; und dieser Vorgang macht daher den ersten Gegenstand unserer Bemerkungen aus. Zwar ist es zu dessen vollständiger Würdigung nothwendig, etwas höher in der Geschichte hinaufzusteigen, um die früheren Verhältnisse der Frankfurter Juden in ihren Fundamenten, besonders auch mit der Beschaffenheit des Titels, unter welchem die Stadt Frankfurt zuerst den Judenschutz erwarb, kennen zu lernen. Jedoch kann wegen der Verschiedenheit der Ansichten, welche über diese staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen dem Verfasser des Nachtrags und einem Manne herrscht, dessen Aeusserungen über solche Gegenstände sonst berichtigender Anmerkungen (§. 27, N. 88) nicht zu bedürfen pflegen, (29) die freie Stadt

(29) Keines Mannes Aeusserungen bedürfen einer Berichtigung, wo der Mann Recht hat. Ob der Mann, von welchem hier die Rede ist, in derjenigen offenbar irrigen Aeusserung, welche in Anmerk. 88 des Nachtrags berichtigt werden, Recht habe oder nicht, nur darauf allein kommt es an, nicht darauf, ob dieses Mannes Aeusserungen sonst berichtigender Anmerkungen zu bedürfen pflegen. Amicus Plato, amicus Aristoteles, sed magis amica Veritas!

Digitized by Google

Frankfurt und mit ihr jeder andere Staat des vormaligen Teutschen Reichs (30) schon getrost zum Urtheil schließen.

Dabei ist es übrigens nicht unbedeutend, die Stättigkeit vom Jahr 1616 unter Erzählung ihrer Entstehungsgeschichte (§. 26) als „die Hauptgrundlage der Frankfurter Israelitischen Verhältnisse bis zur Auflösung des Reichsverbandes" aufgeführt zu sehen, indem dadurch jeder Zweifel, der nach dem erschöpfenden Gutachten der Königlich Preußischen Juristenfakultät zu Berlin über die Frage: ob diese Stättigkeit als eine die Frankfurter Judenschaft bindende Norm (31) betrachtet werden könne? noch übrig bleiben mögte, sich von selber hebt. Gleichwohl scheint der Verfasser bei Beschreibung derselben als einer „kaiserlichen Verordnung" (§. 25) und seinen, neben dem Anerkenntniß dieser Hauptgrundlage fortgesetzten Behauptungen über die Verhältnisse der Judenschaft zu der freien Reichsstadt, sie selbst nicht einmal vor sich gehabt zu haben. Unmöglich hätte er sonst diejenigen Stellen übersehen können, welche theils ihre formale Eigenschaft näher

(30) Die übrigen Staaten des vormaligen Teutschen Reiches, — oder richtiger gesagt, die sämmtlichen Staaten des Teutschen Bundes, haben an den Diskussionen über die besondern Verhältnisse der Frankfurter Juden wohl schwerlich ein anderes Interesse, als daß in Frankfurt nicht Gewalt geübt, und eine Nichtachtung der Congreßbeschlüsse und der Verfügungen der Bundesakte an den Tag gelegt werde.

(31) Die Frage ist nicht, ob diese Stättigkeit bis zur Zeit ihrer legalen Aufhebung durch den Grosherzog, eine bindende Norm gewesen sey, — sondern ob sie, auch nach ihrer gesetzlichen Aufhebung, noch als eine bindende Norm behandelt werden dürfe. Ohne Zweifel gilt auch hier dasjenige, was der hochpreißliche Senat selbst noch unlängst in dem sogenannten Ungrunde, welchen Er zur Widerlegung der Reklamationen der Patriciergesellschaften, an die hohe Bundes-Versammlung übergeben hat, so richtig im Allgemeinen geäussert hat. (§. 39, S. 38 und 39). „So lange die alte Reichsstädtische Verfassung, und der Grund, „auf welchem diese beruhete, bestanden, — so lange war eine Rechtsquelle vorhanden,

Digitized by Google

bezeichnen, theils den hier hauptsächlich entscheidenden Stoff derselben enthalten. Und da deren Berücksichtigung in gedachtem Fakultätsgutachten ihn nicht hindern konnte, vor der hohen Teutschen Bundesversammlung so sehr dagegen anzustoßen: so wird es nöthig seyn, ihn nochmals daran zu erinnern, daß diese Hauptgrundlage

„auch auf und mit freywilliger Heimbstellung Eines Erbaren „Raths und Bürgerschaft der Stadt Frankfurt"

errichtet wurde; (32) und wenigstens diejenigen der zuletzt gedachten Stellen vorzulegen, auf die es zunächst ankommt. Sie lauten:

„2. Alle vnndt jede Juden vnndt Judinen, die zue Frankfurt zue der „Stättigkeit zuegelassen werden, sollen geloben, vnndt einen rechten Judi„schen Aidt schweren, den Burgermeistern, Schöffen vnndt „Rath der Statt Frankfurt, getrew vnndt gehorsamb zue sein, „ihrer vnndt gemeiner Statt schaden zue warnen, nutz vnndt frommen zue „förderen, vnndt nicht wieder sie zu thuen, mit Worten oder „Werken, in keine weiß" u. s. w. (33)

„aus welcher Recht, über Verfassungsgegenstände der Stadt Frankfurt geschöpft und ver„folgt werden konnte. Mit dem Erlöschen der Teutschen Reichsverfassung, auf welche „allein jene gegründet war, verstegte diese Rechtsquelle, u. s. f. — Nicht derjenige „fehlt, welcher alte Formen, um Leben, Bildung und öffentliches Vertrauen zu fördern, „anders zu gestalten sucht, sondern derjenige, der sich, stützend auf das, was nicht mehr ist, unter dem Schilde veralteter Rechtsformen, jenem entgegensetzt."

(32) Hat denn der Verfasser den Nachtrag gelesen, oder hat er ihn nicht gelesen? Wenigstens scheint er die 8ote Anmerkung, worin das, was er hier als übergangen rügt, vollständig erzählt, aber freilich auch ins rechte Licht gestellt ist, übersehen zu haben.

(33) Ueber diesen angeblich übergangenen Punkt ist in Anmerk. 88 und 96 des Nachtrags weitläuftig gehandelt. In Anmerk. 96 wird gesagt: „Wenn man den Inhalt des Eides,

Digitized by Google

„32. Demnach bißhero die Juden sich angemaßt, nicht allein in der „Statt, sondern auch außerhalb bey anderen Herrschaften sich Burger zue „Frankfurt zu nennen, welches dem Raht und gemeiner Burgerschaft „allerhandt schimpfliche Reden bey fremden Leuthen verursacht, soll ihnen „hiemit gentzlich vnndt durchaus sich solches Titels oder „Nahmens zue gebrauchen verbotten, vnnd sich nicht anders, „als eines Erb. Rahts schutzangehörige zu nennen erlaubt „sein, bey straff drey Goldt-Gülden, so oft sie das übertretten, vnndt man „es in erfarung bringen würdte." (34)

„wie solcher in §. 1 der neuen Judenstättigkeit vorgeschrieben ist, mit dem Inhalte des „Bürgereides, dessen Formel bei Orth nachzulesen ist, vergleicht, so findet sich auch nicht „der Schein eines Grundes, warum ersterer ein Huldigungseid heissen solle, und letzterer „nicht." Man vergleiche die Formel des Bürgereides (Orth 3, Fortf. S. 150) lautet wie folgt: „Ein jeder, der in Frankfurt Bürger werden will, der soll in guten Treuen „geloben, und zu Gott schwören, unserm allergnädigsten Herrn, dem Römischen Kaiser N. „getreu und held zu seyn, als einem Römischen Kaiser, seinem rechten Herrn, von des „Reichs wegen; und Herrn Bürgermeister, Schöffen und Rath zu Frankfurt getreu, gehorsam und beiständig zu seyn, ihren und der Stadt Frankfurt und „gemeiner Bürgerschaft Schaden zu warnen, ihr Bestes zu werben, und nichts wi„der sie zu thun, in keine Weise u. s. f." Daß die Juden übrigens den Kaisern besonders huldigten, ist zur Genüge bekannt.

(34) Wenn die Juden behauptet hätten, auch schon vor Erwerbung des Bürgerrechts Bürger gewesen zu seyn, so würde diese Stelle der alten Stättigkeit ohne Zweifel von entscheidendem Werthe seyn. Da sie aber eine solche Unmöglichkeit nie behauptet haben, so beweißt die Stelle nur, daß sie nicht Bürger hiessen, ehe sie Bürger waren.

Digitized by Google

2.

Die Beurtheilung der Rechtsgültigkeit der von dem vormaligen Großherzoge geschehenen Einräumung, als des *ersten* Beweisgrundes, welcher für das von der Frankfurter Judenschaft in Masse erworbene volle und aktive Staatsbürgerrecht der freien Stadt zur Hülfe genommen wird, beruht unmittelbar auf einer Prüfung der Rechtmäßigkeit der von dem Fürsten Primas (unter der Reichsstadt nur Metropolitan-Erzbischof der Römisch-katholischen Kirchengemeinde und Inhaber des Hauses Compostel) übernommenen Beherrschung Frankfurts und seines Gebiets. (31) Es kommt aber dabei nicht weniger auf eine unbefangene und sorgfältige Prüfung der formellen und materiellen Beschaffenheit des Vorgangs jener Einräumung, mit einem Rückblick auf die vorhergegangenen Erklärungen und Versprechungen ihres Urhebers an; deßgleichen auf die Betrachtung einiger besondern Umstände, namentlich des angegebenen Grundes derselben, wie er einzig und allein in den elften §. des Organisationspatens vom 16ten August 1810 gesetzt wurde, und des Zusammenhangs, worin der Gegenstand der Einräumung mit diesem Grunde, nämlich der „Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze" stand; sofort auf Untersuchung der Konsequenz der durch den Vorgang beabsichtigten Gleichheit der Rechte mit der daraus unter den Bürgern und Einwohnern Frankfurts nothwendig entsprungenen Rechtsungleichheit, welche bald nachher, unterm 30sten Jänner 1812, noch erweitert wurde; auf Wahrnehmung der wirklich eingetretenen Vollziehungsweise in Vergleich mit der zugesagten Bedingung: „daß weder dem Senate noch den Gemeinheiten und einzelnen Einwohnern des Großherzogthums in wohlhergebrachten *Rechten* und *Gerechtsamen* ein Nachtheil dadurch verursacht würde"; und nach allen diesen, den Vorgang in seinem Bestand und seiner Ausführung betreffenden Considerationen, endlich noch auf die Scheideprobe seiner unwandelbaren Verbindlichkeit und Unwiderruflichkeit, in Hinsicht auf den Urheber selbst, dessen bestimmten Nachfolger, und die freie Stadt Frankfurt. Es würde demnach einer sehr bedeutenden Reihe von mannigfaltigen, triftigen Entschei-

(31) Man vergleiche die allgemeine Beleuchtung §. 8 — 10.

Digitized by Google

dungsgründen bedürfen, wenn bei allen diesen, in Staats- und Privatschriften schon gründlich erwogenen Momenten jener erste Beweisgrund für rechtsgültig und genügend, für wahr und standhaft erklärt werden sollte.

Bleibt man nach dieser kurzen Uebersicht, die hier vorauszuschicken nicht unnütz zu seyn schien, noch einmal bei dem ersten Gegenstande dieser Erörterungen, der Rechtmäßigkeit der Herrschaft, und mithin der Herrscherhandlungen des Großherzogs einige Augenblicke stehen; so verdient (in Hinsicht auf §. 29. N. 92. des Nachtrags) vorläufig bemerkt zu werden, daß ein zur Unterstützung irgend einer Intension beigebrachtes Gutachten, durch dieß Beybringen zwar in seinem beifälligen Resultate, nicht aber unbedingt in allen Bestandtheilen seiner Ausführung, allen Zweifels- und Entscheidungsgründen gebilligt wird. So dürften selbst in dem Responso der Großherzoglich Hessischen Juristenfacultät zu Gießen, das die Judenschaft für ihre große Stütze hält, einzelne Aeußerungen vorkommen, welche den Quärenten schwerlich zum Ziel verhelfen möchten. Auch in dem diesseits vorgelegten Gutachten der Königl. Preußischen Juristenfacultät zu Berlin, so sehr es übrigens den befragten Gegenstand, nämlich die rechtliche Lage der Frankfurter Judenschaft, von besonders ausgehobenen Gesichtspunkten ausgehend, nebst einer zweiten zur Rechtsbelehrung hinausgestellten Frage, das Verhältniß der hohen Bundesversammlung zu dieser Sache betreffend, mit überzeugender Klarheit erörtert hat, wird der Satz angenommen: „Die Regierung des Primas und Großherzogs sey für die Zeit, in welcher sie bestand, als eine wahre, auf rechtlichem Grunde beruhende Staatsregierung zu betrachten, und die Stadt Frankfurt sey dasjenige, was von der primatischen und großherzoglichen Regierung vorgenommen worden, als von einer wahren Staatsregierung ausgegangen, anzuerkennen verbunden.“ Die Richtigkeit dieses Theils der Ausführung des Rechtsgutachtens giebt die freie Stadt Frankfurt durchaus nicht zu. (34) Der einzige dafür angeführte Grund, welcher

(34) Ob die freie Stadt Frankfurt diese Ansicht zugebe oder nicht, ist offenbar gleichgültig. Nicht von den Ansichten dieser letztern, sondern von denjenigen Ansichten allein kann die

Digitized by Google

dabei entscheidend seyn würde, ist in seinem Zusammenhange der: „die Stadt Frankfurt sey Beschlüssen des Wiener Congresses beigetreten, vermöge welcher dieser hohe Congreß dieselbe Ansicht von der Rechtmäßigkeit der fürstlichen Regierung gehegt habe.“ (37) Dieser Grund beruht aber auf einem offenbaren Irrthum. Sogar das unterdrückte Frankfurt hat bekanntlich im Augenblick seiner Unterdrückung diese Handlung laut für eine willkührliche und gewaltsame erklärt; (38) und das unter göttlicher Leitung durch die Großthaten der hohen verbündeten Mächte seiner Freiheit und Selbstständigkeit wiedergegebene Frankfurt hat auf dem Wiener Congreß, in Beziehung auf die gegenwärtige Sache, eine förmliche Verwahrung gegen die Rechtsgültigkeit dieser Regierungshandlung des Primas und Großherzogs eingelegt, solche auch nie zurückgenommen. (39) Zugleich sind ihm

---

Rede seyn, von welchen die Erhabenen Europäischen Mächte, als Verleiher der neuen Freiheit der Stadt Frankfurt ausgegangen sind. Daß übrigens der hochedle Senat bei den von Ihm selbst offiziell überreichten Schriften und Bedenken, so eklektisch zu Werke gehet, daß er selbst das, was seinen Absichten nicht zusagt daraus wegzuschieben sucht, und nur dasjenige gelten lassen will, was seinen Planen zusagt, gehört unter die neuen Methoden eine Rechtssache zu verfechten.

(37) Nicht der Zutritt Frankfurts zu den Beschlüssen des hohen Congresses verpflichtet Frankfurt, diese Beschlüsse zu befolgen, sondern diese Pflicht würde auch ohne dieß bestehen; indem die Stadt Frankfurt ihre Freiheit eben diesen Congreßbeschlüssen verdankt, und daher entweder das Geschenk der Freiheit ablehnen, oder sich schuldig erkennen müßte, den Bedingungen nachzukommen, unter welchen ihr dieses Geschenk ertheilt war.

(38) Wer diese Erklärung in dem Rathschlusse vom 19ten August 1806 finden will, muß den Worten desselben eine sehr gewaltsame und willkührliche Auslegung unterlegen.

(39) Eine förmliche Verwahrung! Der frankfurtische städtische Herr Deputirte zu Wien, für welchen die dem hohen Congresse am 10ten Oktober 1814 überreichte Vorstellung der israelitischen Abgeordneten kein Geheimniß war, legte dadurch, daß er in der ganzen Periode „vom 10. Oktober 1814 bis zum 1ten Junius 1815 der Reklama-

Digitized by Google

Beschlüsse des Wiener Congresses, wodurch dieser jene Ansicht sich zugeeignet hätte, ganz unbekannt, vielweniger ist Frankfurt je solchen Beschlüssen beigetreten. Im Gegentheil kennt man einen Congreßbeschluß (den 45sten Artikel des Acte final) wodurch für recht und billig erklärt wurde, diesen Fürsten, der unstreitig ein rechtmäßiger Regent, aber nicht in Frankfurt, sondern in andern Theilen von Teutschland war, (40) und dessen Staats-

---

tion der Israeliten, nicht ein Wort entgegen setzte, aufs klarste an den Tag, daß sich mit Rechsbestand nichts dagegen einwenden lasse."

Wenn derselbe unterm 1ten Juny 1815 in einer auf gar keinen Rechtsgrund gestützten Erklärung, worin er eines bestehenden Vertrags gar nicht gedachte, das Verfahren des Großherzogs im allgemeinen, als unzweckmäßig schilderte, und am 5. desselben Monats ferner offiziell äußerte, daß jene erstere Erklärung blos den Zweck habe, Folgerungen, welche aus Mißverstand gemacht werden möchten, vorzubeugen, auf der aber den Reklamationen der Israeliten gar nichts entgegen stellte: so beweißt das von Seiten der allerhöchsten Mächte, den Israeliten unterm 9ten Junius 1815 zugegangene Allerhöchste Erkenntniß offenbar die Verwerfung jenes allgemeinen Widerspruchs. Man muß hiernach wahrhaft in Erstaunen gerathen hier abermals diese Erklärung berührt, und zwar als eine ernstliche und relevante Aeußerung ja als eine förmliche Verwahrung berührt zu finden!

(40) Daß vor der Entstehung des Rheinbundes Se. Maj. der König von Baiern nicht Regent von Nürnberg, Sr. Churfürstl. Gnaden der Churerzkanzler nicht Regent von Frankfurt war, ist keine neue Entdeckung. Durch die Rheinbundesakte gerieth die Reichsstadt Nürnberg, unter die Bothmäßigkeit Sr. Maj. des Königs von Baiern ihres seitherigen Reichs-Mitstandes, — die Reichsstadt Frankfurt aber unter die Bothmäßigkeit Sr. Hoheit des Fürsten Primas, ihres seitherigen Reichs Mitstandes. Der Art. 17. der Rheinbundsakte, welcher Nürnberg an die Krone Baiern überweißt und der Art. 22 derselben Akte, welcher Frankfurt an den Fürsten Primas überweißt, sind im wesentlichen wörtlich gleichlautend. — Wo liegt hier ein Unterschied? oder glaubt etwa der hochedle Senat, der hohe Wiener

Digitized by Google

regierung daselbst auf vollkommen rechtlichen Gründen beruhete, von aller Regierung zu entfernen, und daneben für seinen, „als eines alten geistlichen Fürsten," und für seiner vormaligen Diener Unterhalt zu sorgen. Diesem so wie allen übrigen, ganz andere Personen und Dinge betreffenden Beschlüssen des Wiener Congresses ist die freie Stadt Frankfurt allerdings beigetreten, hat hierdurch allen darin gegründeten Verbindlichkeiten nachzukommen versprochen, diese vertragsmäßige Zusage auch unter andern durch Leistung des übernommenen Antheils an jener milden Sustentation bisher gehalten, und ist, sofern der Gegenstand des Vertrags noch fortdauert, sie auch ferner zu erfüllen bereit. Also liegt hier eine Behauptung der gelehrten Verfasser des erwähnten Gutachtens vor, welche die freie Stadt Frankfurt, weder wahr geheißen hat, noch jemals wahr heißen kann. (41)

Doch wir kehren zurück zu der vorliegenden neuen Eingabe der Judenschaft. Hier wird in Betreff der Rechtmäßigkeit des Unterwerfungsstandes hiesiger Stadt unter dem Fürsten und Großherzog, an dem bereits angeführten Orte (§. 29. N. 92.) ganz besonderes Gewicht auf die von Andern (42) geschehene Anerkennung dieses Zustandes gelegt,

---

Congreß habe die Ansicht gefaßt, Se. Maj. der König von Baiern „sey unstreitig ein rechtsmäßiger Regent, aber nicht in Nürnberg, sondern in andern Theilen von Teutschland?"

(41) Worauf jedoch ganz und gar nichts ankemmt, weil sie hierüber der Natur der Sache nach keine Stimme haben kann.

(42) Von Andern; — aber von welchen andern? Vor der Katastrophe von 1813 war die Subjicirung der Stadt Frankfurt en toute souveraineté et propriété, unter dem Fürsten Primas anerkannt durch JJ. MM. die Kaiser von Oesterreich und von Rußland und den König von Preußen, — nicht minder von allen Regenten des Rheinischen Bundes; — nach der Katastrophe von 1813 wurde diese Subjicirung in Folge des allgemeinen Grundsatzes, alle Supprimirungen und Mediatisirungen vom Jahr 1806 als rechtsgültig zu betrachten, von allen Europäischen Mächten ohne Ausnahme anerkannt. Die

Digitized by Google

die eine Anerkennung in allen völkerrechtlichen Formen genannt wird. Auch die Berliner Rechtsgelehrten schienen ihre Richtung auf so etwas nehmen zu wollen, lenkten aber bald, im Gefühl des Rechten, auf das vorhin Erwähnte, nur Irrige ein. Der Verfasser der Eingabe hingegen bleibt wirklich dabei stehen, und leitet daraus einen wesentlichen Unterschied jenes Zustandes der unterdrückten freien Reichsstadt Frankfurt von dem Zustande, worin sich ihre ehemaligen und jetzigen Schwesterstädte, die drei freien Hansestädte, unter der unmittelbaren Herrschaft Napoleons befunden hätten, so wie davon, daß der Verfasser der Gegenerklärung des Senats diesen „höchst wichtigen, ja entscheidenden Unterschied" offenbar übersehen habe, nichts weniger als unbedeutende Irrthümer des städtischen Sachvertheidigers her. Hierdurch wird es unumgänglich nöthig, in diesen Punkt einigermaßen einzugehen. Es bedarf jedoch deßhalb keine genauere Untersuchung, ob die Herrschaft des Fürsten und Großherzogs über Frankfurt wirklich von allen Europäischen Mächten anerkannt worden, woran wohl zu zweifeln seyn, (43) und dann die eigene Frage entstehen möchte: was eine solche, nur von einigen geschehene Anerkennung für die andern, nicht anerkannt habenden Mächte für Folgen nach sich ziehe? Sodann wird, um den Verfasser der Gegenerklärung von dem Vorwurfe des Uebersehens zu befreien, die Versicherung hinreichen, daß auch ihm eine gewisse, der Frankfurter Judenschaft nicht ganz fremde Druckschrift (44) nicht unbekannt geblieben war, in welcher von jenen Aner-

---

Andern, auf deren Anerkennung die Juden ein Gewicht legen zu müssen glauben, welches der hochpreißl. Senat unbedeutend findet, sind also keine Andern, als nur die sämmtlichen und vereinten Europäischen Mächte, deren Gnade die freie Stadt das Geschenk der ihr ex jure novo gegebenen Freiheit verdanken muß.

(43) Welche Macht Europas ist denn mit den Congreßbeschlüssen im Widerspruche geblieben? Der Verfasser hätte offenbar wohl gethan, diese Macht nahmhaft zu machen.

(44) Es heißt wirklich viel verlangt, wenn man fordert, daß die Juden alle die gehaltlosen Broschüren und Druckschriften lesen sollen, welche Leidenschaft und blinder Haß gegen sie legionenweise zu Tage gefördert hat. Vollends von jenen Schriften, bei welchen die oben

Digitized by Google

kennungen ausführlich gehandelt ist; wo, was sie ihrem unveränderlichen Begriffe nach an sich sind, was sie nach der Form, worin sie zu geschehen pflegen, völkerrechtlich wirken können, auseinander gesetzt, und selbst mehrere Vergleichungen des befragten Zustands von Frankfurt mit dem der Hansestädte angestellt worden sind; alles mit Hinblick auf eine weit kräftigere und daher verführendere Handlung, von der gleichwohl eine bekannte gute Auktorität (Vattel droit des gens, L. 2. Ch. 16. §. 238.) sagt: „Il n'est pas moins evident, que la garantie ne peut nuire au droit d'un tiers. S'il arrive donc, que le traité garanti se trouve contraire au droit d'un tiers, ce traité étant injuste en ce point, le garant n'est aucunement tenu à en procurer l'accomplissement.“ — (45) Jene nothgedrungene Einlassung kann sich hier lediglich darauf beschränken, daß sie dem unbefangenen Urtheiler über den so wichtig gemachten Unterschied, um ihm auch das Auffinden des factischen Stoffs zu seinem Urtheil vollends zu ersparen, die offenkundige und unbestreitbare Lage Frankfurts in dem großherzoglichen Zeitraum mit denselbigen Worten schildert, mit welchen der Verfasser die Lage von Lübeck, Bremen und Hamburg sehr richtig und lebhaft darstellt. Sind nun beide Zustände auf diese Art in vollkommener Identität, nachgewiesen: so bleibt zum Fällen des juridischen Urtheils nichts weiter erforderlich, als die Subsumtion dieses gleichen faktischen Stoffs unter die obige Frage: Was eine Anerkennung, nämlich eine subjektive eine von einem bestimmten Subjekt geschehene, nicht etwa eine objective oder in gewissen Grundsätzen liegende Anerkennung ist? was sie demnach in irgend einer Form, und namentlich in der gewöhnlichen, überhaupt und insbesondere wenn sie von Dritten geschieht, zu bewirken,

---

Anmerk. 6, in Erinnerung gebrachte Voraussetzung befolgt ist, daß die Rechtsgelehrten nothwendig als Basis ihrer Entscheidung im voraus annehmen müssen, daß jene Orientalen des Bürgerrechts nicht fähig seyen, — Notiz zu nehmen, wird kein Billiger diesen Orientalen zumuthen wollen.

(45) Sollen Grundsätze dieser Art, in diesem Sinne geltend gemacht werden, so ist freilich in Teutschland nichts fest, nichts geordnet, und der eigentliche Rechtsstand muß dann nicht in den Wiener Beschlüssen von 1815, sondern in alten und neuen theatris praetensionum gesucht werden.

Digitized by Google

und ob sie dieser Wirkung zufolge einen Unterschied in dem Rechtszustande an sich identischer Dinge hervorzubringen vermag?

Also zur Sache! Die Stadt Frankfurt „hat sich nie in einem völkerrechtlich (objectiv) anerkannten Zustande von Unterwerfung befunden; die schon vor dem Tilsiter „und eben daher auch vor dem Wiener Frieden von 1809 eingetretene faktische, (46) völ„kerrechtlich nichtige Unterdrückung derselben durch Französische Uebergewalt ward viel„mehr in der kön. Preußischen Erklärung von 1806 und dem k. k. Oesterreichischen Kriegs„manifeste von 1809 ausdrücklich zu jenen Gewaltsamkeiten gerechnet, welche den Krieg „gegen Napoleon unvermeidlich gemacht hatten; (47) sie war ihres alten freien Rechts„zustandes niemals auf eine gültige Weise verlustig worden; bei ihrer, nur faktisch „ihr entrissenen Selbstständigkeit war es lediglich jene Gewalt, welche sie in dem Stande „der Unterdrückung hielt." (48)

Es fragt sich also nur, was dieser — um ferner den eigenen Worten des Verfassers zu folgen — „von Europäischen Mächten anerkannte Stand der Unterdrückung" durch dieß Anerkenntniß wurde? und zugleich: ob hievon die Verschiedenheit des durch „die Befreiung Teutschlands vom Französischen Joche," durch „die Weg„räumung jener Gewalt", für die Stadt Frankfurt entstandenen Produkts von dem, wieder aus denselben producirenden Ursachen entsprungenen „Rücktritte der Hansestädte

(46) Faktische — aber, quod probes notandum, durch die Tilsiter und Wiener Friedensschlüsse völkerrechtlich anerkannte, und seitdem nicht mehr völkerrechtlich nichtige — — —

(47) Diese Manifeste sind offenbar in Betreff solcher Punkte nicht mehr erheblich, welche durch die nachher eingetretenen Tilsiter und Wiener Friedensschlüsse völkerrechtlich beigelegt und berichtigt wurden.

(48) Was würden die Allerhöchsten Mächte gesagt haben, wenn die Stadt Frankfurt, diesen Grundsatzen getreu, es hätte versuchen wollen sich selbst zu reintegriren, wie doch die Hansestädte offenbar sich selbst reintegrirt haben?

Digitized by Google

in ihre Selbstständigkeit und in ihren gesammten alten freien Rechtszustand, in sofern derselbe nicht durch neue rechtliche Verhältnisse und Traktate verändert ward," welcher denn „eine nothwendige und unmittelbare Folge" der gedachten identischen Ursache war — ob diese unbegreifliche Verschiedenheit von jenem Anerkenntniß abhing? Doch über diese letzte Frage liegen schon ganz andere Anerkenntisse in der Mitte, nämlich neben dem objektiven Anerkenntniß des Völkerrechts, auch das wiederholte Anerkenntniß der großen Mächte Europa's, welche bekanntlich sofort nach dem Eintritt jener producirenden Ursache den „Rücktritt der Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiet in ihre vorige Verfassung" unter einem einstweilen „rechtlich gestifteten neuen Verhältnisse" aussprachen, und die freie Stadt Frankfurt hiernächst ganz als einen „in „seine Selbstständigkeit und seinen gesammten freien Rechtszustand zurückgetretenen" Staat behandelten; worauf denn diese Stadt mit ihrem Gebiete wie es vor der erlittenen Unterdrückung beschaffen gewesen war, auch noch mittelst einer förmlichen Urkunde in diesem freien Zustande von ihnen anerkannt, in ein definitiv gestiftetes neues rechtliches Verhältniß als Teutscher Bundesstaat eintrat — gerade so, wie ihre Schwesterstädte, Lübeck Bremen und Hamburg. (49)

Einmal zu solchen Zusammenstellungen genöthigt, und da eine jede Zusammenstellung in dem abstrakten Begriffe: Rechtszustand, immer unbedenklich ist, will man hier noch eine, zur Erläuterung der wahren Sachlage dienliche, jedoch unter der ausdrücklichen Verwahrung gegen jede Ueberschreitung des Abstracten, folgen lassen. Wenn man folgende Deduktion aufgestellt fände: „Durch die geschichtlichen Ereignisse insbesondere die Umwandlung der frühern innern Verhältnisse Teutschlands in diejenigen, welche die ausgebildete Teutsche Reichs-Verfassung in ihren Eigenthümlichkeiten begriff, ward jener Rechtszustand der freien Stadt Frankfurt, namentlich auch in seinen Beziehungen auf die dasigen Juden herbeigeführt, in welchem dieselbe bey Auflösung der Reichsverbindung

(49) Die hier obwaltenden Verwirrungen sind augenfällig. Die richtigen Verhältnisse aber sind in frühern Entwickelungen so klar dargelegt, daß es einer abermaligen Darlegung nicht bedarf.

Digitized by Google

sich ungestöhrt befand, und welcher, wenn er gleich von dem Fürsten Primas des Rheinbundes, nachherigen Großherzog, besonders auch in den gedachten Beziehungen zu der Judenschaft, faktisch gefährdet und vielfältig verletzt wurde, dennoch in rechtlicher Hinsicht niemals zu bestehen aufhören konnte:" (50) so würde man fürerst die darin aufgenommenen Thatsachen durchaus als der Wahrheit gemäß, und di Deduktion selbst, bei dieser Wahrhaftigkeit für vollkommen richtig erkennen; zugleich aber sie mit einer in der neuen judenschaftlichen Eingabe (§. 32.) gebrauchten völlig, sogar wörtlich übereintreffend finden, und durch ihre eigene Richtigkeit zu dem Schlusse genöthigt werden, daß die letztere in ihrer vordersten Prämisse: „Rechtszustand der Frankfurter Israeliten," und daher auch im Ganzen, namentlich auch in der Conklusion, durchaus unrichtig ist.

3.

Der Vorgang selbst wird in Hinsicht auf seine Form von dem Verfasser der neuen Eingabe anders bestimmt, als es früher geschah, (51) und es scheint, daß dieser Schriftsteller nun in sofern etwas besser belehrt ist, als die vorigen Vertheidiger der Sache der Judenschaft. Ehemals wurde dieser Vorgang ein Vertrag, und zwar ein lästiger Vertrag genannt, (52) und darauf bestanden, daß er diese Form und Eigenschaft habe.

---

(50) Alſo wieder Illegitimität der Großherzeglichen Regierung! — Wie verhält es sich denn nach des Verfassers Meinung mit jenen bei weitem wichtigsten Verhältnissen der Juden, in Ansehung welcher dieselben früher unmittelbar unter Kaiserl. Maj. gestanden hatten? Soll etwa der Magistrat zugleich die Eigenschaft Kaiserl. Maj. in sich vereinigen, wenn von Juden die Rede ist?

(51) Wo denn?

(52) Dieser Name gebührt der Gesammtheit des Vorgangs, — nämlich dem gewiß seiner Natur nach oneröſen Reluitions-Vertrag in Verbindung mit der daran unzertrennlich geknüpften Erwerbung der Bürgerrechte, unstreitig; und daher gegenwärtig so gut wie ehemals.

Digitized by Google

Jetzt hingegen soll er denn wirklich in Gesetzen, in Verordnungen des Großherzogs liegen, aber „an oneröse Bedingungen geknüpft" gewesen seyn; und nur das Geschäft, welches diese angeblichen Bedingungen enthalten habe, wird nun ein „onerdser Vertrag" genannt (§. 32. N. 108). Man muß bekennen, daß der Verfasser sich alle erfinnliche Mühe gegeben hat, um dieses neue System auszuführen (§. 32 — 39), und dadurch auf das, den Charakter des Systems in zwei Worten aussprechende Resultat zu kommen: daß „auf diesem streng gesetz- und vertragsmäßigen Wege sonach die Frankfurter Israelitische Gemeinde zum Eintritt in die vollständig gewährten Gleichheitsverhältnisse mit ihren christlichen Mitbürgern gelangt sey" (§. 40). (13) Allein diese Mühe ist ganz und gar vergebens. Unläugbar nämlich konnte die Einräumung der sogenannten Gleichheits- (eigentlich Ungleichheits-) (14) Verhältnisse, auch ohne jenes, als „lästige Bedingung",

(13) Dieses angeblich neue System liegt nicht dem Nachtrage allein, sondern, auf vollkommen gleiche Weise, der Denkschrift vom 4ten November 1816 zu Grunde, wo es (S. 8) ausdrücklich heißt: „Durch diese zwischen dem Landesregenten und der Frankfurter Israelitischen Gemeinde, auf die rechtsbeständigste Weise bedungene und festgesetzte „Ablösung, der Gemeindelasten der Frankfurter Israeliten, war für letztere das einzige „Hinderniß gehoben, welches dem wirklichen Eintritte derselben in die ihnen, gleichwie den „übrigen früherhin bürgerlich zurückgedrängt gewesenen Einwohnern des Großherzogthums, „durch das oberste Landesgrundgesetz ertheilte Rechtsgleichheit mit ihren christlichen Mitbürgern, noch im Wege gestanden hatte. Der Eintritt der Frankfurter Israeliten in die „Frankfurter Bürgerrechte, war daher eine staatsrechtlich nothwendige, unmittelbare Folge „des zu Stande gebrachten, für die Israelitische Gemeinde höchst oneröse, für den Staat „und das Aerarium aber höchst vortheilhaften Reluitionvertrags." Auch vor der Denkschrift „vom 4ten November 1816 hatten die Israeliten nie einen anderen Gesichtspunkt gefaßt oder dargestellt, als eben diesen. Worin liegt denn jetzo das Neue? — Oder, wenn man diese Frage nicht beantworten kann, warum nannte der Verfasser neu, was offenbar nicht neu ist?

(14) Sehr wahr, (eigentlich sehr unwahr)!

Digitized by Google

als „onerôser Vertrag", bezeichnete Geschäfte geschehen. Dies letzte, das ist, um es mit seinem rechten Namen zu belegen, die Ablösung der jährlichen Lasten, welche die Frankfurter Judenschaft von ältesten Zeiten her unter der reichsstädtischen sowohl, als unter der fürstlichen Regierung zu bezahlen hatte, und welche unter der letztern auf jährliche 22000 fl. berechnet (55) wurden, war eine bloße administrative oder finanzielle Maaßregel, und würde gegenseitig auch ohne jene Einräumung von Statten gegangen seyn. (56) Beide, zugleich in ihren Gegenständen und ihrer Form oder Quelle (dem Gesetz auf der einen und der Finanzoperation auf der andern Seite) durchaus verschiedene (57) Vorgänge, befinden sich also in keiner Hinsicht in der engen und nothwendigen Verknüpfung mit einander, worin sie der Verfasser des Nachtrags, da er einmal das Daseyn zweier so verschiedenen Vorgänge nicht läugnen kann, gar zu gern darstellen mögte. Selbst der Großherzog durfte, wenn er konsequent handeln, oder doch die mannigfaltigen Widersprüche, welche die ganze Sache enthält, nicht vermehren wollte, die befragte Einräumung nicht an die Ablösung der Lasten als an eine Bedingung knüpfen; (58) denn er leitete die erstere ja unmittelbar aus dem §. 11 seines Organisationspatents vom 16ten August 1810 her. Das, was dieser eilfte Paragraph festsetzte — nämlich, wie der Großherzog glaubte, die Gleichheit der Rechte, anstatt der davon wesentlich verschiedenen Gleichheit

---

(55) Nicht berechnet, — sondern erhöht.

(56) Die Juden würden sich aber ohne jene Einräumung nicht wohl dazu verstanden haben.

(57) Aber vertragsmäßig mit einander unzertrennlich verflochtene, und einander gegenseitig bedingende!

(58) Ist denn die Frage jetzt, was der Großherzog hätte thun dürfen, um sich der Beistimmung des Verfassers zu erfreuen? Oder fragt es sich nicht vielmehr, was der Großherzog *gethan habe*? Daß der Großherzog den wirklichen Eintritt der Frankfurter Israeliten in die konstitutionell ausgesprochene Rechtsgleichheit, an die Ablösung der Gemeindelasten, als an seine Bedingung *geknüpft habe*, ist aus den Akten ersichtlich.

Digitized by Google

der Unterthanen vor dem Gesetz (59) — sprach er ganz und gar unbedingt aus, und ertheilte es daher auch schon, wenn er überhaupt etwas ertheilen konnte, durchaus unbedingt. Um so weniger Bedenken wird es haben, wenn ein Dritter, dem der ganze Inbegriff jener Vorgänge fremd blieb (und dies ist offenbar der freie Frankfurter Staat) (60) sie nach seiner Convenienz in ihrer natürlichen Unabhängigkeit von einander betrachtet. Dieß war nun auch in der gegenwärtigen Streitsache von Anfang an der Fall. Es handelt sich hier gar nicht von dem Geschäfte der Lastenablösung; es konnte sich auch aus einem, weiter unten vorzulegenden Grunde hier noch nicht davon handeln. Alles, was davon berührt wurde, geschah nur beiläufig und zur Erläuterung des wirklichen Gegenstandes der Verhandlung. Dieser besteht aber einzig und allein in der Einräumung jenes sogenannten Gleichheitsverhältnisses, und zwar in dem Geschäfte selbst, wodurch die Einräumung geschah. Daß dieses Geschäft kein Vertrag, sondern eine Verordnung, ein einsei-

(59) Dieser Unterschied war dem Großherzog gewiß nicht unbekannt; eben daraus folgt aber, daß er nicht Gleichheit vor dem Gesetze allein, sondern Gleichheit der Rechte der Unterthanen bei dem Art. 11 des Organisationspatents vom 16ten August 1810 im Sinne gehabt hat; dieses gehet auch aus der Großherzogl. Verordnung vom 7ten Februar 1811 deutlich hervor, wo es heißt: „In unserm Organisationspatent, §. 11, haben wir Gleichheit „der Rechte sämmtlicher Einwohner unsers Großherz. festgesetzt! — Ferner aus dem „Patent vom 28ten December 1811, wo es im §. 1 heißt: „Mittelst der Verpflichtung „zu dem von uns gnädigst festgesetzten Ablösungskapital von fl. 44 °/m und der hieran schon „wirklich bezahlte fl. 15 °/m erhalten anburch und in Kraft gegenwärtiger, unserer Landesherr„licher Erklärung alle zu Frankfurt im Schutze stehende Juden, deren Kinder und Nach„kommen das Bürgerrecht und gleiche bürgerliche Befugnisse und Rechte mit „den übrigen Bürgern daselbst, u. s. w.

(60) O! wenn es doch keine Selbstständigkeitsakte, kein Art. 46 der Wiener Congreßakte, keinen Bundestag gäbe! Wie frei, ja mehr als frei würde die freie Stadt Frankfurt seyn!

Digitized by Google

tig gegebenes Geſetz war, leuchtet nun der Frankfurter Judenſchaft ſelber ein; es iſt von ihrem Schriftſteller ausdrücklich anerkannt. (61) Hieran iſt ſich alſo bei der Beurtheilung, wenn ſie nicht ihre vorgezeichnete Gränze überſchreiten ſoll, allein zu halten. Eine Ueberſicht der dabei nothwendigen Erörterungen findet ſich oben (unter 2) aufgeſtellt; der Stoff dazu liegt in den frühern Eingaben und Abhandlungen bearbeitet.

4.

Jedoch, einen der wichtigſten jener Punkte nochmals zu berühren, dazu reizet die neue Eingabe der Judenſchaft zu ſehr. Es iſt die Unwiderruflichkeit der hier allein in Frage ſtehenden Einräumung. Der Verfaſſer beharrt durchgängig auf ihr. Er bedenkt nicht, daß durch eben dieſe Einräumung Rechtsverhältniſſe widerrufen wurden. (62) Warum ſollten jene neugeſchaffenen jüdiſchen Verhältniſſe unwiderruflich ſeyn, da ihre Einräumung frühere Rechtsverhältniſſe für widerruflich erklärte? Ertheilte deren Stiftung der Stadt Frankfurt und ihren Bürgern vielleicht weniger feſtſtehende Rechte, als jene Einräumung der daſigen Judenſchaft? Wie könnten namentlich die Vertheidiger der letztern ſo etwas behaupten, da ſie noch immer ſo viel Gewicht auf den angeblich läſtigen Titel legen, und es dieſer in der That war, unter welchem die Stadt Frankfurt in jene frühern Verhältniſſe urſprünglich eintrat? — Aber noch mehr! Der Verfaſſer bemüht ſich eifrig zu zeigen, daß das frühere Organiſationspatent des Fürſten vom 10ten Oktober 1806 (§. 31, N. 102), ſo wie die neue Stättigkeitsordnung der Frankfurter

(61) Wo?

(62) Wurden aber auch Rechte dadurch gekränkt? Vergl. Anmerk. 20. Ein nicht unwiderruflich ertheiltes Recht kann von dem, welcher hierzu befugt iſt, ohne Zweifel wiederrufen werden, aber auch ein unwiderruflich legitim ertheiltes? Dieſen Unterſchied hat der Verfaſſer wohl nicht ſehen wollen, oder auf allen Fall überſehen.

Digitized by Google

Judenschaft vom 30sten November 1807 (N. 101) und das neue Statut die Bürgerrechte zu Frankfurt betreffend vom 10ten Februar 1808 (N. 104) durchaus widerruflich gewesen; ja er behauptet: „daß durch die Einführung der neuen Constitution (wie er jenes Großherzogliche Patent vom 16ten August 1810 nennt) indem es darin ausdrücklich heisse: „die besondern Verfassungen der Provinzen, Städte und Korporationen des Großherzogthums sind aufgehoben" — die bisherige Verfassung, so weit solche auf dem Organisationspatent vom 10ten Oktober 1806 und den damit zusammenhängenden Verordnungen beruht habe, gänzlich erloschen, und auf eine, nach den damals allein gültigen Rechtsbegriffen vollkommen wirksame Weise aufgehoben worden sey" (N. 104). Zum entscheidenden Beweise dieser Behauptungen führt er in Beziehung auf das frühere Patent vom 10ten Oktober 1806 an: „dieß sey, seinem deutlichen Inhalte nach, nichts Anderes, als eine vom Fürsten nach eigenem Ermessen gegebene Verordnung gewesen, deren Aenderung und Aufhebung ihm, und zwar gleichfalls nach eigenem weitern Ermessen, der Natur der Sache nach, unstreitig habe zusteben müssen"; und beruft sich deßhalb auch darauf: „der Eingang des Patents charakterisire die sämmtlichen darin enthaltenen Verfügungen mit folgenden Worten: „Finden Uns bewogen, zur Beförderung allgemeiner Beruhigung, dasjenige zu erklären, was nach Unserer Ueberzeugung, in denen gegenwärtigen Umständen, in Beziehung auf die Stadt Frankfurt und deren Gebiet angemessen ist;" wie auch auf die Schlußworte des Patents: „Die Erfahrung wird lehren, ob und was in dem Inhalte dieser Verfügung zu verbessern ist, welches wir Uns in solchem Falle vorbehalten" (N. 102). Eben so führt er noch den der Stättigkeitsordnung vom 30sten November 1807 angehängten Schluß: „Der souveraine Fürst behält sich übrigens vor, gegenwärtige Verordnung, den Umständen und dem sich zeigenden Erfolge nach, zu mehren, zu mindern oder ganz aufzuheben" (N. 101) von dem gedachten Bürgerstatut aber nichts weiter an, weil sich dergleichen Erklärungen oder Vorbehalte darin nicht finden.

Diese Behauptungen und Anführungen vermehren nun den Stoff zur Prüfung der erwähnten ewig verbindenden Kraft und Unwiderruflichkeit. Wir fragen erstlich: Sind nicht die Verfügungen, wovon jetzt die Rede ist, namentlich das neue Organisationspa-

Digitized by Google

tent vom 16ten August 1810 und die Verfügung vom 28sten December 1811, nebst ihrer Bekanntmachung, ebenfalls: „nichts Anderes, als vom Fürsten nach eigenem Ermessen gegebene Verordnungen, deren Aenderung und Aufhebung" der Gesetzgebung „und zwar gleichfalls nach eigenem weitern Ermessen, der Natur der Sache nach, unstreitig zustehen muß"? — Ferner: da es über allen Zweifel erhoben ist, daß die gedachte Verfügung auf jenem Patent als eine „damit auf das engste zusammenhängende Verordnung beruhete", indem ihre Eingangsworte sagen: „Nachdem Wir in Unserm Organisationspatent „vom 16sten August 1810, §. 11, die Gleichheit der Rechte sämmtlicher Einwohner des „Großherzogthums festgesetzt", und die Worte ihrer Bekanntmachung: „so ist dieselbe „(die Judengemeine zu Frankfurt) und deren Nachkommen nunmehr in die vermöge Un„sers Organisationspatents vom 16ten August 1810, §. 11, konstitutionsmäßig verordnete „Gleichheit der Rechte wirklich eingetreten": so fragen wir: charakterisirte denn der Eingang und Schluß jenes Patents alle darin enthaltene, folglich auch alle auf ihm beruhende und mit ihm zusammenhängende Verfügungen, nicht eben so wohl und in eben demselben Charakter mit nachstehenden Worten und zwar im Eingange: „Nach be„schränktern Verhältnissen und besondern Lokalumständen fließt aus der Anwendung die„ser Grundsätze, nach Unserer Ueberzeugung, folgende Organisation Unsers Groß„herzogthums Frankfurt"; im Schlusse: „Dieses Organisationspatent enthält Grund„züge, deren nähere Bestimmung und Entwickelung sich nach und nach durch Verhand„lungen und Zusammenwirken der Stellen mehr und mehr ausbilden werden. Unterdessen „enthält das Organisationspatent mehrere unwandelbare Sätze. Dergleichen sind „diejenigen, die sich auf den Vertrag vom 19ten Februar d. J. gründen, dergleichen sind „auch diejenigen, welche aus den allgemeinen Grundsätzen der Gesetzgebung des Kaisers „Napoleon hervorleuchten, daß nämlich die Mitglieder eines jeden Staats repräsen„tirt seyn müssen, daß die Justizverwaltung unabhängig und nach dem Gewissen der „Richter entscheiden müsse, und daß die vollstreckende Gewalt ganz durch die Hand des „souverainen Fürsten wirke. Die übrigen Gegenstände" dieses Organisationspa„ens „sind aus Unserer Ueberzeugung und aus dem aufrichtigen Wunsche für das Wohl des Großherzogthums geflossen; müssen sich jedoch erst (wie gesagt) durch

Digitized by Google

„Erfahrung als vollständig verläßig bewähren. Wenn Uns der Allmächtige „bis dahin das Leben friſtet: ſo behalten Wir Uns vor, die zweckmäßig befundene „Verfaſſung der Prüfung und Genehmigung Unſers verehrungswürdigen „Herrn Nachfolgers und der Beſtättigung des Kaiſers Napoleon Majeſtät ehrerbie„tigſt vorzulegen" — ? (61) Ungeachtet die der Judenſchaft zu Frankfurt durch jene Verfügung geſchehene Einräumung weder auf den Vertrag vom 19ten Februar 1810 ſich gründete, noch unter den beſtimmt und ausſchließend aufgezählten Sätzen, welche aus den allgemeinen Grundſätzen der Geſetzgebung des Kaiſers Napoleon hervorleuchteten, begriffen ſind, mithin es wieder keinen Zweifel leiden kann, unter welche Kathegorie ſie vermöge ihres producirenden Satzes gehören ſollten: ſo ſoll doch, um alles Mögliche zu thun, auch noch die ſchon anderwärts berührte Frage hier eingeſchaltet werden: Stand wohl die Geſetzgebung Napoleons über die Gegenſtände jener Einräumung auf unwandelbaren Grundſätzen? oder ſtand ſie vielmehr nach dem Erfolge des großen Sanhedrin und andern Erfahrungen auf ſehr wandelbaren Maximen? und war eine ähnliche Wandelbarkeit nicht ſelbſt in Anſehung jenes Satzes zu bemerken, woraus die gedachten Einräumungen her-

(61) So glaubt denn wirklich der Verfaſſer aus dieſen beſcheidenen Aeuſſerungen des Großherzogs folgern zu dürfen, daß auch legitim erworbene jura quaesitu nur Probeverſuche ſeyen, weil der Geſetzgeber, bei Errichtung der ihre Erwerbung herbeiführenden Einrichtungen und Geſetze geſtanden hat, daß die Erfahrung noch manche Vervollkommung der Geſetze — gewiß aber keine Rückſchritte — herbeiführen werde, und weil er Wünſche zu feſterer Begründung ſeiner Geſetzgebung auch für die Folge gehegt hat. Handelt es ſich denn jetzt noch von Geſetzen, die nicht mehr beſtehen? — oder handelt es ſich von Rechten, die, legitim und unwiderruflich erworben, beſtehen müſſen, auch wenn die Geſetze aufgehoben ſind, unter welchen ihre Erwerbung ſtatt gefunden hatte? Sind mit Abſchaffung des Code Napoléon auch die während der Gültigkeit deſſelben, nach den darin enthaltenen Normen geſchloſſenen Rechtsgeſchäfte und daraus abgeleiteten Rechte vernichtet? Man vergl. Anm. 27.

Digitized by Google

geleitet wurden? — Aber nun fragt es sich noch ferner: Ist denn durch die Herstellung der alten Konstitution der freien Stadt Frankfurt, die doch wenigstens eben so viel gilt, als die „Einführung einer neuen Konstitution," und da neben dieser Herstellung sogar das ganze Großherzogthum aufgehoben wurde, ist hierdurch nicht auch wieder „die bisherige Verfassung, so weit solche auf dem Organisationspatent vom 16ten August 1810 und den damit zusammenhängenden Verordnungen beruhete, gänzlich erloschen, und auf eine nach den jetzt allein gültigen Rechtsbegriffen vollkommen wirksame Weise aufgehoben?" (44) Endlich: Ist denn dies Erloschenseyn, diese allein gültig und vollkommen wirksam eingetretene Aufhebung, nicht auch wieder, einerseits „zur Beförderung der allgemeinen Beruhigung" dienlich, und andererseits „in denen gegenwärtigen Umständen, in Beziehung auf die Stadt Frankfurt und deren Gebiet, dem sich gezeigt habenden Erfolg angemessen" gewesen?

Doch alle diese Fragen dienen, wie gesagt, nur zur Vermehrung, keineswegs aber zur Erschöpfung des ihren Gegenstand betreffenden Stoffs. Und so weit von dem ersten Standpunkt der Sache.

5.

Der andere, welcher in den Verfügungen des Wiener Kongresses liegt, steht mit einer richtigen Erledigung des vorigen in unmittelbarem Zusammenhange. Wiewohl nämlich die Frankfurter Juden sich bisweilen verlauten ließen, die Hauptverfügung des zweiten Satzes im 16ten Artikel der Teutschen Bundesakte habe auf sie gar keine Beziehung, sie bildeten vielmehr in ganz Teutschland eine einzige Judenschaft, deren Rechtsverhältnisse schon ein für allemal und auf ewige Zeiten festgesetzt, namentlich auch keiner

(44) Gewiß! aber die während der frühern Konstitution legitim erworbenen Rechte sind nicht erloschen und aufgehoben.

Digitized by Google

Abänderung von Seiten der Teutschen Bundesversammlung unterworfen seyen; und wiewohl dieses Wagstück sogar in ihre gegenwärtige Eingabe ganz unverhohlen, unter der merkwürdigen erweiternden Bestimmung aufgenommen ist, daß ihr dermaliger Rechtszustand zwar noch manches Zuwachses sich zu erfreuen haben werde, keineswegs aber einer Verminderung ausgesetzt sey (N. 157. S. 79.) (*) so scheint es ihnen doch, weil sie in andern angeblichen Bestimmungen des Congresses einen zweiten Grund für die Rechtmäßigkeit ihrer Ansprüche zu finden glauben, der Mühe werth, sich mit Widerlegung der Behauptung zu beschäftigen, daß sie mit diesen Ansprüchen, und zwar eben in gedachter Hauptverfügung, schon offenbar abgewiesen worden seyen.

Ihr Vertheidiger hat jetzt die Entdeckung gemacht: „daß unabhängig von einer ihnen allein zu Gunsten geschehenen Weisung des Europäischen Congresses an die Stadt Frankfurt, auch die hohen Teutschen Mächte das Loos der Israeliten in Teutschland im Allgemeinen menschenfreundlich durch Aufstellung des Grundsatzes beherzigt hätten, daß überhaupt eine bürgerliche Verbesserung der Juden in Teutschland zu bewirken, und daß denselben der Genuß bürgerlicher Rechte, gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten zu verschaffen und zu sichern sey. Nur die Art und Weise, wie dieser menschenfreundliche Grundsatz auf eine möglichst gleichförmige, jedoch keineswegs absolut gleiche Weise, auszuführen wäre, sey der Berathung der zu eröffnenden hohen Bundes-Versammlung überwiesen worden" (§. 18. §. 47. N. 157. S. 79.). — Indessen besinnt sich der Kenner der Verhandlungen vergebens auf eine Weisung des Europäischen Congresses an die freie Stadt Frankfurt zum Vortheil ihrer Judenschaft. (**) Er erinnert sich aus den Begebenheiten des Congresses nur des einfachen Hergangs, daß jene Judenschaft die Aufrechthaltung der ihr von dem Großherzog verliehenen Rechte schriftlich nach-

(*) Man vergleiche die sehr klaren und bestimmten Aeußerungen Sr. Durchl. des Fürsten von Hardenberg, in Anm. 82, und man wird staunen.

(**) Hat denn dieser Kenner die Selbstständigkeitsakte etwa nicht gekannt? — Oder sich nicht darauf besonnen?

Digitized by Google

ſuchte, und die Erhörung dieſes Geſuchs durch eigene Abgeordnete eifrigſt betreiben ließ, mithin gerade ſo verfuhr, wie ihre Glaubensgenoſſen in den drei Hanſeſtädten durch ihren gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten in Anſehung derjenigen Rechte thaten, welche Napoleon, der der Stadt Frankfurt ihren Großherzog, den Hanſeſtädten ſich ſelber aufgedrungen hatte, ihnen verliehen; daß aber der Congreßgeſandte der freien Stadt Frankfurt obgedachtem Geſuche durch eine feierliche Verwahrung widerſprach: daß dieſemnach die Sache unläugbar in Erwägung kam; daß hierauf die Teutſche Bundesakte jenes Geſuch der Frankfurter Juden nicht gewährte, und die Schlußacte des Wiener Congreſſes ganz ausdrücklich nur von vollkommener Rechtsgleichheit zwiſchen den verſchiedenen chriſtlichen Glaubensverwandten in Frankfurt ſpricht; ſo daß auch wieder im Ausgang der Sache Frankfurts und ihrer drei Schweſterſtädte völlige Identität zu bemerken iſt. (47) Von der andern Seite ſcheint der Verfaſſer des Nachtrags keineswegs zu den Kennern der hier einſchlagenden Verhandlungen zu gehören; ſonſt würde er das gehaltſchwere Wie? der Bundesurkunde unmöglich ſo leicht genommen und das Daß geradezu, und zwar für zwei ſehr verſchiedene Gegenſtände (Verbeſſerung und Berechtigung) als entſchieden angeſehen haben. Er würde nicht überſehen haben, daß vermöge jenes Wie? noch gar manches Was? und Wodurch? vorher zu berichtigen bleibe.

Aber die Täuſchung verdient noch beſonders gerügt zu werden, daß er bei jener leichten Behandlung des ſchwierigen Problems auch ſämmtlichen, durch ganz Teutſchland zerſtreuten Glaubensgenoſſen ſeiner Clienten den Wahn aufheftet: ihre bisherigen Rechte könnten zwar durch die Löſung des Problems vermehrt, aber keineswegs vermindert werden. Sie iſt um ſo unverzeihlicher, als ihn, wenn er auch übrigens die Akten wirklich nicht kennen ſollte, doch ſchon das, was er zur Unterſtützung ſeiner Zuſicherung anführt,

(47) Wo bleibt denn die von des Fürſten Metternich Durchlaucht an die freie Stadt erlaſſene Selbſtſtändigkeitsakte vom 9. Juny 1815 — und das darauf Bezug nehmende von Sr. Durchl. den Iſraelitiſchen Deputirten zugefertigte Erkenntniß von demſelben Tage? — hat in dieſen Aktenſtücken der hohe Congreß nichts geſagt? nichts verfügt?

Digitized by Google

von deren offenbarem Ungrund überzeugen müßte. Er sagt: (N. 157. S. 79.) „Im Gegentheil wurde, um ja kein Mißverständniß hierüber eintreten zu lassen, ausdrücklich bestimmt, daß bis dahin, wo die Berathung über die bürgerliche Verbesserung der Juden, und über deren Aufnahme in bürgerliche Rechte Statt gefunden haben werde, wenigstens keine Verschlimmerung ihrer Verhältnisse zulässig seyn solle, sondern „den Bekennern dieses Glaubens — die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten „Rechte erhalten werden sollen.“ Hier sind einige wichtige Worte so schlau versetzt, ihr Zusammenhang durch Einschaltungen und Zusätze gestöhrt, und auf diese Weise der wahre Sinn des Ganzen so verdreht, daß sich die Täuschung als eine recht absichtliche darstellt. Die allein hieher gehörigen Worte des Art. 16. heissen so: „Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens“ (des Jüdischen) „bis dahin die denselben von den einzelnen „Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten“. In ihnen findet sich das: Bis dahin, unmittelbar vor dem Objekte, welches, und den Subjekten, welchen dieses Objekt erhalten werden soll, ohne Einschaltung, ohne Entgegenstellung, ohne schließliche Bestimmung, ohne ein vielverheissendes Wenigstens; es handelt sich hier weder von einem Gegentheil, noch von Vermeidung eines Mißverständnisses (dergleichen nur von einer gewissen frühern Fassung der Stelle zu besorgen gewesen wäre), und so ist der Sinn dahin klar: daß von dem, was in Zukunft oder nach dem: Bis dahin, erhalten oder nicht erhalten werden, ob alsdann eine Vermehrung oder aber eine Verminderung der von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte eintreten soll, gar nicht geredet wird, auch bei der Ungewißheit jenes Wie? unmöglich geredet werden konnte.

6.

Auf ähnliche Weise verhält sich die Judenschaft auch in Bezug auf die der gedachten Hauptverfügung des 16. Artikels der Teutschen Bundesakte beigestellte provisorische und transitorische Bestimmung, obgleich fürerst wieder von ihren frühern Ansichten abweichend. Nachdem nämlich unlängst von ihnen behauptet worden: „es lasse sich aller-

Digitized by Google

dings indirekt aus dem zweiten Abschnitte des 16. Art. der Teutschen Bundesakte eine auch für ihren Gegenstand sehr wichtige Folge ziehen," halten sie sich jetzt davon überzeugt, „daß dasjenige, was im Art. 16. der Teutschen Bundesakte über die bürgerlichen Verhältnisse der Bekenner des jüdischen Glaubens festgestellt wird, auf die Stadt Frankfurt nicht zu beziehen sey" (N. 157. S. 80); und dieser Ausspruch eines verehrten Staatsmanns hat auch, in so fern er, wie hier von den Frankfurter Juden geschieht, nur auf die gedachte vorübergehende Bestimmung bezogen wird, seine vollkommene Richtigkeit. Dennoch haben sie für nöthig gehalten, sich auch über jene Bestimmung weitläufig zu äußern (N. 157. S. 79. 80.) und dieser Auseinandersetzung nachher noch einmal zu erwähnen (N. 159.), um dann doch wieder das auf dem Wege solcher Forschungen gefundene Resultat aufstellen zu können: „es lasse sich aus dem Art. 16. der Bundesakte folgern — aber auch nur das folgern, daß, auch diesem Artikel gemäß, den Frankfurter Israeliten die, denselben von der großherzoglichen Regierung, als Vorgängerin der dermaligen freien Stadt Frankfurt, eingeräumten Rechte erhalten werden müßten; dieses würde sogar dann der Fall seyn, wenn die Rechte der Israeliten, wie solches keineswegs der Fall sey, auf einer bloß gratuiten Verleihung des Großherzogs beruheten." Zu dieser Ausbeute sind sie auch wieder durch eine ganz neue Entdeckung gelangt, in deren Mittheilung sie zugleich die Urtheilskraft eben des Mannes, dessen publicistischen Kenntnissen sie sich vorhin bestreitend gegenüberstellten (s. Bem. 1.), in Anspruch nehmen. Sie haben nämlich gefunden, daß das in der befragten Stelle des 16. Artikels befindliche Vorwort: von, statt dessen sie vormals das in einer frühern Fassung wirklich gebrauchte: in, mit Unrecht gesetzt hatten, nicht hindere, diese Stelle unter andern auch von der freien Stadt Frankfurt zu verstehen und auf sie anzuwenden, ja daß solches sogar, wenn die Stelle irgend Anwendbarkeit haben solle, nothwendig geschehen müsse; und dieser Fund hat sie dann im Wesentlichen wieder zu jener Ansicht zurückgeführt. Die Aechtheit desselben deduciren sie nun folgendergestalt: „Offenbar erlangten alle Staaten Teutschlands erst durch den errichteten Teutschen Bund, also erst an dem nämlichen Tage, an welchem die Teutsche Bundesakte unterzeichnet ward, die Eigenschaft von Teutschen Bundesstaaten. In dieser Eigenschaft hatte sonach offenbar am 8. Junius 1815 noch kein Staat den Juden Rechte eingeräumt; auch waren erst durch die Con-

Digitized by Google

greßakte vom 9. Jun. 1815 viele Teutsche Fürsten in einen Theil ihrer gegenwärtigen Besitzungen getreten, in welchen daher die daselbst wohnenden Juden keine Rechte von den gegenwärtigen Regierungen dieser Staaten vor dieser Epoche konnten eingeräumt erhalten haben. Die Worte „von den einzelnen Bundesstaaten" können daher, wenn sie, wie nicht zu bezweifeln ist, überhaupt eine Bedeutung und zwar eine allgemeine Bedeutung haben sollen, nur dahin verstanden werden: „von den jetzo zum teutschen Bunde vereinigten Staaten, und ihren „staats- und völkerrechtlichen Vorgängern." (Man kommt sehr in Versuchung, die Deduction hier zu unterbrechen, und sie unter der einzigen Bemerkung, daß ein Staat in der Bedeutung, worin das Wort hier genommen ist, nur staatsrechtliche, nicht aber völkerrechtliche Vorgänger haben könne, durch zwey Commata, deren eines hinter das bedeutende: jetzo, das andre vor: vereinigten zu setzen ist, für völlig erledigt zu erklären. Indessen soll sie ganz vollständig hier vorgelegt werden). „Will man diese Interpretation nicht annehmen, so würde überhaupt keinem Teutschen Bundesstaate durch die Schlußbestimmung des Art. 16. der Teutschen Bundesakte eine Verbindlichkeit erwachsen seyn, oder wenigstens würde keine Verbindlichkeit in Beziehung auf die, den einzelnen Staaten erst nach dem 8. Juny 1815 zugewiesenen neuen Besitzungen sich daraus ableiten lassen." Indem hierauf von dieser, wie es heißt: „ohne Zweifel richtigen" Betrachtung ausgegangen, und auf jene, wie es ferner heißt: „sehr wesentliche, völkerrechtlichen Verschiedenheiten" (s. Bemerk. 2.) die erforderliche Rücksicht genommen wird," schließt die Deduction dahin: „es könne über den Sinn der Veränderung des Wörtleins in in von, in der endlichen Redaction des Art. 16. der Teutschen Bundesacte kein Zweifel übrig bleiben, indem keine andere Rücksicht, als jene auf die gedachter völkerrechtlichen Verschiedenheiten, diese Veränderung bewirkt habe"; dagegen sey die Interpretation, welche "Herr Klüber, als Resultat der Verhandlungen", von der Schlußfolge des Art. 16. der T. B. A. in seiner Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses Abth. 3. S. 385. gibt, nichts weniger als das „wirkliche Resultat der Verhandlungen, sondern vielmehr eine willkührliche und unrichtige, mit den Verhandlungen, in Widerspruch stehende Interpretation, wie jedem Unpartheyischen bey näherer Prüfung selbst einleuchten werde." Es wird bey aller Apodiktik dieser Behauptungen unverwehrt seyn, auch einige Betrachtungen über ihren Gegenstand anzustellen und

Digitized by Google

ihnen entgegen zu setzen. Zunächst und am kürzesten dürften sie sich durch die nochmalige Erinnerung erledigen, daß die freie Stadt Frankfurt, dieser „jetzo" mit allen andern Teutschen Staaten „zum Teutschen Bunde vereinigte" Teutsche Staat, nie einen Vorgänger oder eine Vorgängerin, am wenigsten aber einen staatsrechtlichen Vorgänger an dem Fürsten Primas des Rheinischen Bundes nachherigen Großherzog gehabt hat, wenn anders nicht jeder Stöhrer in der Ausübung eines Rechts ein Vorgänger des in dieselbe zurückgekehrten und hergestellten Gestöhrten seyn soll. Sie ist immer, ungeachtet ihrer usurpatorischen Unterjochung, in Hinsicht auf ihren Rechtszustand an sich, ein Teutscher Staat und ein Freistaat — die freie Stadt Frankfurt geblieben; in der Ausübung aber existirte zur Zeit des Großherzogthums, dem man ihren Namen widerrechtlich beigelegt hatte, und in diesem Großherzogthum, keine freie Stadt Frankfurt, kein Teutscher Staat dieses Namens. In keiner Beziehung können folglich die in jenem Großherzogthum von dem Großherzog den Juden eingeräumten Rechte als von — oder auch selbst als in einem Teutschen Staate eingeräumt betrachtet werden. (**) Wenn man aber eine weitere Prüfung der von der Judenschaft nunmehr gezogenen Schlußfolgen anstellt: so erscheinen diese in keinem ihrer Bestandtheile geschickt, auch nur einen Augenblick zu täuschen. Am füglichsten kann man ihren wahren Gehalt aufdecken, wenn man auch ihnen ihre eigenen Worte wiedergiebt. So viel also die Vordersätze betrifft, so redet die Bundesakte allerdings nicht von den einzelnen Teutschen Staaten in der Eigenschaft als Bundesstaaten, und konnte dieß am 8. Juny 1815 auch nicht, weil es sich hier unläugbar nur von dem Teutschen Staatenbunde, und in den Worten: „bereits eingeräumten", von der vergangenen Zeit handelte. Auch beschränkt die Fassung der Stelle ihren Inhalt nicht gerade auf die gegenwärtigen Regierungen der Staaten, wovon sie redet. Dagegen heissen die entscheidenden Worte sehr bestimmt: „von den einzelnen Bundesstaaten"; und die dieselben auseinandersetzende Formel: von den jetzo zum Teutschen Bunde vereinigten Staaten", ist, wie schon berührt worden, vollkommen richtig. Ja man kann ihr auch den im Texte nicht befindlichen Zusatz: „und ih-

(**) S. Anm. 40 — und allgemeine Beleuchtung, §. 8 — 10.

Digitized by Google

ren staatsrechtlichen Vorgängern" (über das Verwerfliche der Worte: „und völkerrechtlichen", ist schon geredet) wenigstens für den Frankfurter Staat ganz unbedenklich beyfügen, um auf diesem Wege zu einer sehr einleuchtenden „Bedeutung, und zwar allgemeinen Bedeutung" zu gelangen, ohne darüber die sehr genaue Bestimmung, wie solche bei einer guten Gesetzgebung auch „nicht zu bezweifeln ist", ausser Acht zu lassen, welche in dem Vorwort „von" liegt; einem Worte, dem doch auch seine „Bedeutung, und zwar allgemeine Bedeutung" nicht abgesprochen werden kann, zumal da es anstatt eines andern Vorworts mit Bedacht definitiv gewählt wurde. Diese allgemeine aber bestimmte Bedeutung stellt sich nun, nicht etwa in einer Interpretation, dergleichen bei so klaren Worten und so sprechenden Hergängen gar nicht erforderlich ist, sondern nur in einer noch etwas weitern Auseinandersetzung der Worte selbst also dar: daß den Bekennern des jüdischen Glaubens bis dahin (s. Bem. 5.) die denselben von den einzelnen Staaten, welche jetzt zu dem Teutschen Bunde vereinigt sind, bereits eingeräumten Rechte erhalten werden sollen. Nimmt man, um dem Vortrag der Eingabe zu folgen (in welchem jedoch die Conklusion aus den bisherigen Prämissen ganz vermißt wird) diese Bedeutung an: so ergibt sich der Schlußsatz wieder nur dahin: daß aus jener Bestimmung der Teutschen Bundesakte allerdings jedem Teutschen Bundesstaate, der als Staat (denn in andrer Eigenschaft konnte ers nicht) den Bekennern des jüdischen Glaubens bereits Rechte eingeräumt hatte, eine einstweilige Verbindlichkeit erwachsen war"; und daß nicht minder „eine Verbindlichkeit in Beziehung auf die, den einzelnen Staaten erst nach dem 8. Juny 1815 zugewiesenen neuen Besitzungen sich daraus ableiten läßt" — nur unter der einzigen Voraussetzung: daß den darin lebenden Juden auch wieder von „jetzo zu dem Teutschen Bunde vereinigten" einzelnen Staaten bereits Rechte eingeräumt worden; daß aber daraus für Juden, welche von irgend einem Andern, als von den jetzt zum Teutschen Bunde vereinigten einzelnen Staaten, Rechte anmaßlich verliehen worden, ganz und gar kein Anspruch, und diesen Staaten, deren Unterthanen sie sind, nicht die mindeste „Verbindlichkeit erwachsen" kann. Dieses unläugbare Resultat findet auch von allen Seiten seine Anwendung. Während selbst in den Verhandlungen dieses Gegenstandes auf dem Wiener Congreß einige Teutsche Fürsten ausdrücklich unter jener erstern Kategorie zu stehen erklärten, es aber den

Digitized by Google

noch bedenklich fanden, für andere Teutsche Bundesstaaten schon jetzt irgend eine Bestimmung zu treffen: so konnten bereits Hannover, Kurhessen, Braunschweig, Oldenburg, wichtige Beispiele des entgegengesetzten zweiten Falles abgeben. Wollte man hingegen bloß die Norm im Allgemeinen ohne die wörtliche Bestimmung annehmen: so würde nicht nur das Wort des Gesetzes verletzt werden, sondern auch die ganze Bezeichnung: „von den einzelnen Bundesstaaten", gar keine „Bedeutung", am wenigsten eine „allgemeine Bedeutung" haben; diese Worte würden vielmehr ganz überflüssig seyn. Will man sie aber, wie die Judenschaft in der Fortsetzung ihrer Schlußfolgen wirklich und zwar folgerecht thut, für „bedeutend" erklären: so muß man sie auch eben so folgerecht in ihrer „allgemeinen Bedeutung" annehmen und anwenden, mithin über jedes Recht, welches Juden in Teutschland ansprechen, ganz auf gleiche Weise urtheilen, wenn es vor dem 8. Juny 1815 von dem Hannöverischen, Kurhessischen, Braunschweigischen, Oldenburgischen Bundesstaate, als wenn es von der freien Stadt Lübeck, Bremen, Hamburg, oder von der freien Stadt Frankfurt, ihnen eingeräumt oder nicht eingeräumt ist. Denn bekanntlich sind die Rechte und Verpflichtungen aller Bundesglieder, als solcher, gleich. „Geht man von dieser, ohne Zweifel richtigen Betrachtung aus, und nimmt man zugleich auf die oben (unter 2) angestellten, sehr wesentlichen, völkerrechtlichen Vergleichungen die erforderliche Rücksicht, so kann über den Sinn der Veränderung des Vorworts in in das Vorwort von in der endlichen Redaktion des Art. 16. der T. B. A. kein Zweifel übrig bleiben. Daß aber keine andere Rücksicht, als jene auf die, oben (unter 2) angestellten, völkerrechtlichen Vergleichungen, diese Veränderung bewirkt habe, leuchtet aus den Verhandlungen selbst und ihren, im §. 29 der Gegenerklärung des Frankfurter Senats dargestellten Momenten aufs evidenteste hervor; und daß Klübers Urtheil über diesen Gegenstand das mit jenen Verhandlungen vollkommen übereintreffende, mithin des wirklichen Resultats der Verhandlungen darstelle, dieß wird jenem Unpartepischen von selbst einleuchten." — (*9)

(*9) Dieses ganze verworrene Räsonnement stehet und fällt mit dem Satze, daß die Großherzogl. Regierung keine legitime Regierung gewesen sey. Hat nämlich die jetzige Regierung

Uebrigens ist es der Frankfurter Judenschaft oder ihrem Vertheidiger doch wohl nicht „entgangen", daß in jener vorübergehenden Schlußbestimmung, bei der er so lange verweilt, nur das Wort „Rechte", ohne Zusatz, namentlich ohne das Beiwort „bürgerlichen", gebraucht ist, wie es doch sonst in dem Artikel allerwärts, in dessen ersten Satze sogar verbunden mit dem weitern: „und politischen", besonders aber auch in der Hauptverfügung desselben Satzes vor jenem Hauptworte steht? daß diese Auslassung natürlich auch „eine Bedeutung und zwar eine allgemeine Bedeutung" hat? und daß solche sich offenbar in den verschiedenen Gegenständen, wovon die obengedachte Hauptverfügung handelt, finden muß? Unverkennbar erhellet nämlich aus diesem Haupttheile des Satzes die wohlgegründete Ueberzeugung der Stifter des Teutschen Staatenbundes, daß die Juden in ganz Teutschland vor allen Dingen einer „bürgerlichen Verbesserung", das ist, einer sie zum Genusse der Bürgerrechte befähigenden Erziehung und Vorbereitung (70) bedürftig sind; und es kann daher die gedachte Disposition vernünftigerweise nicht anders, als dahin verstanden werden: daß die Teutsche Bundesversammlung zunächst über Maaßregeln zu berathen habe, welche die Juden zum Empfang des Bürgerrechts qualificiren können, um erst alsdann, auf die Grundlage des Erfolgs dieser Maaßregeln, den Juden „den Genuß der bürgerlichen Rechte gegen Uebernahme aller Bürger„pflichten in den Bundesstaaten verschaffen und sichern zu können." Denn die Juden sofort zu Bürgern zu machen, und sie erst hinterher dazu befähigen zu wollen, dies wäre eben so klugheits- als vernunftwidrig; ein solcher Wille darf mithin den hohen Contrahenten

---

der Freistadt sich als staatsrechtliche Nachfolgerin der Großherzogl. Regierung zu betrachten, so hat sie auch die von der letzteren den Juden eingeräumten Rechte als solche zu behandeln, welche sie selbst den Juden eingeräumt hat. Und dann ist der Art. 16. der D. B. A. völlig klar.

(70) Die Französische Uebersetzung der Bundesakte begehet also wohl einen Fehler, indem sie von einer amélioration de l'état civil spricht? Hätte der Uebersetzer den Verfasser dieser Schlußschrift zu Rathe gezogen, so würde er wohl übersetzt haben correction et éducation civile. Ist es glaublich, daß man solche Auslegungen der hohen Bundesversammlung anzumuthen wagt?

Digitized by Google

nicht beigemessen werden. (71) Eben daher darf aber auch die vorläufige Verfügung: „Je„doch werden den Bekennern des jüdischen Glaubens bis dahin die denselben von den „einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten", nur von solchen Rechten verstanden werden, zu deren Ausübung die Juden bereits qualificirt sind, nicht aber von den hier gar nicht wie in den Vordersätzen genannten Bürgerrechten, indem sie zu deren Genuß in der vorhergegangenen Hauptverfügung für noch nicht qualificirt erklärt wurden, und welche ihnen daher nur durch einen wirklichen Mißgriff und zum Nachtheil der vorhandenen Bürgerklassen hätten eingeräumt werden können. Daß die Bundesakte solche Mißgriffe habe sanktioniren und die höchste Gewalt in den einzelnen Bundesstaaten in der pflichtmäßigen Abstellung solcher Mißgriffe habe hemmen wollen, um auf diese Weise ihre eigene Verordnung zu zernichten, kann und darf nicht angenommen werden. Nur dann verträgt sich der erste Hauptsatz des 16ten Artik. und dessen Nebenverfügung in allen Teutschen Bundesstaaten, wo auch die letztere irgend eine Anwendung findet, wohl mit einander, wenn man den Vorbehalt der eingeräumten Rechte nicht von dem Bürgerrecht, sondern von andern, den Juden als Schutzverwandten zugestandenen Rechten versteht; dahingegen der im ersten Theile des Artikels ausgesprochene Verfassungsgrundsatz unter der, obgleich transitorischen Nebenverfügung leiden würde, wenn man durch diese auch Bürgerrechte als vorbehalten ansehen wollte. Könnte es für die dargelegte Wahrheit noch eines Bestättigungsgrundes bedürfen: so würde sich dieser in der bekannten allgemeinen Interpretationsregel darbieten, vermöge welcher verschiedene Stellen Einer Gesetzgebung, Einer Vertragsurkunde, und hier vollends Eines Artikels, immer so zu erklären sind, daß sie in möglichster Uebereinstimmung unter sich stehen. (72) In so fern

---

(71) Schade, daß der Verfasser mit dieser Lehre erst hintennach kommt: gewiß hätten, wenn er vor dem 8ten Juni 1815 damit aufgetreten wäre, die hohen Verfasser der Bundesakte viel von ihm lernen können, und die schonende Milde, womit er jetzt seinen Sinn in die Worte der Bundesakte zwängt, würde dann wegfallen können.

(72) Möge der Verfasser sein neues hermeneutisches System der lehrbegierigen Welt doch in

Digitized by Google

allein, und in keiner andern Beziehung, findet folglich die befragte Nebenverfügung bei der Frankfurter Judenschaft Anwendung, als ihr in der Eigenschaft von Schutzangehörigen Frankfurts, gewisse Rechte von diesem, jetzt zum Teutschen Bunde mitvereinigten Staate bereits, nämlich von Alters her, insbesondere durch die Stättigkeit von 1616, eingeräumt sind.

7.

Noch beschäftigt sich der Verfasser der neuen Eingabe sehr emsig damit, in Bezug auf den Artikel 46 der Schlußakte des Wiener Kongresses, und den damit wörtlich übereinstimmenden 80sten Artikel des Konferenzprotokolls der Europäischen Mächte, der in einem eigens ausgefertigten Extrakte durch eine Note des Herrn Fürsten von Metternich dem Bevollmächtigten der freien Stadt Frankfurt mitgetheilt wurde, zu zeigen, von wem und wie oft schon diese Note der Selbstständigkeitsakt für die freie Stadt Frankfurt genannt worden sey (§. 44, N. 149, S. 72 — 74); und bei dieser Gelegenheit wird Klübers Urtheil nochmals angefochten. Allein bekanntlich läßt sich das Wesen der Dinge nicht aus den ihnen von außen beigelegten Namen ausmitteln oder an diesen Benennungen erkennen; sonst würde man des Verfassers Bemühung schon dadurch schnell als vergeblich darstellen können, daß nach seinen eigenen Citaten (§. 46, S. 77) die erwähnte Note von zwei großen Staatsmännern, und unter ihnen von eben demjenigen, den der Verfasser als „ohne Widerrede authentischten Interpreten" davon anführt (N. 149) eine „ertheilte Erklärung" genannt wird. (73) Es kommt vielmehr zu solchem Zwecke stets

vollständigem Zusammenhange mittheilen! Gewiß würde die Kunst aus Allem Alles zu deuten dadurch einen bedeutenden Fortschritt gewinnen.

(73) Daß man die von des Fürsten von Metternich Durchlaucht selbst mit dem Namen Selbstständigkeitsakt belegte Urkunde, mit welcher der Artikel 46 der Kongreßakte an den Frankfurter Deputirten gesand ward, zuweilen auch eine Erklärung genannt hat, ist wohl ein

Digitized by Google

darauf an, was die befragten Dinge ihrem Innern nach wirklich sind. Während eine Mittheilungsnote kein Akt, kein völkerrechtlicher Akt, am wenigsten ein solcher zu seyn pflegt, wodurch die Selbstständigkeit eines freien Staats förmlich anerkannt wird, (74) wohl aber dasjenige, was dadurch mitgetheilt wird, ein solcher Akt seyn und heißen kann; während insbesondere auf dem Wiener Kongreß die mannigfaltigen daselbst errichteten Akte nie in Noten verfaßt und aufgestellt wurden, vielmehr ohne Ausnahme entweder Bestandtheile oder Anlagen der Konferenzprotokolle ausmachten: setzt hier der Inhalt der Note selbst es so gänzlich außer Zweifel, was hier der Selbstständigkeitsakt in der richtigen Bedeutung dieses Ausdrucks ist, und wessen Urtheil hierüber Grund hat, daß jedes beigefügte Wort überflüssig seyn würde.

Dieser Inhalt lautet folgendermaßen:

„Seine Kaiserlich-Königlich-Apostolische Majestät haben, in Einverständniß „mit Allerhöchst Ihren Alliirten, die Selbstständigkeit und Freiheit der Stadt „Frankfurt neuerdings bestättigt, und ich beeile mich, dem städtischen „Herrn Bevollmächtigten den deßfalls gefaßten Beschluß mittelst „Extrakt des betreffenden Konferenzprotokolls in der Anlage „mitzutheilen.“ (75)

---

gleichgültiger Umstand. Hat aber wohl einer jener Staatsmänner, von welchen der Verfasser spricht, eine Urkunde ausser dem Selbstständigkeitsakt mit der Benennung Selbstständigkeitsakt belegt? Dieser Umstand würde wichtiger seyn.

(74) Wenn eine Mittheilungsnote kein Akt u. s. w. ist, so ist doch eben so gewiß ein mit einer Mittheilung verknüpfter, in Form einer Note verfaßter Akt, keine bloße Mittheilungsnote. Dies hat der Verfasser wieder nicht sehen wollen.

(75) Dieses Stück des Selbstständigkeitsakts könnte man eine Mittheilungsnote nennen: aber alles, was folgt, trägt einen andern Charakter.

Digitized by Google

Uebrigens haben Senat und Bürgerschaft der freien Stadt Frankfurt bisher schon thätig bewiesen, wie sehr sie die, dieser Mittheilung hinzugefügten Empfehlungen (*) verehren; und dieß ferner zu thun, wird um so gewisser ihr ernstes Bestreben seyn, als sie sich mit dem Verfasser des Nachtrags (§. 45, S. 76) sehr wohl erinnern, daß jene Empfehlung, in so fern sie sich auf gegenwärtige Sache bezog (wie dies auch bei der bewährten Gerechtigkeit des Empfehlenden nicht anders seyn konnte) nur dahin ging, der Judenschaft zu gewähren, was sie „geltend zu machen berechtigt sey." Insbesondere aber ängstigen diese Juden sich ganz ohne Grund, wenn sie noch immer besorgen, daß es hier noch zu einem „Anspruch gegen den vormaligen Großherzog" kommen könne (N. 108, S. 48. 49, §. 47, S. 80), da es sich hier lediglich von dem Bürgerrechte der freien Stadt Frankfurt handelt, worüber ein Anspruch an ihn, wenn er auch noch lebte, in keiner Hinsicht denkbar seyn würde.

III.

Allgemeine Betrachtungen.

Wenn gleich vorstehende Bemerkungen Alles in sich fassen, was über einzelne Punkte zu erwähnen die neue Eingabe der Frankfurter Judenschaft Veranlassung gab: so können doch einige weitere Ausführungen nicht umgangen werden, wozu in dieser, für Frankfurt so ernsthaften Sache die fortgesetzte Gefährde der Beschwerdeführer, besonders auch

(*) Ist es eine Empfehlung zu nennen, wenn Se. Durchlaucht, der Fürst von Metternich, der neuen Freistadt, im Namen der Allerhöchsten Verleiher ihrer neuen Freiheit, und als Organ des erlauchten Kongresses, erklärte: „die hohen Mächte müssen auf Erhaltung „aller wohlerworbenen Rechte, jeder Klasse von Einwohnern, fest bestehen, damit jede „zurückwirkende Maasregel vermieden werde"?

Digitized by Google

in der jenseitigen Schlußbetrachtung (§. 56 — 59) nöthigt. Nicht etwa blos der Senat dieser freien Stadt, welcher in seinem Wirkungskreise von der Juden Stand und Einflüssen, von dem Gehalt und Sinn ihrer Wünsche, am nächsten unterrichtet seyn muß, sondern auch ganz fremde, hellsehende und erfahrene Männer haben die Ueberzeugung ausgesprochen, daß von dem Ausgang dieser Sache das Schicksal Frankfurts, also einer Stadt abhängt, deren gesicherter Rechtszustand noch vor kurzem wieder als eine dem Interesse von Europa nicht gleichgültige Angelegenheit betrachtet und behandelt wurde; die der Sitz der hohen Teutschen Bundesversammlung ist, und die, mit ihrem Gebiete selbst ein Teutscher Bundesstaat, nun auch aufgenommenes Mitglied des heiligen Bundes der christlichen Europäischen Mächte, von Juden, welche seit Jahrhunderten in ihr nur allzu nachsichtigen Schutz fanden, aus Erkenntlichkeit zu Grunde gerichtet werden soll. Es ist von den einsichtsvollen Staatsmännern, deren Erwägung diese Aeusserungen hier unterworfen werden, nicht zu besorgen, daß sie selbige für übertrieben oder gar grundlos halten, und dabei den von dem judenschaftlichen Schriftsteller so unpassend, zum Theil auch in eigentlichen Winkelzügen angestellten Vergleichungen mit andern Staaten beifällig folgen könnten. Sie werden der großen Wahrheit: „Les loix politiques „et civiles de chaque nation ne doivent être que les cas particuliers, ou s'ap„plique la raison humaine", in ihrem gewichtvollen und vielumfassenden Sinne eingedenk, von den bekannten und hier entscheidenden Verhältnissen Frankfurts, namentlich von dem Zahlverhältniß der Juden zu den Christen, von dem Einfluß ihres gewöhnlichen Verkehrs auf den, jenes allgemeines Interesse einflößenden Handel ausgehen, und dann nur einen Blick auf die Veränderungen zu werfen brauchen, welche seit einigen Jahren in geometrischer Progression vorgegangen sind, um zu gleicher Ueberzeugung zu gelangen. (77)

(77) Dergleichen allgemeine Ergiessungen, mit den irrigen und halbirrigen Behauptungen, worauf sie gegründet werden, sagen, wenn man sie zergliedert, offenbar gar nichts, das wesentlich wäre, und zur Sache gehören könnte. Was dahinter liegt, ist der Wunsch,

Digitized by Google

Indem daher der Senat das, was er wegen der Judenschaft in dieser ihm sammt ihrer Staatsfreiheit anvertrauten Stadt beabsichtigt, auch „als eine Forderung der Politik und des Gemeinwohls" darstellte, so geschah dieses aus Pflicht. Nie aber hat er seine Intention blos als eine solche Forderung dargestellt, oder sie auf diese gegründet. Die Fundamente seiner Intention sind vielmehr einleuchtende Rechtsgrundsätze, mit denen die politische Forderung nur in vollkommnem Einklang zusammentrifft. Und wiewohl er jetzt nochmals auf die letztere aufmerksam machte, so sollen doch auch die hier anzustellenden Betrachtungen hauptsächlich jene Grundsätze zum Gegenstand haben; und wenn er dabei mit Freimüthigkeit redet, so geschieht es, weil seine Rede eine Sache gilt, bei welcher Wahrheit und Recht entscheiden, und ein Teutsches Bundesglied zu einer Teutschen Bundesversammlung spricht. (78)

---

gegen die Juden nach Willkühr verfahren zu dürfen, und dabei doch nicht als ungerecht zu erscheinen. Man darf, da die gehässigen Klange, die hier verbunden, einen sehr unreinen Akkord liefern, nicht im Einzelnen erörtert werden können, beispielsweise auf §. 6 der allgemeinen Beleuchtung und auf die im Anhang beigefügten Aeusserungen der Hauseigenthümer in der Schnurgasse verweisen. Die Mährchen von der Unermeßlichkeit und Unzählbarkeit der Juden, von der bevorstehenden Verwandlung Frankfurts in eine Judenstadt u. s. w. können, wenn man die Sachen betrachtet, wie sie wirklich sind, und das Suum cuique nicht verkennen will, in der That nur für diejenigen einen Reiz behalten, die wie die Legion antijudenschaftlich-schriftstellender genannter und ungenannter Broschüristen für Recht und Wahrheit kein Gefühl haben, und gerne ihre Leidenschaftlichkeit als Tugend geltend machen mögten.

(78) Die Gesammtheit der freien Stadt ist allerdings ein Bundesglied (la ville de Francfort avec son territoire — fera partie de la ligne germanique, Art. 46 der W. C. A.) und der hochpreißliche Senat hat dieses Bundesglied ohne Zweifel zu vertreten. Aber wo nicht die Gesammtheit gegen andere ausser ihr liegende Interessen und Verhältnisse, sondern ein Theil der Gesammtheit gegen einen andern Theil der Gesammt-

Digitized by Google

A.

Was hier zuvorderst scharf ins Auge gefaßt werden muß, ist der Bestand der Sache selbst, damit ohne fremdartige Beimischung ihr einziger Gegenstand genau fixirt, und hiedurch, so wie durch eine richtige Ansicht von den darin auftretenden Betheiligten und dabei obwaltenden Intentionen, die ersten Grundfehler ihrer Beurtheilung vermieden werden.

So viel insbesondere ihren Gegenstand betrifft, so würde es zunächst schon sehr irrig seyn, wenn man, verleitet durch die Vorstellungen der Judenschaft, jene unter dem vormaligen Großherzog vorgegangene Ablösung der jüdischen Lasten, und das in Beziehung darauf zwischen Stadt und Judenschaft eintretende Rechtsverhältniß, für diesen Gegenstand, oder auch nur als im mindesten darunter begriffen ansehen wollte. Jenes sowohl seiner Natur nach, als in seiner Entstehung, von dem hier wirklich befragten Gegenstand unterschiedene Geschäft, und was deßhalb Rechtens sey, ist bisher noch nicht zur Streitfrage gekommen; es konnte dies auch noch nicht der Fall seyn, weil bis auf diese Stunde weder die Behörden von Frankfurt den Juden deßhalb etwas angemuthet, noch von Letztern der ihnen unversagte Rechtsweg vor den zuständigen Gerichten betreten worden ist. Der einzige Gegenstand vorliegender Sache besteht vielmehr in dem Bürgerrecht, und zwar in dem vollen aktiven Bürgerrechte der freien Stadt Frankfurt. (*) Es ist daher nichts Widersprechenderes zu denken, als daß von Seiter der Juden, besonders in jetziger Schrift, mehrmals wiederholt vorgegeben wird: sie

---

heit spricht, und wo der hochpreißliche Senat nicht im Namen der Gesammtheit, sondern im Namen eines Theils derselben gegen einen andern Theil derselben bei der hohen Bundesversammlung spricht: Da spricht offenbar kein „Teutsches Bundesglied zu einer Teutschen „Bundesversammlung;“ sondern nur eine Parthei zu ihrem Richter.

(*) Vergl. allgem. Beleuchtung, §. 3.

Digitized by Google

verlangten, keine neue Rechte" (§. 3. 43. S. 68. N. 149. S. 74. N. 150. S. 57. N. 157. S. 78. N. 177. S. 87.). Haben denn in der freien Reichsstadt Frankfurt die Juden, diese „Schutzangehörigen des Raths" je das Bürgerrecht gehabt? und ist nicht selbst in Vergleichung mit diesem reichsstädtischen das Bürgerrecht des nunmehrigen freien Bundesstaats Frankfurt ein eigenes, ein neues Bürgerrecht? Wenn ihnen der vormalige Großherzog ein Bürgerrecht einräumte, war dieß das Bürgerrecht in der Reichsstadt oder in der jetzigen freien Stadt, oder war es vielmehr das Bürgerrecht in einer, der Anmaßung nach, großherzoglichen Landesstadt Frankfurt? Hatten die der Anmaßung nach, dem Großherzog unterthänigen Bürger ebendasselbe Bürgerrecht, welches die Bürger der freien Reichsstadt Frankfurt hatten, oder gar das, welches die Bürger der jetzigen freien Stadt Frankfurt haben? (*) Lauter Fragen, deren Beantwortung sich von selbst ergibt; und da neben dieser einzig möglichen Beantwortung die Juden dennoch das Bürgerrecht in der freien Stadt Frankfurt verlangen, es darin aber kein anderes Bürgerrecht gibt, als das Bürgerrecht dieser freien Stadt selbst: so ist es klar, daß die Juden allerdings ein ganz neues und vorher nie besessenes Bürgerrecht verlangen. Wollte man sich bei der von dem vormaligen Großherzog getroffenen Bestimmung, welche bekanntlich in Gleichheit der Rechte mit den christlichen Bürgern bestand, am Aeußern halten: so würde dennoch im Innern der Sache bei jeder Behandlung derselben eine Veränderung, etwas Neues wahrzunehmen seyn. Denn wollte man auch jetzt von wirklich gleichen Rechten der jüdischen Einwohner mit den christlichen Bürgern Frankfurts reden: so würde dieser Gegenstand offenbar etwas Anderes, er würde weit mehr in sich fassen, als jene Bestimmung des Großherzogs begreifen konnte; wollte man aber nur bei demjenigen Bürgerrechte stehen bleiben, welches ihnen vom Großherzog wirklich verliehen wurde, und auch jetzt nur noch von diesem reden: so würde, zu geschweigen, daß es bei veränderter Verfassung und Gesetzgebung nicht einmal gedenkbar ist, die von dem Groß-

(*) Wodurch aber haben die Juden — dieß ist die Frage — diejenigen Rechte, welche in dem Inbegriff des von ihnen erworbenen Bürgerrechts, nach den Begriffen des Jahrs 1811 enthalten waren?

Digitized by Google

herzog vorgeschriebene Gleichheit ihrer Rechte mit denen der christlichen Frankfurter Bürger unbeachtet bleiben; denn sie würden als großherzogliche Bürger neben den freistädtischen stehen. (*1) Zugleich aber ist zu merken, daß das Bürgerrecht in der freien Stadt Frankfurt, also der wahre Gegenstand dieser Sache, durchaus nur Einen, zumal nach der unter den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten verfassungsmäßig festgesetzten vollkommenen Rechtsgleichheit genau bestimmten Begriff zuläßt: es giebt gegenwärtig in Frankfurt nur Ein, und zwar das volle aktive Staatsbürgerrecht, wie es alle christliche Bürger gleich genießen, und welches einem Subjekte entweder zusteht oder nicht zusteht; nicht aber giebt es dort unterschiedene Bürgerrechte, wovon dem Einen Subjekt die Eine, einem zweiten die andere, und erst einem dritten Subjekte gar keine Gattung von Bürgerrecht zukäme. Wer sich daher in jenem ersten Falle der Zuständigkeit des Frankfurter Bürgerrechts befindet, dem kommt auch nothwendig das mit dem Bürgerrecht aller den verschiedenen christlichen Confessionen zugethanen Bürger völlig identische Bürgerrecht zu, und er steht darin mit allen diesen in jeder Beziehung völlig gleich. Da nun die Juden diese Zuständigkeit wirklich behaupten: so verlangen sie eben dadurch dieß mit dem der Christen identische Bürgerrecht, und wollen sich den christlichen Bürgern gerade so, wie diese darin, ohne Unterschied ihrer kirchlichen Bekenntnisse, einander vollkommen gleich sind, ebenfalls vollkommen gleichstellen. Das ist also, da es ihnen abgeläugnet wird, der richtig bestimmte Gegenstand dieser Sache.

Selbst wenn man einzelne unter dem Ganzen dieses Gegenstands begriffene Gerechtsame oder Vorrechte der Bürger vor den Nichtbürgern auf einen Augenblick herausheben und sie von dem Inbegriff der übrigen getrennt betrachten wollte — welches doch sowohl

---

(*1) Dieß heißt: Sie würden dasjenige vom hohen Congreß, und gemäß den Auslegungen der hohen Ministerien ihnen bestättigte Bürgerrecht besitzen, und fortwährend ausüben, welches sie legitim und unter onerösen Bedingungen erworben haben; liegt hierin ein Widerspruch — oder etwas ausserordentliches?

Digitized by Google

wegen ihres engen Zusammenhangs, als weil die Juden auch wirklich das Ganze in Anspruch nehmen, keineswegs Statt findet — so würde doch auch eine solche getrennte Betrachtung zu denselben Resultaten führen; es zeigt sich auch dann, daß von andern, als in irgend einer frühern Periode Frankfurts erworbenen und bestandenen, folglich neuen, und mit denen der christlichen Bürger identischen Rechten die Rede ist. Wenn man zum Beispiel nur bei dem durch besondere Fundamentalgesetze der Stadt bestimmten Rechte der christlichen Bürger stehen bleibt, ihr Bürgerrecht als gleichsam zu ihrem Privateigenthum gehörig, auf ihre Nachkömmlinge nicht nur, sondern sogar, durch Verehlichung ihrer Söhne und Töchter an Fremde, auch auf diese zu übertragen, womit die Frankfurter Juden, um sich ins Unendliche vermehren und Frankfurt in eine Judenstadt verwandeln zu können, gleichfalls parificirt seyn wollen: so ist auch dieser Ausfluß des Frankfurter Bürgerrechts jetzt, wie noch nie, in allen seinen Bestimmungen, mit allen den Vortheilen und Obliegenheiten, welche die dermalige Eigenschaft, Verfassung und Gesetzgebung Frankfurts mit sich führt, ein ausschließliches sowohl als neugeeignetes Recht der ganzen christlichen Bürgerschaft. Vornehmlich einleuchtend erscheint solches bei den staatsbürgerlichen Rechten. Statt daß vermöge der frühern Verfassung Frankfurts nur evangelisch-lutherische Bürger, nicht aber Catholiken und Reformirte zu Stellen und Aemtern der Regierung und Verwaltung gelangen konnten, sind auch darin, zufolge der jetzigen Verfassung, die Rechtsansprüche aller christlichen Bürger gleich. Indem also nunmehr ein katholischer oder reformirter Bürger seinen Anspruch auf öffentliche Stellen ausübt, ist dieses sowohl für ihn als für den Staat selbst ein anderes Recht, als vorhin Statt fand, es ist ein neues Recht. Daß aber die politischen Rechte von Frankfurt nicht bloß auf diese Weise subjectiv, sondern auch objektiv andere und neue Rechte sind, könnte nur der bezweifeln, der die staats- und völkerrechtlichen Verschiedenheiten einer freyen Stadt des Teutschen Bundes von einer vormaligen Teutschen Reichsstadt, oder gar von einer unterworfenen, Neufranzösisch-Westphälisch eingerichteten Landesstadt mißkennen wollte. Wenn nun die Frankfurter Juden diese staatsbürgerlichen Rechte jetzo zu haben behaupten: so stellen sie sich darin offenbar den katholischen und reformirten, und dadurch auch den lutherischen christlichen Bürgern subjektiv gleich, und wollen eben sowohl, wie jene Confessionsverwandten, Rechte ausüben, die ihnen vorher nie zukamen, und die zu-

Digitized by Google

gleich jetzt objektiv von denen staatsbürgerlichen Rechten, welche vorhin je vorhanden waren, verschieden sind. Mögen sie unter dem vormaligen Großherzog auch zu allen Staatsämtern berechtigt gewesen und dazu gelangt seyn: so waren dieses, wenn auch die höchsten, doch immer nur der herrschaftlichen Regierung unterworfene Aemter; statt daß jetzt von Stellen und Aemtern eines sich selbst in staatsrechtlicher Unabhängigkeit regierenden Teutschen Bundesstaats, mithin in den höchsten Stellen von dieser eigenen freien Regierung selber die Rede ist; eines Staats, der sich schon als Teutscher Bundesstaat, dann durch den auch für ihn aufgestellten Grundsatz der Rechtsgleichheit aller christlichen Bürger, endlich in jener heiligen Verbindung, deren Mitglieder sich nur „als Mitglieder einer und derselben christlichen Nation ansehen wollen", als ein christlicher Staat darstellt, und keine Bürger, das ist gleichberechtigte Einwohner von andern Weltreligionen in sich fassen kann. Mit diesen politischen nicht weniger, als allen übrigen Ausflüssen des Bürgerrechts der freyen Stadt, folglich in jeder Hinsicht mit neuen Rechten versehen, würden die Juden selbst auf die obersten Regierungsstellen des christlichen Freistaats vollkommene Ansprüche haben; sie würden auch überhaupt aktive Glieder eines Mitstandes des Teutschen Staatenbundes und eines in jenem christlichen Bunde begriffenen Staates seyn. Die Ungeräumtheit dieser ganzen Idee ist jedem nur halbsehenden Auge genugsam einleuchtend. (82)

---

(82) Was gutes und wahres in allen diesen Sätzen seyn mag, hat mit viel klaren Worten Se. Durchl. der Fürst von Hardenberg ausgesprochen, wenn höchst derselbe schon am 18. May 1815 den Frankfurter israelitischen Deputirten zu Wien eröffnete,

„daß es in Rücksicht der Gerechtsame, welche die jüdischen Einwohner der Stadt Frank„furt aus einem besondern mit dem vorigen Landesherrn am 28. Dezember 1811 errich„teten und von ihrer Seite erfüllten Vertrage geltend zu machen berechtigt sind, der „Preußischen Intercession bei dem Congresse gar nicht bedarf, indem die Verhältnisse „der Frankfurter Judenschaft als Gesetz und rechtmäßig feststehend, nicht bezweifelt wer„den können. In soweit jedoch die jüdischen Einwohner der Stadt Frankfurt, den Um-

Digitized by Google

So weit von dem Gegenstand der Sache, Die Betheiligten — denn auch sie bedürfen aus mehrern Gründen einer genauen Bestimmung — sind auf der Einen Seite, in Frankfurt wohnende Juden; nicht etwa einzelne, wenn es möglich wäre, für ihr Theil dazu geeigenschaftete Individuen, sondern die ganze Masse dieser Juden. Allerwärts bezeichnen sie sich selbst in dieser Umfassung, als: „die Juden, die Judenschaft", oder lieber: „die Israeliten, die Israelitische Gemeinde". Ein gewiß sehr bemerkenswerther Charakter dieser Sache. Denn sonst pflegen nur Individuen, und auch diese mit einer gewissen Bescheidenheit, mit Unterwerfung unter eine Prüfung der Umstände, namentlich ihrer persönlichen Eigenschaften, solche Ansprüche aufzustellen, und wenn sie damit durchlangen, deren Gegenstand als Individuen zu genießen. Hier steht aber eine ganze sehr zahlreiche Classe von Einwohnern in einem Akte auf, und verlangt geradehin, sich in dieser Masse selbst unbedingt für geeigenschaftet erklärend, ihres Verlangens Gegenstand; wobei man sich wieder der Erinnerung nicht enthalten kann, daß in offenbarem Gegensatze damit eine vorhandene allgemeine Verfügung die, gleichwohl insgesammt berechtigten christlichen Glaubensverwandten einer sorgfältigen Prüfung und vorgängigen Befähigung zu demselben Gegenstand unterwirft. Zugleich gibt die Judenschaft durch diese auszeichnende Art ihres Auftretens zu erkennen, wie sie sich im verhoffien

---

„fang ihrer bürgerlichen Rechten noch über den Vertrag mit dem vori-
„gen Landesherrn hinaus zu erweitern wünschen, ersuche ich sie, die Bestim-
„mungen des Congresses über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Teutschland ab-
„zuwarten u. s. w."

Diese Bestimmungen sind später erfolgt, in Art. 16. der D. B. A. dessen Inhalt eben deßwegen, auf die durch Vertrag mit dem vorigen Landesherrn erworbenen Rechte der frank. Israeliten, nach dem offenbaren Sinne Sr. Durchlaucht keine Beziehung haben kann. Hält man diesen Gesichtspunkt, welcher nur allein auf die strengste Gerechtigkeit gegründet ist, fest, so verschwinden alle Sophismen, durch welche man der Juden gutes Recht zu verfinstern bemüht ist.

Digitized by Google

Besitze dieses Gegenstandes zu benehmen gedenkt, daß sie nämlich wider die Regel, wonach dieser Gegenstand eine Sache der Einzelnen als Glieder des Ganzen ist, vielmehr (wie es ihre Eigenthümlichkeiten auch nicht anders erlauben) sich als ein Ganzes im Ganzen betrachten will. Ein Umstand der ebenfalls nichts weniger als gleichgültig ist, und dessen Bedeutsamkeit noch gar sehr dadurch erhöhet wird, daß, ungeachtet in der gegenwärtigen Sache unläugbar nur die Frankfurter Juden als Betheiligte erscheinen, aus manchen Spuren zu schließen ist, daß die Juden in ganz Teutschland sie als ihre gemeinschaftliche Sache ansehen und behandeln. (83) Uebrigens aber treten jene Interessenten, indem sie aus dem Zustand von Schutzangehörigen in den von Staatsbürgern übergegangen zu seyn behaupten, hier als der rechtsverfolgende Theil auf, und haben, um mit ihrem Verlangen rechtlich durchzudringen, alle die Obliegenheiten zu erfüllen, welche diese Eigenschaft mit sich führt; insbesondere also, ihr Verlangen vollkommen, und um so strenger zu begründen, je mehr Eigenheiten solches sowohl in subjektiver als in objektiver Beziehung enthält. — Auf der andern Seite ist die freie Stadt (84) Frankfurt die Betheiligte, und zwar, wie sichs von dieser Seite gebührt, dieser ganze Bundesstaat in allen seinen christlichen Bestandtheilen. (85) Es dürfte vielleicht überhaupt nicht unnütz seyn, zu sorgfältiger Erwägung zu empfehlen, wie sehr die Stadt Frankfurt, vermöge des Erwerbs und Bestandes der wahren Rechtsverhältnisse der Juden zu ihr, bei deren jetzigen Prätension betheiligt ist, damit ja nicht der schlau ausgestreute Irrthum Eingang finden möge, als sey hier bloß von Rechten der Juden, und zwar von Erhal-

---

(83) Aus welchen geheimen Spuren schließt der Verfasser diese einen Widerspruch und eine juristische Unmöglichkeit enthaltende Fiction?

(84) Nicht die freie Stadt, sondern ein Theil derselben und der hochpreißl. Senat im Namen dieses Theiles!

(85) Gegen diesen ganzen Bundesstaat in allen seinen israelitischen Bestandtheilen!

Digitized by Google

tung wohlerworbener Rechte dieser Classe von Einwohnern die Rede, (86) so daß auf der andern Seite bloß eine Verweigerung eintrete, die nur auf selbstsüchtigen und falschen politischen Absichten beruhe. Während ein solcher Vorwurf einem hellsehenden Urtheiler zufolge des Eingangs dieser Betrachtungen unmöglich in den Sinn kommen kann: so stehen der Prätension der Juden, aus frühern rechtlichen Verhältnissen in neue gegenseitige überzutreten oder übergetreten zu seyn, die Rechte deren gegenüber, welche sich an ihrem Theil in jenen frühern Verhältnissen befanden, und sich nun den Uebertritt der Juden in dieselben gefallen lassen sollen; demnach aber auch wohlerworbene Rechte besitzen, die da sie früher als die Prätension der Juden vorhanden waren: auch natürlich zuerst zu beachten sind, und deren „Erhaltung" vor allen Dingen einen Gegenstand der Empfehlung ausmacht. Jenes Verlangen kann daher überall nicht anders, als in der Concurrenz mit diesen ältern und unbestreitbar wohlerworbenen Rechten der „übrigen Classen von Einwohnern" geprüft werden. (87) Insbesondere aber bemüht sich die Judenschaft die Vorstellung geltend zu machen, als ob nur der Senat der freyen Stadt ihr Gegner sey, sie hingegen die Bürgerschaft zum Freunde, „sich des Wohlwollens vieler, durch Rechtlichkeit und ruhige Sinnesart rühmlichst ausgezeichneten Frankfurter Bürger aus allen Ständen", wie jederzeit, so „auch gegenwärtig zu erfreuen habe" (R. 138). In dieser Insinuation geht der Verfasser der neuen Eingabe so weit, daß er erstlich bei einer Notiz, die er „sicherm Vernehmen" zu verdanken haben will, eine ganze Reihe von Worten und dadurch ausgedrückten Wahrheiten unterschlagen hat, welche ihm bei jenem „sichern Vernehmen" doch

(86) Daß die Juden von ihrer Seite nichts als nur diese Rechte reklamirt haben, ist klar. Die Art gegen sie zu kämpfen, ist diese A klagt gegen B auf Eigenthum eines Hauses; B. antwortet, da das Haus einen Theil der Stadt ausmache, A aber nicht Eigenthümer der ganzen Stadt sey, so komme es darauf nicht an, ob er Eigenthümer des von ihm geforderten und erworbenen Hauses sey, sondern er müsse mit seiner Klage abgewiesen werden. Wird der Richter ihn wohl abweisen.

(87) S. Anm. 20.

Digitized by Google

wohl auch zu Ohren gekommen seyn müßten, aber freilich die gedachte Vorspiegelung zu vereiteln ganz geeigenschaftet sind. Die (§. 49. S. 83) zum Theil dem Errathen überlassenen, zum Theil aber auch ganz übergangenen Worte waren nämlich folgende: „Die vielen lautgewordenen Stimmen der christlichen Bürgerschaft über die zu deren großen Nachtheil in diesem Jahre geschehenen Häuserankäufe der Juden. (**) Fürs andere sucht er in der erwähnten Absicht, den Widersachern seiner Clienten eine „künstlich hier und da angeregte und möglichst verbreitete Abneigung" vorwerfend, vorzüglich den Frankfurter Handelsstand durch Worte zu gewinnen (N. 135); woran er, wenn nur so etwas gelingen könnte, ganz wohl thäte, da seine Clienten gerade diesen Stand durch ihre Werke so sehr zu benachtheiligen trachten. — Daß der Senat der freien Stadt Frankfurt in dieser Sache das Wort führt, bringt sein verfassungsmäßiger Beruf mit sich; es erfordert solches, und daß es mit Sorgfalt geschehe, wie schon gesagt, seine Pflicht. Daß er aber in ihr nicht eine Senatssache, sondern wirklich eine Angelegenheit der gesammten christlichen Bürgerschaft, und dadurch des ganzen Frankfurter Staats vertheidigt, somit auch allerdings, und ohne daß hierin ein Tadel ausgesprochen wird, „als Anwald der christlichen Bürgerschaft auftritt" (vergl. §. 49. S. 82): dieß setzt, wenn darüber irgend ein Bedenken je möglich gewesen wäre, nunmehr die an die hohe Teutsche Bundesversammlung gerichtete „Beurkundete Vertheidigung der Rechte „der Bürgerschaft zu Frankfurt am Mayn gegen die Ansprüche der Juden„gemeinde daselbst auf völlige bürgerliche und politische Gleichstellung mit den Bür„gern dieser freien Stadt, von der ständigen Bürgerrepräsentation" — außer allen Zweifel. (*)

(**) Welches erhebliche Wort ist denn übergangen? Soll denn nur mit Verunglimpfungen gegen die Juden zu Werke gegangen werden.

(*) In dem begleitenden Vortrag §. 3. war die Pflicht und Befugniß der Regierung, „das „Wohl des Staats und der Gesammtheit seiner Einwohner zu beherzigen, und „nach Zeit und Umständen zu ordnen" (Vergl. Anm. 18) ausgesprochen, hier wird „es im Gegentheil als verfassungsmäßiger Beruf und Pflicht der Frankfurter

Digitized by Google

Was endlich noch die Intentionen, welche über den vorhin festgesetzten Gegenstand von diesen Betheiligten gegenseitig aufgestellt worden sind, anlangt: so zeichnet sich auch hierin die gegenwärtige Sache, jedoch wieder nur auf Seiten der Judenschaft, also des rechtsverfolgenden Theiles, sehr aus, und fordert in dieser Hinsicht nicht weniger als in ihren übrigen Eigenthümlichkeiten zu einer besondern Aufmerksamkeit auf. Anstatt nämlich, daß die Judenschaft, wie solches dem verlangten Gegenstand, einem Bürgerrecht, allein angemessen seyn mögte, wie es auch sonst damit, selbst in irgend einer Landstadt gehalten zu werden pflegt, etwa nur einen Rechtsanspruch auf die Erlangung des Bürgerrechts in der freien Stadt Frankfurt dergestalt machte, daß allen unter dieser Masse begriffenen Individuen, wenn denn auch mit allgemeiner Voraussetzung ihrer persönlichen Fähigkeit, die rechtliche Möglichkeit zustehe, dieses Bürgerrecht unter den übrigen gewöhnlichen Bedingungen, unter denselben Bedingungen und auf demselben Wege, wie die Christen, zu erwerben: (**) statt dessen besteht vielmehr die Behauptung und Intention der Frankfurter Judenschaft darin: daß das vorhin genau bestimmte, so ausnehmend wichtige Bürgerrecht, ihr, dieser zahlreichen Masse ganz verschiedenartiger Individuen nicht nur, sondern allen ihren Nachkommen, und jenen frem-

---

Regierung dargestellt, als Anwald des christlichen Theils der Bürgerschaft gegen den israelitischen Theil derselben aufzutreten, und einen Theil der Gesammtheit, ohne Berücksichtigung von Zeit und Umständen einem andern Theile der Gesammtheit zum willkührlichen Opfer zu bringen. Dies soll ausser allen Zweifel des hochpreißlichen Senats Pflicht seyn; — und warum? weil die Repräsentation desjenigen Theils, welchem das Opfer gebracht werden soll, es als des hochpreißlichen Senats Pflicht betrachtet wissen will! — Was wird jeder Unbefangene zu dieser Deduktion sagen?

(**) Die Juden hätten also nach des Verfassers Meinung von ihrer schon längst vorhandenen Erwerbung abgehen, und das längst erworbene erst neu erwerben sollen.

Digitized by Google

den Juden und Jüdinnen, an welche sich Frankfurtische Judentöchter und Judensöhne künftig verehelichen, bereits wirklich ertheilt, daß es ein von ihr schon erworbenes, materielles Recht sey, mithin alle jene Individuen, alle jüdische „Familienväter, Wittwen und selbstständige Personen (personae sui juris)" sich bereits in dem wirklichen Besitz und Genusse des Bürgerrechts des christlichen Bundesstaates Frankfurt befänden, und es sich hier nur von dessen Fortgenusse handle. Die Judenmasse erhebt sich also hier über den Inbegriff aller christlichen Einwohner Frankfurts mit einem ganz ausserordentlichen Vorrechte; (91) während im Gegentheil nach der Teutschen Bundesakte zwischen den verschiedenen christlichen Konfessionsverwandten nur Gleichheit gelten soll, und in Ansehung der jüdischen Glaubensgenossen es erst noch zu einer weitern Berathung ausgesetzt ist, wie nach deren vorheriger Verbesserung ihnen irgend ein Genuß bürgerlicher Rechte zu verschaffen sey. (92) Die Intention der freien Stadt Frankfurt, als des sich vertheidigenden Bethei-

---

(91) Wenn unter diesem ausserordentlichen Vorrechte der Artikel 3 des Patents vom 28sten December 1811 verstanden ist, so ist hierüber schon oben, Anmerk. 9, das Erforderliche bemerkt worden.

(92) Was würde die christliche Bürgerschaft dazu sagen, wenn man vorschläge, die ganze Bürgerschaft sollte auf den bisherigen Besitz des Bürgerrechts Verzicht leisten, und sich damit begnügen, daß sie, „wie solches dem verlangten Gegenstand, einem Bürgerrechte allein „angemessen seyn mögte, wie es auch sonst damit, selbst in irgend einer Landstadt gehalten zu werden pflegt, etwa nur einen Rechtsanspruch auf die Erlangung des Bürgerrechts „in der freien Stadt Frankfurt dergestalt machte, daß allen unter dieser Masse begriffenen „Individuen, wann denn auch mit allgemeiner Voraussetzung ihrer persönlichen Fähigkeit, „die rechtliche Möglichkeit zustehe, dieses Bürgerrecht, unter den übrigen gewöhnlichen Bedingungen, unter denselben Bedingungen und auf demselben Wege, wie es es früher erworben „hatten, neu zu erwerben —"? Wenn bei dieser Gelegenheit den abgehenden Bürgern noch die Abzugsgelder und den neu eintretenden die Anzugsgebühren angerechnet werden könnten, so

Digitized by Google

ligten, ist dagegen desto einfacher, billiger, und mit den Normen des Teutschen Staatenbundes in vollkommnem Einklang. Ihre Behörden erklärten von Anfang an: „Wegen der bürgerlichen und Gemeinheitsverhältnisse der Israelitischen Glaubensverwandten und der Behandlung der zu den letztern gehörenden Gegenstände bleibe die Bestimmung vorbehalten.“ Die konstituirende Behörde hat nachher vorläufig ausgesprochen, von welchen Grundsätzen bei dieser Bestimmung (die natürlich nur einstweilen, bis zu den Resultaten der erwähnten allgemeinen Berathung, eintreten kann) ausgegangen werden soll; und bewiesen, wie dringend ihr diese Angelegenheit war, indem sie festsetzte: „daß eine aus Gliedern des Senats und des beständigen Bürgerausschusses zusammengesetzte Kommission ein, dem Zeitgeist und der Billigkeit entsprechendes Regulativ der bürgerlichen Rechte der Einwohner jüdischer Konfession unverzüglich entwerfen und solches dem gesetzgebenden Körper in seiner ersten Zusammenkunft zur Deliberation und Sanctionirung vorgelegt werden solle.“ Endlich aber ist, namentlich von Seiten des Senats, auch schon die Erklärung und Zusage erfolgt: „Man sey mit dem Entwurf des gedachten, dem Zeitgeiste und der Billigkeit entsprechenden Regulativs inzwischen so weit gekommen, daß solches verfassungsgemäß an den gesetzgebenden Körper schon wirklich gebracht worden; was nur immer neben der Aufrechthaltung des Gewerbes und Wohlstandes der christlichen Bürgerschaft bestehen könne, werde der Judenschaft, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt dessen, was die hohe Bundesversammlung künftig im Allgemeinen für ganz Teutschland bestimmen werde, obgleich unberechtigter und (ihrer bisherigen Widersetzlichkeit halben) unverdienter Weise darin bewilligt werden.“ (93)

---

dürfte in financieller Rücksicht dieser Vorschlag, so fern die Bürgerschaft sich dieser Operation unterwerfen wollte, vielleicht sehr empfehlungswürdig erscheinen.

(93) Die Summe dessen, was die Behörden von Anfang an erklärt haben und noch jetzt erklären, ist also: daß die Juden gar keine Rechte haben, daß man ihnen aber dasjenige Regulativ unberechtigter und unverdienter Weise geben werde, welches man den angenommenen Begriffen von Zeitgeist, Billigkeit und nothwen-

Digitized by Google

B.

Hiernächst sind die Normen und Gründe, welche bei rechtlicher Prüfung obiger Intentionen zur Anwendung kommen, genau zu bestimmen und vor manchen Einstreuungen der Judenschaft zu sichern. Die Judenschaft kann ihre Intention, da ihr deren Gegenstand von der freien Stadt Frankfurt nicht eingeräumt worden, nur von Andern, von

---

diger Garantie der christlichen Gewerbstände gegen die jüdische Bereicherungssucht, (s. Anm. 17) angemessen finden werde. Welches Regulativ diese rechtlosen Orientalen von den Behörden der freien Stadt Frankfurt zu erwarten haben, darüber braucht man sich wohl keine Illusionen zu machen. Die dem Beschlusse des hohen Bundestags bis zu erledigter Sache keine Innovationen vorzunehmen, entgegen erst nach Erlassung dieses Beschlusses getroffene, vom hochpreißlichen Senat als Gesetz publicirte Landwehrordnung bedeutet die Juden, daß sie fortan zwar dienstpflichtig, aber nicht avancementsfähig in der Landwehr seyn sollen. — Ja es verlautet von einem in dem gesetzgebenden Körper, ebenfalls erst nach Erlassung der Inhibition des hohen Bundestags, als Gesetz beschlossenen allgemeinen Regulativ, dessen Publikation übrigens noch nicht bewerkstelligt worden, kraft dessen unter andern

a) der Kommissions- und Speditionshandel den Juden verboten seyn soll,

b) die Errichtung eines Judenquartiers beschlossen seyn soll;

c) den Juden zwar gestattet seyn soll, Handwerke zu treiben, doch mit Versagung der Aufnahme in die Zünfte, und mit der erschwerenden gar nicht auszuführenden Bestimmung nur jüdische Gesellen halten zu dürfen;

d) den Juden vorgeschrieben seyn soll, nur auf gewissen Straßen Läden und Gewölber halten zu dürfen.

Von ächtem Zeitgeiste, ächter Billigkeit, schuldiger Beachtung bestehender Verträge, Befolgung der Vorschriften der Kongreßmächte und der Bundesbeschlüsse ist also bisher

Digitized by Google

außen herleiten. Sie thut dies wirklich, indem sie solche auf eine Verordnung des vormaligen Großherzogs vom 28sten December 1811 stützt, und dieser erste Beweisgrund, mit dem sie für ihr Verlangen auftritt, ist auch der einzige selbstständige; denn Alles, was sie als einen zweiten Beweisgrund anführt, bezieht sich auf jenen ersten: es sind durchgängig Referentia, die mit ihrem Relato stehen und fallen. Beachtungswürdige Momente könnten aber hier nur in den vertragsmäßigen Normen der Rechtsverhältnisse Frankfurts als Teutschen Bundesstaats selber liegen; und wirklich glaubte die Judenschaft, während sie sogar von der allgemeinen, sie und ihre Glaubensgenossen in ganz Teutschland betreffenden Hauptverfügung eine Nutzanwendung zu machen sucht, die dieser beigesetzte provisorische Nebenverfügung zur Begründung ihrer Intention mit benutzen zu können.

Die freie Stadt Frankfurt unterwirft es der Prüfung der Sachverständigen, ob einestheils jene Großherzogliche Verordnung überhaupt den Gegenstand betreffe, welchen die dasigen Juden verlangen, und, wenn das, was jedoch unmöglich anzunehmen seyn wird, wirklich der Fall seyn sollte, ob insbesondere diese Verordnung, aus allen oben nochmals bemerklich gemachten Gesichtspunkten betrachtet, Gültigkeit, Verbindlichkeit und Unabänderlichkeit für sie mit sich führe (Bemerk. 1 — 4); und ob anderntheils in den vertragsmäßigen Normen des Teutschen Staatenbundes, namentlich in der erwähnten Nebenverfügung, irgend etwas auf sie hier Anwendbares anzutreffen sey (Bem. 5 — 7). Sie selbst beruft sich aber in dem Zustande und der Verfassung, in welche sie im Allgemeinen zurückgetreten ist,(94) und wonach sie sich wegen der Juden an die Stättigkeit von 1616 allerdings halten muß, bei ihrer Intention einzig auf ihre Staatsfreiheit, auf

---

wenigstens nichts zu erblicken gewesen, und man würde sich wohl kaum des Vorwurfs einer Selbsttäuschung erwehren können, wenn man hierin eine freiwillige Aenderung des bisherigen Verfahrens von den Behörden der freien Stadt erwarten wollte.

(94) Diese Unrichtigkeit ist im §. 9 der allgemeinen Beleuchtung gerügt worden.

Digitized by Google

die staatsrechtliche Unabhängigkeit ihrer Verfassung und Gesetzgebung. Sie hält dafür und hat dies feierlich ausgesprochen; daß es keinen Zweifel leidet, daß jeder christliche Staat nicht nur die Befugniß, sondern auch die Pflicht hat, die bürgerlichen Rechte seiner jüdischen Einwohner nach den eigenen Lokalitäten so zu reguliren, daß der Nahrungs- und Gewerbsstand der christlichen Bürgerschaft, als des wesentlichen Bestandtheils des christlichen Staats, daneben bestehen könne." Dieß sind die einzigen Argumente, auf welche sie ihre Intention gründet.

Andere bei einer Prüfung und Beurtheilung der gegenwärtigen Sache irgend in Betracht kommende Normen, als die hier angezeigten, kennt die freie Stadt Frankfurt nicht. (95) Man würde auch das Wesen eines staatsrechtlich unabhängigen und völkerrechtlich verbündeten Staats ganz verkennen, und die ersten Grundsätze des öffentlichen Rechts hintansetzen, wenn man sich nach andern Entscheidungs- oder auch nur Erläuterungsquellen für innere Verhältnisse dieses Staats, für dessen Stellung und Verhalten zu seinen Unterthanen umsehen wollte, als nach solchen, welche entweder der Regel gemäß von seinem Zustande selbst und seiner darin gegründeten autonomischen Wirksamkeit ausfließen, oder ausnahmsweise in seiner äussern Verbindung durch freiwillige Uebereinkunft Aller verabredet und vertragsmäßig festgesetzt worden sind. Der Senat der freien Stadt Frankfurt ist in Hinsicht auf die Einstreuungen der Judenschaft, welche sich in der neuen Eingabe noch vervielfältigt haben (§. 46 — 53), jene Erklärung um so gewisser seinen Pflichten schuldig, als er durch ein Eingehen in die Gegenstände der gedachten Einstreuungen die Würde des Teutschen Bundesstaats, dessen Vertretung und Leitung ihm obliegt, wie auch die, allen Bundesgliedern gebührende Achtung bei deren gleicher (96) Berechtigung und Verpflichtung verletzen würde. Zugleich heißt es aber

(95) Auch nicht die ihr von den Verleihern ihrer neuen Freiheit bedingungsweise vorgeschriebene Normen?

(96) Wenn es doch keinen Artikel 46 der W. C. A. gäbe!

Digitized by Google

auch nie den Andern ehren, sondern seine eigene und des Andern Denkart in Schmeicheleien herabwürdigen, wenn man Jemanden Eigenschaften, Einflüsse und Befugnisse beilegt, die ihm nicht zukommen. Indem der freien Stadt Frankfurt das eröffnet wurde, was ihre Befreier vom fremden Joche von ihr erwarteten, und ihr besonders empfahlen (97), geschah solches neben der Mittheilung einer Urkunde, welche ihre Freiheit und Selbstständigkeit nochmals förmlich aussprach, (98) und ihr hierin wesentlich gegründetes Recht, ihre innern Verhältnisse anzuordnen, ausdrücklich anerkannte, ohne die mindeste Beschränkung dieses Rechts in Bezug auf die dasigen Juden beizufügen, oder, zumal nach der allgemeinen Uebereinkunft wegen dieser „Klasse von Einwohnern" Teutschlands (99), auch nur beifügen zu können. Es bestand sodann lediglich in Aufforderungen zu dem, was einestheils die Staatsklugheit, vorzüglich in einem Freistaate anräth, und anderntheils die Gerechtigkeit in jedem Gemeinwesen gebietet. Es enthielt endlich selbst wieder Anerkennungen der eigenen Wirksamkeit des neubelebten Staats in Prüfung dessen, was in der Konkurrenz „aller Klassen von Einwohnern wohlerworbene Rechte" seyen, und wie weit daher die Gesetzgebung gehen könne, ohne sich verwerflicher „zurückwirkender Maaßregeln" schuldig zu machen. Wenn nun in der Folge, nachdem der öffentliche Rechtszustand Frankfurts, als einer freien Teutschen Stadt, und ihre wiederhergestellten Verfassungsgerechtsame feststanden, dem Inhalt jener Mittheilung ein durchaus neuer Sinn beigelegt werden sollte: so befand sich weder der Senat der freien Stadt in dem Falle

---

(97) Soll wohl heissen: befahlen. S. Anm. 76.

(98) Soll wohl heissen: welche ihre neue Freiheit und Selbstständigkeit zuerst auf feierliche und förmliche Weise definitiv aussprach!

(99) Wenn Artikel 16 der Bundesakte von dieser Klasse von Einwohnern Teutschlands spricht: so spricht die Selbstständigkeitsakte Frankfurts von allen Klassen von Einwohnern Frankfurts; eine Klasse von Einwohnern Frankfurts aber, sind doch ohne Zweifel die Juden so gut, als die übrigen Einwohner.

Digitized by Google

der Nothwendigkeit irgend einer „Art von Rechtfertigung seines Verfahrens", (100) noch viel weniger konnten daraus für diesen Teutschen Bundesstaat neue, verfügende oder auch nur auslegende Normen erwachsen, dergleichen er vielmehr nur aus seinem Innern oder durch anderweite vertragsmäßige Uebereinkunft aller Bundesglieder und für diese insgesammt zu erwarten hatte. Ueberdieß kann ja alles das, was ausser den öffentlichen Verhandlungen liegt, nur auf unerlaubten Wegen (101) zu dem „Vernehmen" der Juden gelangt seyn; wobei es sich daher ohnehin noch fragt, ob es wirklich ein „sicheres Vernehmen" ist, während es wenigstens nach oben angeführtem Beispiel (unter A) nicht sicher wiedergegeben wird; (102) und es würde folglich in jeder Hinsicht Tadel verdienen, wenn man sich irgend auf so etwas einlassen wollte.

C.

Da die Judenschaft sich, namentlich auch in ihrer neuen Eingabe (§. 50, 56) auf den Besitz — wie sie sich ausdrückt — „der unbeschränkten Erwerbsfähigkeit von

(100) Nach des Verfassers Versicherung, Abschn. II, §. 7, läßt sich „bekanntlich das Wesen der „Dinge nicht aus den ihnen von aussen beigelegten Namen ausmitteln, oder an diesen „Benennungen erkennen; — es kommt vielmehr zu solchem Zwecke stets darauf an, was „die befragte Dinge ihrem Innern nach wirklich sind." Wenn daher dem Schreiben, worin der hochpreißliche Senat sein Verfahren gegen die Juden bei den höchsten Ministerien zu entschuldigen oder zu rechtfertigen gesucht hat, der Name Rechtfertigung nicht beigelegt werden soll, so kann dies den Juden gleichgültig seyn, und auch der Verfasser wird sich darüber zufrieden stellen können.

(101) Auf welchen erlaubten Wegen ist denn der Verfasser diesem Geheimniß auf die Spur gekommen?

(102) Ueber diese Verunglimpfung (oben Anm. 88).

Digitized by Google

Häusern und Immobilien im Bezirke der Stadt Frankfurt, und der unbeschränkten Befugniß solche Immobilien zu miethen" beruft: so wird es ferner nöthig, eine genauere Beleuchtung dieses angeblichen Besitzstandes in die gegenwärtigen allgemeinen Betrachtungen mit aufzunehmen.

Bekanntlich war, vermöge des Zustandes und der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, in welche sie im Wesentlichen zurücktrat, (101) und ist daher auch noch bis jetzt, der unbeschränkte Erwerb des liegenden Eigenthumes in der Stadt und deren Bezirke durch den vorherigen Besitz und verfassungsmäßigen Erwerb des Bürgerrechts bedingt; (104) so wie die unbeschränkte Miethe solcher Immobilien die Eigenschaft eines Christen voraussetzt. Den jüdischen Einwohnern hingegen war und ist ein bestimmter Bezirk, die Judengasse genannt, angewiesen, welche deren Eigenthum und Miethen in Hinsicht auf Immobilien begränzt; wiewohl von dieser Beschränkung bisweilen Ausnahmen durch Dispensation Statt fanden, dergleichen, so viel die Miethen betrifft, nach der unglücklichen Einäscherung eines Theils der Judengasse, jedoch nur bis zum Zeitpunkt der

---

(101) Auf diesen ersten Irrthum, als die Seele des ganzen Gewebes, kommt der Verfasser immer zurück.

(104) Man erstaunt! Noch bis jetzt, ist der unbeschränkte Erwerb des liegenden Eigenthums in der Stadt und deren Bezirke durch den vorherigen Besitz und verfassungsmäßigen Erwerb des Bürgerrechts bedingt! — Kennt denn der Verfasser die Bundesakte? Diese sagt unzweideutig das Gegentheil im Art. 18. mit den ganz klaren Worten: „Die ver„bündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der Teutschen „Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern: a) Grundeigenthum ausserhalb des Staats, „den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate „mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigne Unterthanen u. s. f." Gehört auch diese Norm vielleicht zu „den Normen welche die freie Stadt Frankfurt nicht „kennt."

Digitized by Google

Wiederaufbauung der zerstörten Wohnungen, in erweitertem Maaße ertheilt wurden. Die befreite Stadt Frankfurt fand nun die Judengasse (deren jetzigen Zustand nach dem Augenschein oder dem Ulrichischen Grundriß von Frankfurt mit dem Häuserverzeichniß bei der Stättigkeit von 1616 zu vergleichen nicht ohne Interesse ist) aus ihren Trümmern hergestellt, durch das Niederreissen der Mauer und der Thore und durch die Bauart selbst erweitert und verschönert; und noch eine, im Jahr 1810 geschehene Erweiterung des zum Häuserkaufen und Miethen der jüdischen Einwohner bestimmten Quartiers in den der alten Judengasse zunächst gelegenen Straßen, namentlich der Allerheiligen, Friedberger, Fahrgasse, hinter den Predigern, und auf dem Wollgraben, mit fernerer Beschränkung der jüdischen Wohnungen auf diesen größern Bezirk. Hingegen in den übrigen Haupthandelsstraßen fand sie nur sehr wenige nach dem Jahr 1811 von den Juden besetzte Häuser und andere Grundstücke. Zufolge genauer Auszüge sind in diesen Gegenden der Stadt im Jahr 1812 nur zwei Häuser, nämlich Litt. H. Nro. 8. auf der Zeil, und Litt. A. Nro. 28c. an der schönen Aussicht gelegen, im Jahr 1813 aber nur ein einziges Haus, Litt E. Nro. 112b. auf der großen Bockenheimergasse, und außerdem in der Frankfurter Gemarkung nur ein Garten, an der Pfingstweide Gew. 3. Nr. 1005, von jüdischen Einwohnern erkauft worden. Dieß und weiter nichts war der Besitz, welchen die in den Genuß ihrer Freiheit und Selbstständigkeit zurückgekehrte Stadt Frankfurt antraf. (105) So wenig derselbe andern als seinen bestimmten Subjekten, den einzelnen Juden, welche Häuser und andere Grundstücke außerhalb der Judengasse hatten, zukam, und so wenig er sich auf andere, außer diesem Distrikt gelegene Grundstücke, welche sie nicht hatten, an sich selbst ausdehnen ließ: eben so wenig konnte er in irgend einer Beziehung auf etwas Anderes ausgedehnt werden, als gerade auf das, in seinen Subjekten, seinen Objekten und seiner Form ganz individuell bestimmte Haben. Das Gegentheil anzunehmen, würde schon im Allgemeinen gegen die bekanntesten Rechtsgrundsätze

(105) Ist denn von dem Besitz von Häusern die Rede, oder vom Besitze der Erwerbbefugniß von Häusern.

Digitized by Google

von Besitz anstoßen: „Probata possessione ea stricte interpretanda, ita ut neque de persona ad personam, neque de loco ad locum, neque de caussa ad caussam extendenda; et actu speciali probato possessio generalis probata non censetur.“ Am allerwenigsten aber kann hier von einem den Frankfurter Juden in Masse zukommenden Besitz der unbeschränkten Erwerbsfähigkeit von Häusern und Grundstücken im Bezirke der Stadt, und vom Besitz der unbeschränkten Befugniß solche Immobilien zu miethen, die Rede seyn. Besitz, dieser an sich bloß faktische Umstand, von dem einige rechtliche Wirkungen nur abhängen, hat in so weit mit Fähigkeit und Befugniß, und diese haben mit jenem überall nichts zu schaffen. Vielmehr geht jede Frage nach der Fähigkeit und Befugniß offenbar in das Recht selbst ein, und ist ein wichtiger Moment seiner Erörterung; während der Besitz mit dem Rechte selbst nichts gemein hat, (106) und jede Betrachtung des erstern von Untersuchungen, welche das letztere betreffen, indem sie dessen Erfordernisse dahin gestellt seyn lassen, rein bleiben muß. Man kann also darum, weil ein gewisses jüdisches Individuum ein bestimmtes Haus oder anderes Grundstück außerhalb der Judengasse besitzt, selbst nicht einmal sagen, es sey zu dem Erwerb oder der Miethe auch nur eben dieses Grundstücks fähig oder befugt; noch weniger aber läßt sich behaupten, dasselbe Individuum sey nun auch zu dem Erwerb oder der Miethe irgend eines andern Grundstücks fähig oder befugt; oder gar: es befinde sich im Besitze der unbeschränkten Erwerbsfähigkeit und Miethbefugniß. Daraus zum Beispiel, daß

(106) Der Besitz ist seiner Natur nach Facti, aber das Faktum des Besitzes hat seine rechtlichen Bestimmungen, Requisiten, folgender Besitz von Rechten, ist auch nur Besitz, aber den im rechtl. Besitz, und daher in der Ausübungsbefugniß eines Rechtes befindlichen deswegen aus dem Besitze zu werfen, weil der Besitz seiner Natur nach Facti ist, setzt willkührliche oder unwillkührliche Verwirrung der Begriffe von Besitz und Besitzrechten voraus. Wer im rechtlichen Besitze eines Rechtes ist, kann, von demjenigen der einen bessern Anspruch an dieses Recht zu haben vermeint, rechtlich dieses Besitzes wegen belangt werden, aber so lange er im Besitze ist, kann er in Ausübung des besessenen Rechtes nicht willkührlich und gewaltsam gehemmt werden.

Digitized by Google

Jemand in einer gewissen Gegend einen Weg oder zwey Wege besitzt, folgt durchaus nicht, daß er nun im Besitze oder Fähigkeit der Befugniß sey, auch nur in derselben Gegend noch mehrere Wege oder gar allerwärts Wege anzulegen. Am allerwenigsten aber kann, wie schon gesagt, aus einem solchen individuellen Besitz auf eine unbeschränkte Erwerbsfähigkeit und Miethbefugniß anderer Individuen, oder vollends einer ganzen Masse von Individuen geschlossen werden. Nein, nur das, daß gewisse jüdische Individuen außerhalb der Judengasse Häuser oder andere Grundstücke inne hatten, dieß war einzig und allein der Gegenstand des hier befragten Besitzes; so daß es selbst auf keine Weise in diesen Begriff eingeht und eingehen kann, ob sie diese Grundstücke erkauft oder gemiethet hatten, indem der Kauf lediglich der Titel ist, der sie zu der Handlung führte, durch welche sie in den Besitz gelangten, und dessen Betrachtung und Prüfung wieder zur Beurtheilung des Rechts selbst gehört; die Miethe aber nun gar nur persönliche Obligationenverhältnisse bildet, in denen sie mit den Vermiethern standen, und auf welche der Begriff von Besitz gar nicht anwendbar ist. (107)

D.

Hiernach wird sich nun noch das in dieser Sache bisher beobachtete Verhalten leicht in seinem wahren Lichte darstellen lassen. Man kann dabei geradezu bei dem

(107) Die unbeschränkte Fähigkeit Immobilien zu kaufen oder zu miethen, — und die gekauften oder gemietheten Immobilien selbst, sind zwei verschiedene Dinge. Aus dem Besitze der gekauften und gemietheten Immobilien hat der hochpreißl. Senat die Juden freilich nicht wohl werfen können; aber auch jene unbeschränkte Fähigkeit machte einen Theil der von den Juden erworbenen und bis zum 8ten Juny 1816 ruhig besessenen Bürgerrechte aus. Aus dem Besitze dieser unbeschränkten Fähigkeit, hat das Raths-Conclusum vom 8ten Juny 1816 die jüdischen Bürger gewaltsam geworfen.

Digitized by Google

eben abgehandelten Gegenstande, dem Besitz von Häusern und andern Grundstücken außerhalb der Judengasse stehen bleiben, da einestheils die Juden, indem sie sich über angeblich erlittene Kränkungen beschweren wollen, nur diesen Gegenstand nennen, und anderntheils von dem Betragen in Beziehung auf ihn in der That auf alles Uebrige geschlossen werden kann.

Die Juden giengen seit dem Zeitpunkte, in welchem oben ihr angeblicher Besitz betrachtet worden ist, nämlich seit Herstellung der städtischen Freiheit, also gerade von der Zeit an, von welcher sie ihre Beschwerden herleiten, viel weiter, als sie sich in dem Zeitraum der großherzoglichen Herrschaft, schlau genug, erlaubt hatten. Diese Progression ist nicht bloß in Ansehung der Zahl, sondern auch in ihrem allmähligen Vorrücken in das Herz der Stadt und des Frankfurter Handels merkwürdig. Wenn man die darin sichtbare Handlungsweise mit jenem anfänglichen Verhalten vergleicht, und dabei den Geist der Handelnden erwägt: so kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daß das Unternehmen recht planmäßig angelegt worden sey. In jedem Falle zeigt das Resultat, daß die Urtheile über dessen unausbleiblichen weitern Erfolg für das Schicksal Frankfurts, den es, wenn man ihm in dem begonnenen Lauf die Zügel schießen ließe, nicht etwa erst in unabsehbarer Ferne, sondern in einem leicht zu berechnenden Zeitraum haben müßte, gewiß nicht übertrieben sind. Der vorhin angeführte geometrische Grundriß der Stadt von Ulrich wird dem, der sich nicht an Ort und Stelle befindet, dieß Alles sehr anschaulich machen. Zu Ende des nächstfolgenden Jahrs 1814 fanden sich ausserhalb der Judengasse und der im Jahr 1810 eingetretenen Erweiterung des Judenquartiers, schon sieben Häuser, welche in dessen Verlaufe jüdische Einwohner erkauft hatten, nämlich vier in der Schnurgasse: Litt. H. Nro. 53. 63. 64. Litt. G. Nro. 81., zwei in der Töngesgasse: Litt. H. Nro. 159. 160, und eins an der schönen Aussicht: Nro. 28a. Im Jahr 1815 kamen noch drei Häuser, und zwar wieder eins in der Schnurgasse: Litt. K. Nro. 112., eins in der Kannengießergasse: Litt. L. Nro. 188., und eins nun sogar schon unter den neuen Krämen: Litt. K. Nro. 95.; dann in den ersten fünf Monaten des Jahrs 1816 auch noch zwei Häuser, nämlich ein neuerbautes Haus in der Töngesgasse: Litt. H. Nro. 167a., und ein Haus wieder unter den neuen Krämen:

Digitized by Google

Litt. K. Nro. 102. hinzu; wie denn auch noch ein Haus auf dem Platze der vormaligen Commißbäckerey und ein Garten vor dem Bockenheimer Thor hieher zu zählen sind. Diese, wenn man obige vier aus den Jahren 1812 und 1813 hinzurechnet, drei und zwanzig Grundstücke, worunter sich nur zwei Gärten befinden, also ein und zwanzig Wohnhäuser, sind nur diejenigen, welche Juden außerhalb des im Jahr 1810 erweiterten Distrikts käuflich an sich gebracht haben. Außerhalb der alten Judengasse und binnen jener Erweiterung, traten zu ihnen: im Jahr 1812 sieben, 1813 zwey, 1814 drei 1815 zehn, und in den fünf ersten Monaten des Jahrs 1816 noch ein Wohngebäude. Ueberhaupt hatten in diesem Zeitpunkt außerhalb der Judengasse acht und vierzig Juden erkaufte Häuser, und dreihundert zwei und achtzig gemiethete Wohnungen oder Läden. Von den vierzehn Quartieren, in welche Frankfurt nebst Sachsenhausen eingetheilt ist, waren nur die beiden, welche Sachsenhausen begreift, das 13te und 14te, und in Frankfurt selbst auch nur noch zwei, das 6te und 9te, von Judenwohnungen frei geblieben; in alle zehn übrige Quartiere, mit Inbegriff der neuen Anlage, war jene beträchtliche Anzahl von Juden, beinahe sämmtlich Handelsleute, mit ihren Hausgenossen vertheilt. So weit war es nun mit jenem Besitze (s. Betr. B.) gekommen, dessen alleiniger Gegenstand, das Haben von Häusern und sonstigen Grundstücken, sich zwar auf keine Weise geändert, aber in so auffallendem Maaße erweitert hatte. (108) Ihm stan-

(108) Die hier obwaltenden Mißgriffe sind in den Anm. 104 — 107 genügend bemerkbar gemacht. Auch ist schon in Anm. 17. im Allgemeinen, manches über die hier berührten Gegenstände geäußert worden, das der partheilose Beurtheiler nicht unbemerkenswerth finden wird. Doch mögte auch Nachstehendes der Beachtung nicht unwürdig seyn. Bei dem Bombardement im J. 1796 verbrannten 140 Häuser in der Judengasse. Nach des hochpreißl. Senats eigner Angabe besitzen die Juden, ausser den beim Bombardement übrig gebliebenen armseligen Gebäulichkeiten in der alten Judengasse, in allem bis jetzt 48 erkaufte Wohnhäuser. Nimmt man an, daß die Stadt Frankfurt ungefähr 3900 Hauser zählte, und daß die Juden ungefähr $\frac{1}{13}$ der gesammten Bevölkerung ausmachen, so würde nicht über

den nicht etwa Privaten, die seinem noch weitern Fortschreiten sich widersetzten, oder gar ihn in seinem bisherigen Stande kränken, die Besitzer „eigenmächtig verdrängen“ wollten, gegenüber; in welchem Fall die privatrechtlichen Grundsätze von Besitz und Besitzstöhrung allein Anwendung gehabt haben würden. Wohl aber fand er sich in einem Gemeinwesen, und dieses stand ihm, da er darin, um ihn nach seiner einfachsten Eigenschaft zu bezeichnen, unläugbar eine Reihe von stets fortschreitenden Veränderungen ausmachte, mit der Frage gegenüber: ob er in dieser Eigenschaft darin für gleichgültig zu halten sey? Und da dieses Gemeinwesen ein Staat war, so gehörte er und die vollständige Erledigung jener Frage in die Sphäre des Staatsrechts, keineswegs des Privatrechts, dessen Grundsätze, als solche, hier gar keine Anwendung fanden; er war eine Sache der innern Verhältnisse, bei der die Ausflüsse der unabhängigen Staatsgewalt oder Hoheit dieses Teutschen Bundesstaats einzig eingreifend und daher beschäftigt waren. [109])

---

einen Umgriff der Juden in Hinsicht des Häuserbesitzes geklagt werden können, wenn sich auch der Inbegriff dieses Besitzthums bis auf 300 Wohnhäuser ausdehnte. Bedenkt man hierbei noch, daß von allen Gärten im Umkreise der Stadt, nur zwei im Eigenthume von Juden sich befinden, daß keine 8 jüdischen Häuser außer Hypothekarverband stehen, während die Inhaber der Hypotheken fast durchgängig christliche Bürger sind, — daß bis auf diesen Tag nur einige wenige israelitische Familien ihre Häuser für sich allein bewohnen: so wird man die Klagen über die Umgriffe der Juden hinreichend zu beurtheilen wissen. Wenn übrigens geklagt wird, daß die Juden 382 gemiethete Wohnungen oder Läden inne haben, so fragt man billig, warum der Verfasser nicht angegeben hat, wie viele Wohnungen — und wie viele Läden die Juden gemiethet haben. Denn daß zwischen Wohnungen und Läden ein Unterschied sey, wird Niemanden entgehen.

([109]) Der Fehler liegt nicht darin, daß die Staatsbehörden hierbei beschäftigt waren, sondern daß sie die Vertragsverhältnisse die Beschlüsse der Congreß-Mächte und die Bestimmungen der Bundesakte bei der Art, wie sie sich hierbei beschäftigten, nicht beachtet haben.

Digitized by Google

Insonderheit war es die in der Staatsgewalt zunächst und wesentlich gegründete, und auf Alles, was im Staat in Einfluß auf seinen allgemeinen oder besondern Zweck vorgeht, sich erstreckende Oberaufsicht, und zwar sie ganz allein, welche hier rege und wirksam werden mußte. Denn auch ihre Ausübung ist nicht bloß Recht, sondern die erste Pflicht einer Staatsregierung. Vermöge der freien Ausübung dieses Ausflusses der Staatshoheit nahm also der Senat, wie ihm in dem unabhängigen Staate (110) zukam, jene Frage vor. Er durfte auch nicht damit zögern, und deren Erledigung etwa bis zu den in der Verfassungsurkunde vorbehaltenen Bestimmungen oder bis zu den Resultaten der der hohen Bundesversammlung ebenfalls vorbehaltenen allgemeinen Berathung aussetzen. Jener ausdrückliche Vorbehalt hatte den Senat allerdings in den Stand gesetzt, dem erweiterten Immobilienbesitze jüdischer Individuen, über welchen nach einer obigen Bemerkung auch schon früher Dispensationen Statt gefunden hatten, bisher nachzusehen, ohne dadurch die ausdrücklich ausgesetzte Fähigkeit oder Befugniß dieser oder gar anderer jüdischer Individuen, vielweniger der ganzen Judenschaft im mindesten anzuerkennen. Allein jetzt war die Sache zu dringend; es waren der, zur Wirksamkeit der Oberaufsicht auffordenden „Stimmen" so viele, und sie waren so „laut geworden", (111) daß dieselbe schleu-

(110) Unabhängig: jedoch so, daß die Verleiher der Unabhängigkeit, die Unabhängigkeit an bedingende Vorschriften geknüpft haben, deren Verletzung gesetzwidrig ist.

(111) Wie laut erhoben nicht die christlichen Hauseigenthümer in der Schnurgasse im Jahr 1804 beim kaiserl. Reichshofrath ihre Stimmen Für die Juden! S. Anhang. Wollen wirklich die christlichen Hauseigenthümer Frankfurts, daß ein Theil von ihnen das privilegium exclusivum haben soll, seine Häuser auch an Juden verkaufen und vermiethen zu können, ein anderer Theil aber in seiner Disposition zum Nachtheile des Werths seines Eigenthums beschränkt seyn soll? oder wird, wenn früher oder später ein Bürger aufstehet, und klagt, warum man geradezu ihm und nicht allen Bürgern insgesammt verbothen habe, sein Haus an einen Juden zu vermiethen oder zu verkaufen,

Digitized by Google

nig eintreten mußte. Selbſt ein Hinblick auf jene vorbehaltene Feſtſetzung der Rechtsverhältniſſe der Juden in Frankfurt, und dereinſt in Teutſchland überhaupt, ([112]) erheiſchte ſolches. Denn hätte man der Vornahme und Erledigung der Frage bis dahin Anſtand geben wollen: ſo würde das beſtändige Fortſchreiten der Veränderung, welche ihren Gegenſtand ausmachte, eine Lage haben herbeiführen können, die in der Folge mit den getroffenen geſetzlichen Anordnungen über die Juden ganz unverträglich geweſen wäre; und man würde dann zu Einſchreitungen genöthigt geweſen ſeyn, welche möglichſt zu verhüten, abermals eine unbedingte Sorge der Oberaufſicht ſeyn ſoll. Die Beantwortung der Frage fiel nun dahin aus, wohin ſie ſchon bei dem bloßen Anblick ihres Gegenſtandes unwiderſprechlich ausfallen mußte, nämlich: daß dieſer Gegenſtand für das Frankfurter Gemeinweſen nichts weniger als gleichgültig ſey, ſondern in ſeinem beſtändigen Fortſchreiten, aller andern daraus entſpringenden Benachtheiligungen zu geſchweigen, zum Ruin des Specialzwecks des Frankfurter Staats als eines chriſtlichen Handelsſtaats gereiche: daß mithin eine fernere Duldung dieſer Progreſſion jenes Einſchreiten der Geſetzgebung, zunächſt der ſtädtiſchen, und eben ſo gewiß auch der allgemeinen, vertragsmäßig zu verabredenden Geſetzgebung für alle Teutſche Bundesſtaaten, allerdings nothwendig machen würde, da auch dieſe bey der beabſichtigten „möglichſten Uebereinſtimmung“ gewiß nicht die Tendenz haben kann, daß auch nur ein einziger dieſer Bundesſtaaten in ſeinem weſentlichen Beſtande zu Grunde gerichtet werde, und namentlich für die freie Stadt Frankfurt die bekannte Vorherſagung in Erfüllung gehe, daß ſie in eine Judenſtadt werde verwandelt werden, worin die Nachkommen der chriſtlichen Kaufleute es für ein Glück zu ſchätzen hätten, von jüdiſchen Kaufleuten als Handlungsdiener gebraucht zu werden —

---

ein gerechter Richter dieſen Kläger abweiſen können? Stehet übrigens nicht auch der Art. 18. der Bundesakte einer ſolchen Beſchränkung geradezu entgegen?

([112]) Legt Art. 16. der D. B. A. dem Frankfurtiſchen hochpreißl. Senat die Beſtimmung der Verhältniſſe der Juden in Teutſchland als Pflicht auf?

Digitized by Google

daß demnach solche, bei längerer Zulassung nothwendig in den wirklichen Besitz eingreifenden Maaßregeln zu verhüten, selbst zum Besten der Juden gereiche. So entstand die Bekanntmachung vom 8. Junius 1816. Wenn eine obrigkeitliche Handlung der Oberaufsicht gegen Unterthanen, besonders gegen solche, welche sich so ungeziemend darüber äußern, gerechtfertigt zu werden brauchte: so würde für diese hier die dringendste Veranlassung und die erheblichsten Bestimmungsgründe reden, und ein Inhalt, wie ihn nicht etwa bloß die Staatsklugheit anrieth, sondern wie ihn das Staatsrecht bei jedem gemeinschädlichen Gegenstand gebietet; verbunden mit einer Schonung und Milde, dergleichen sich nur irgend für die Verrückung eines problematischen Zustands erwarten ließ, der noch immer zwiefacher gesetzlichen Verfügung vorbehalten blieb; ohne die mindeste Stöhrung des bisher erlangten Besitzes, obwohl dessen Hingabe, wenn er mit den Zwecken des Gemeinwesens unverträglich ist, gegen Entschädigung zu erfordern, der Staatsgewalt und deren Oberaufsicht in der That zukommt, und weder das Prädicat der „Eigenmacht" noch des „Einseitigen", noch die Idee des „Verdrängens", als ein Tadel dabei Anwendung findet. Unter offener Anführung der Beweggründe bestand der Inhalt der Bekanntmachung lediglich in einem vorläufigen: Bis hierhin und nicht weiter! und dadurch in einem sichtbaren Bestreben, jenen in den Besitzstand selbst eingreifenden, sonst unvermeidlichen Maaßregeln möglichst vorzubauen; kurz in einer einstweiligen und alle Umstände sorgsam berücksichtigenden Inhibition. (111) Daß bei diesem wesentlichen Sinn und Zweck die Einkleidung und insonderheit das Mittel, das Verbot zu realisiren, nichts zur Sache that, leuchtet um so mehr ein, wenn man erwägt, daß der Senat anstatt des gewählten Mittels: „alle bis dato auf dem Bauamte nicht angezeigte und notirte Kaufbriefe über die befragten, das ist über ausserhalb des alten und des im Jahr 1810 sehr erweiterten Distrikts gelegene Immobilien für ungültig und den Kauf für nichtig, wie auch daß in der Canzley auf solche Immobilien ferner keine Währschaft geleistet noch Hypotheken eingeschrieben werden sol-

(111) Oder vielmehr Depossedirung, unter dem Vorwande einer bloßen Inhibition.

Digitized by Google

len, zu erklären" — daß er statt dessen auch sehr wohl andere Mittel und Wege zu seiner rechtlichen Absicht einschlagen, zum Beispiel den christlichen Eigenthümern den Verkauf und das Vermiethen an jüdische Einwohner hätte untersagen können, ohne daß letztern irgend ein Widerspruch dagegen zugekommen wäre. Das aber, was die Judenschaft von einem „zum Theil in Zweifel ziehen" sagt, muß sich entweder darauf beziehen, daß in der Bekanntmachung nothwendig ein bestimmter Zeitpunkt, von welchem an ihr Inhalt eintreten sollte, festgesetzt werden mußte, oder daß, wie schon bemerkt worden, der vorbehaltenen Gesetzgebung durch eine einstweilige Inhibition auf keine Weise vorgegriffen werden durfte. Es erledigt sich somit in jedem Falle von selbst. Ueberhaupt würde der Senat unverantwortlich gehandelt haben, wenn er das Verbot nicht erlassen, oder wenn er diesen Schritt noch länger ausgesetzt hätte. (114) Zugleich aber konnte er in der Sphäre, in welcher er die Bekanntmachung erließ, nämlich in der Ausübung der Oberaufsicht über einen freien Teutschen Bundesstaat, nicht anders als frei und unabhängig (115) zu handeln sich überzeugt achten.

E.

Die Bestimmung endlich über den Gegenstand dieser Sache, die Erledigung desselben, gebührt nur, — jedoch immer noch vorläufig und einstweilen, bis die hohe Teutsche Bundesversammlung die ihr im 16ten Artikel der Bundesakte vorbehaltene Berathung vollendet haben wird — der freien Stadt Frankfurt selbst; wie sie sich denn solche auch in ihrer Verfassungsurkunde vollkommen rechtmäßig vorbehalten hat. Die Sache kommt demnach gerade dahin wieder zurück, und jeder Dritte würde ihren

(114) Dieß wird der hohe Bundestag am besten, ja allein kompetent zu beurtheilen wissen.

(115) Auch unabhängig von den Beschlüssen des erlauchten Congresses, und der Teutschen Bundesakte?

Digitized by Google

Gegenstand dahin zurückweisen, wohin er auf den ersten Anspruch der Judenschaft von dem, Namens der Befreier Frankfurts redenden und handelnden obersten Verwaltungsdepartement verwiesen wurde, indem diese hohe Behörde die Juden bedeutete: „daß sie keine Aenderung oder nähere Bestimmung über die deßhalb in der Konstitution" (dem vorläufigen Konstitutionsentwurf) „gemachte Festsetzung" (nämlich den gedachten Vorbehalt künftiger Bestimmung) „treffen könne, sondern die Judenschaft das Weitere darüber" (die wirkliche Bestimmung) „von der Gerechtigkeit und dem Gemeinsinn der konstitutionellen städtischen Behörde zu gewärtigen habe." (116) Wenn sich daher über diesen, zu dem durch die Wiener Kongreßbeschlüsse längst gebilligten Ausspruch, (117) oder über das damit übereinstimmende bisherige Verfahren der verfassungsmäßigen Behörden der freien Stadt — wie nicht der Fall ist und nicht der Fall seyn kann — höhere Instanzen erhoben hätten oder erhöben: so würden ihn solche lediglich bestätigen. Denn während seit dem 7ten September 1814, wo der Ausspruch erging, bis jetzt, die darin bezeichnete Behörde angeordnet worden, auch der Gegenstand, worüber er erging, in seinem Wesentlichen unverändert geblieben ist, wiewohl seitdem manche Modifikationen hinzugetreten sind, die ihn wo möglich noch mehr unter seiner Kathegorie und der danach zu bemessenden Kompetenz befestigen — während dessen ist übrigens in den Verhältnissen der freien Stadt Frankfurt nicht die mindeste Veränderung vorgegangen, welche auf ein von dem Ausspruch abweichendes Resultat hinführen könnte. (118) Der zu erledigende Gegenstand macht noch jetzt wie damals — um ihn nach der Forderung der Ju-

(116) Ueberraschend bezieht sich hier der Verfasser auf Verfügungen, die durch die Entscheidung des hohen Kongresses beseitigt sind, und von Behörden ausflossen, gegen deren Entscheidung der hochpreißliche Senat bei andern Gelegenheiten eben kein Uebermaaß von Anerkennung an den Tag gelegt hat.

(117) Traut man seinen Augen, wenn man dies lies't und wieder lies't?

(118) Die Kongreßbeschlüsse, die Bundesakte, die Selbstständigkeitsakte u. s. w. sind ja ganz unbedeutende Kleinigkeiten, von welchen ein selbstständiger Staat keine Notiz zu nehmen hat.

Digitized by Google

denschaft auszudrücken: den wirklichen Besitz und Genuß des vollen aktiven Bürgerrechts in der freien Stadt Frankfurt, oder in seiner richtigern Bezeichnung: das künftige Rechtsverhältniß der jüdischen Einwohner in diesem freien Staate, welcher seitdem zur Mitgliedschaft des Teutschen Bundes gelangt, und durch andere Verbindungen noch besonders als christlicher Staat bezeichnet ist, aus. Dasjenige Rechtsverhältniß, welches die Judenschaft verlangt, ist ihr von diesem Staate, in welchem sie es gleichwohl verlangt, nach ihrer eigenen durchgängigen Anerkennung nicht eingeräumt worden, sondern von einem nicht zum Teutschen Bunde gehörigen vormaligen Herrscher, und in einem durch diesen Bund selbst in allen seinen rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Bestandtheilen aufgelösten Staate, und zwar ein solches, das auch an sich betrachtet von dem, welches sie jetzt verlangt, wesentlich verschieden, und in dem Staate, wo sie es verlangt, ganz unerhört ist. Rechte in diesem Staat ertheilen, und folglich Rechtsverhältnisse darin bestimmen, dieß kann nur er selbst, nicht ein Anderer; sie sind sein Eigenthum, worüber ein Anderer rechtlich zu verfügen nicht vermag. Wäre es anders, so würde er kein Staat, wenigstens kein staatsrechtlich unabhängiger Staat seyn. Denn auch diejenigen innern Rechtsverhältnisse, welche aus dem völkerrechtlichen Verein, in dem er sich mit allen Teutschen Bundesstaaten befindet, auch für ihn herrühren, beruhen mit auf seiner vertragsmäßigen Einwilligung, und fließen nur aus dieser in sein Inneres ein. Der Theil seiner Staatsgewalt, welcher sich mit Einräumung von Rechten an seine Unterthanen überhaupt, und an die jüdischen insbesondere beschäftigt, besteht in der Gesetzgebung, über die sich keine obere gesetzgebende Gewalt erhebt, wenn gleich jene vertragsmäßigen Verabredungen von ihr durchaus zu beachten und in den Inbegriff ihrer Gesetze mit aufzunehmen sind. Die zu Erledigung des Gegenstandes vorliegender Sache allein befähigte verfassungsmäßige Behörde, worauf jener feststehende Ausspruch hinwies, ist demnach die immittelst in Form und Wirksamkeit gebrachte gesetzgebende Behörde der freien Stadt Frankfurt. Von dieser werden die dasigen Juden, der geschehenen Zusage gemäß, alle die Rechte, mit welchen die Rechtsansprüche der christlichen Bürger und Einwohner nur irgend bestehen — und was könnten sie in einem christlichen Staate „von der Gerechtigkeit und dem Gemeinsinn“ mehr verlangen? — eingeräumt erhalten. Selbst wenn es dereinst zu einer allgemeinen Bestimmung des Rechtszustandes der Juden in ganz

Digitized by Google

Teutschland kommt, und solche sogar mit der fast unmöglichen Uebergehung ihrer vordersamsten bürgerlichen Verbesserung im vollesten Maaße vortheilhaft für sie ausfallen sollte: so würden sie auch in diesem günstigsten Fall nur zu individueller Erlangung bürgerlicher Rechte in den Teutschen Bundesstaaten für fähig erklärt werden, mithin durchaus nicht das erlangen, was hier eine zahlreiche Masse von Juden in dem wirklichen Fortbesitz und Fortgenuß des vollen aktiven Bürgerrechts eines dieser Bundesstaaten fordern will. Soll endlich je — sey es bei jener, oder bei der Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung der künftigen Verhältnisse der Juden — über eine dadurch widerrechtlich geschehene Verletzung wirklich wohlerworbener Rechte derselben geklagt werden: so muß doch wohl vor allen Dingen die Bestimmung selbst, welche diese Verletzung angeblich bewirkt haben soll, schon vorhanden seyn; alsdann aber, nämlich unter dieser jetzt noch gänzlich fehlenden Voraussetzung, würden solche Klagen von Unterthanen gegen ihre Regierung, als Gegenstände der gerichtlichen Gewalt, als wahre Justizsachen, vermöge der öffentlichen Rechtsverhältnisse, wie sie für Teutschland errichtet sind, und an deren Stelle andere nicht bestehende Verhältnisse herbeisinnen zu wollen natürlich ganz unstatthaft ist, nur vor die gewöhnlichen Gerichte des Staats gehören.

Ueber das Verhältniß der Teutschen Bundesversammlung zu der von der Frankfurter Judenschaft bei diesem hohen Congreß vorgebrachten Beschwerde finden sich neben dem, was zur vordersamst nöthigen Sonderung der in jener Beschwerde vermischten und verwechselten verschiedenen Gegenstände auf vorliegenden Blättern hinlänglich angedeutet seyn dürfte, in dem rechtlichen Gutachten der königlich Preußischen Juristenfakultät zu Berlin eben so richtige als einfache Grundsätze aufgestellt. Nimmt man noch den im 2ten Artikel der Bundesakte ausgesprochenen Zweck des geschlossenen Bundes: „Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Teutschlands, und der Unabhängigkeit „und Unverletzbarkeit der einzelnen Teutschen Staaten", hinzu: so kann man in der Subsumtion der Beschwerden am Bundestag unter sämmtliche für den Bund bestehende Normen, den Unterschied zwischen solchen Beschwerden, über welche in der Sache selbst zu entscheiden der hohen Versammlung zusteht und denen, in welchen, wenn sie nicht sofort als unzulässig verworfen werden müßten, ohne weiteres Eingehen in die Sache nur An-

Digitized by Google

weisungen der Beschwerdeführer, oder bei genügender Veranlassung auch deren, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, zu dem rechten Wege der Erledigung Statt finden, leichtlich erkennen und anwenden; wie dieser Unterschied nun auch schon mehrmals praktisch angewendet worden ist, auch entweder unmittelbar oder nach erlangter nähern Kenntniß des Sachbestandes kann in Ausübung gebracht werden. So viel die innern Angelegenheiten der freien Stadt Frankfurt betrifft, enthalten die zu Grunde liegenden Normen bekanntlich nur zwei Fälle, bei denen der hohen Teutschen Bundesversammlung die richterliche Entscheidung der Sache selbst zusteht, gerade so, wie sie ihr in solchen Fällen schon vermöge des Bundeszwecks auch in Beziehung auf jeden andern Bundesstaat zukommt; von welchen aber hier offenbar keiner vorhanden ist, da es sich weder von Aufrichtung der bereits aufgerichteten Verfassung jenes Teutschen Bundesstaats, noch von Aufrechthaltung derselben handelt; insbesondere auch von Diskussionen, als ausschließlich solchen Uneinigkeiten, welche zwischen den aktiven Bestandtheilen der konstituirenden Behörde selbst entstehen, durchaus keine Rede ist; hier vielmehr Juden, welche bisher nur Schutzangehörige, folglich nichts weniger als aktive Glieder dieses Staats und seiner konstituirenden Behörde waren und sind, sich über einen von gedachter Behörde in vollkommenem Einverständniß ihrer Bestandtheile — des Senats und der Bürgerschaft — in der aufgerichteten Verfassung geschehenen Vorbehalt beschweren, der noch dazu mit einer allgemeinen Norm des Teutschen Staatenbundes übereinstimmt, und statt dessen erlangte Rechtsverhältnisse behaupten wollen, welche sie nur bei der gesetzgebenden Behörde des unabhängigen Bundesstaats suchen und daselbst erst deren Bestimmung erwarten können. In Bezug auf „die Bekenner des jüdischen Glaubens in den Bundesstaaten" befindet sich nämlich die Teutsche Bundesversammlung auch nur in einem zweifachen Verhältnisse, wovon keines hier Anwendung findet. Einestheils und fürerst ist sie allerdings berechtigt und verpflichtet, für die Aufrechthaltung der einstweiligen Verfügung zu sorgen, welche der 16te Artikel der Bundesakte wegen der den Juden „von den jetzt zu dem Teutschen Bunde vereinigten Staaten bereits eingeräumten Rechte" (s. Bem. 6) enthält. Allein eine solche Einräumung wird, wie schon bemerkt worden, selbst von den Beschwerdeführern nicht behauptet, folglich ist jenes Provisorium schon um deswillen im gegenwärtigen Falle nicht anwendbar, und eben darum kann eine Zuständigkeit der Bundesversamm-

Digitized by Google

lung daraus nicht hergeleitet werden. Anderntheils ist diese hohe Versammlung natürlich kompetent und vermöge desselben Artikels bestimmt, „in Berathung zu ziehen, wie auf „eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner „des jüdischen Glaubens in Teutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit den„selben der Genuß bürgerlicher Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den „Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne". Dieser Wirksamkeit der Teutschen Bundesversammlung steht aber das Verlangen der Beschwerdeführer geradezu entgegen, indem diese ja behaupten, daß schon längst ihre bürgerliche Verbesserung bewirkt und ihnen der volle Besitz und Genuß der bürgerlichen Rechte verschafft worden, und deßhalb der Erfolg jener Berathung auf sie gar nicht anwendbar sey (vgl. Bem. 5). Es kann demnach in irgend einem Betrachte nicht den mindesten Zweifel leiden, daß ihre Beschwerde zu denen gehört, womit — wenn es denn auch erst darauf ankam, deren Sachbestand genauer kennen zu lernen — die Querulanten lediglich in den ihnen ohnehin längst gezeigten verfassungsmäßigen Weg der Erledigung zu verweisen sind. (119)

---

(119) Ueber diese Deduktion der Inkompetenz der hohen Bundesversammlung ist im §. 11 und 12 der allgemeinen Beleuchtung das Nöthige schon gesagt worden. Wenn wie aus den von der Israelitischen Gemeinde überreichten Eingaben bekannt ist, schon im Nov. 1815 Ihre Durchlauchten, die Fürsten von Metternich und von Hardenberg, an den hochedlen Senat die gleichförmige Erklärung erliesen, daß, nach dem Willen des hohen Kongresses, „die Stadt Frankfurt verpflichtet sey, sämmtliche von dem vormaligen Grosherzoge einge„gangenen Verbindlichkeiten, mithin auch den, mit der jüdischen Gemeinde über die Er„langung des Bürgerrechts abgeschlossenen Vertrag, zu erfüllen." — Wenn Se. Durchlaucht, der Fürst von Hardenberg, insbesondere, um jedem Misverständniß in Anwendung des Art. 46 der W. E. A. auf die Verhaltnisse der Juden vorzubeugen, dem hochedlen Senate noch insbesondere eröffnete: „Ein hochedler Rath wird sich überzeugt halten, „theils, daß der Artikel 46 der Congreßakte, indem er die Verfassung der Stadt Frank„furt auf die Gleichheit der Rechte der verschiedenen christlichen Religionsbekenntnisse grün-

Digitized by Google

„der, hierdurch das Bürgerrecht der jüdischen Gemeinde nicht auszuschließen, sondern nur „etwaigen Diskussionen über die Theilnahme der früher beschränkten katholischen Einwohner „an den bürgerlichen und politischen Rechten zu begegnen beabsichtigt; theils, daß das„jenige, was im Art. 16 der Teutschen Bundesakte über die bürgerlichen Verhältnisse der „Bekenner des jüdischen Glaubens festgestellt wird, auf die Stadt Frankfurt nicht zu „beziehen sey, weil der jüdischen Gemeinde das Bürgerrecht durch den vormaligen Landes„Herrn mittelst onerösen Vertrags bewilligt worden ist, und weil sich solche im Genusse „desselben befindet, der ihr nicht wieder entzogen werden kann u. s. f.“ Wenn daher Se. Durchlaucht, der Fürst von Hardenberg, den Senat aufforderte, „im Einverständniß mit „der Uebereinkunft des Congresses, der jüdischen Gemeinde zu Frankfurt zu erklären, daß „der von dem vormaligen Großherzog über die Erhaltung des Bürgerrechts mit derselben „geschlossene Vertrag als rechtsverbindlich anerkannt werde“: so wird wohl über die Frage, was der hohe Congreß in Betreff der Frankfurter Juden bestimmt habe, kein Zweifel gehegt werden können. Daß aber die Competenz der hohen Bundesversammlung in dieser Angelegenheit eben so wenig in Zweifel gezogen werden könne, haben nicht nur Ihre Durchlauchten, die Fürsten von Metternich und von Hardenberg, sondern in ausdrücklichem Auftrage ihrer Höfe, auch noch unterm 6ten Nov. 1816 die in Frankfurt anwesenden Kaiserl. Königl. Oesterreichischen, Kaiserl. Russischen, Königl. Grosbrittanischen und Königl. Preussischen Herren Minister, dem hochedlen Senate mittelst der in §. 53 des Nachtrags zur Denkschrift der Israelitischen Gemeinde abgedruckten Note, einmüthig in officieller Weise zur Kenntniß gebracht, und man muß staunen, wenn jetzt noch hierüber ein Zweifel von Seiten des hochedlen Senats ausgesprochen werden will.

Digitized by Google

Anhang.

Abdruck des Paragraphen 32

einer im Jahre 1804

bei dem Höchstpreißlichen Kaiserlichen Reichshofrath übergebenen

Vorstellung des Anwalds der christlichen Hauseigenthümer

in der

Schnurgasse zu Frankfurt

gegen den Magistrat daselbst und Consorten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Paragraph 32.

Unläugbar also hat jenes inkompetente und nichtige Edikt vom 5ten April 1804 eine minder lautere Veranlassung, welches, wie in der Reichsstadt Frankfurt nur allzuwohl bekannt, dem Egoismus gewisser Kleinhändler zu verdanken seyn mag, die die Juden aufgeopfert wissen wollen, weil sie wähnen, größere Schätze, prachtvollere Häuser und Gärten, und noch glänzendere und geschmackvollere und zahlreichere Tafeln alsdann zu haben, wenn es keine Juden im Staate gäbe, oder wenn der Staat denselben auch den Handel entrisse, und sie der Dürftigkeit und Verzweiflung unvermeidlich aussetzte, denn, was kümmert den, im Ueberfluß und Wohlleben sich wiegenden und brüstenden Egoisten, der Nebenmensch, die Unterthanenrechte, die Pflichten des Staats gegen alle seine Einwohner, wenn diese insonderheit, und deren Eltern und Voreltern, seit mehreren Jahrhunderten die Staatslasten treulich getheilt hatten, und in einem hohen Grade noch jetzt theilen?

Was vermag bei diesen gemeinsinnlichen Egoisten, die Betrachtung, welche den Menschenfreund, den nur für höhere Gefühle empfänglichen, ächten Christen und patriotischen Bürgern, entzückt, und einem jeden unbefangenen Beobachter sich aufdringt, daß nemlich die heutige Israelitische Gemeinde, und vollends seit der Nichtexistenz jener verhaßten, schädlichen und gefahrvollen Judengasse, gegen deren Wiedererbauung die gesammte Bürgerschaft der Allerheiligengasse, als die nächsten Nachbarn in einer besondern Vorstellung an Einen Wohll. Magistrat laut und nachdrücklich sich erklärt, und das Interesse des Bürgers, wenn diese scharfe Absonderung auf

Digitized by Google

immer verbannt wäre, überzeugend dargethan hatten; was liegt dem Egoisten daran, daß die Israelitische Gemeinde ungemeine Fortschritte in Absicht auf Veredlung des Charakters und der Sitten, auf Erziehung und Bildung der Jugend, auf Geschmack an Künsten, Wissenschaften und Gewerbe, gemacht habe, und daß es eine unverkennbar wohlthätige Folge dieser moralischen Verbesserung sey, wenn eine gewisse, gleichsam allgemeine Abneigung und Widerwillen gegen den Erwerbzweig durch Darlehen, und im Gegentheil ein gleichsam allgemeines Bestreben wahrgenommen wird, nur durch erlaubten streng redlichen Waarenhandel, weil der Gewerbfleiß verboten ist, den Handlungs-Einschränkungen ungeachtet, ehrlich sich zu ernähren, und, in soweit ihr die Kräfte zu entwickeln erlaubt ist, nützliche Glieder des Staats zu werden?

Was endlich interessirt jene selbstsüchtigen Mitbürger das wichtige Interesse der übrigen Bürger, und aller Handwerker, deren Gewinn und Vortheil unverkennbar in eben dem Verhältnisse, als die Judenschaft zahlreich, wohlhabend und minder eingeschränkt in Absicht auf Wohnung und Handlung ist, sichtbar größer und vielbedeutender seyn muß? —

Digitized by Google

Druckfehler.

Seite	5	Zeile	2	lies „titulo statt titulo
—	7	—	9	„ Unzahl statt Anzahl
—	20	—	2	nach dem Worte Forderung —
—	25	—	4	nach dem Worte nichts, setze ein,
—	—	—	14	lies sucht. Die statt sucht, die
—	—	—	17	„ Acquirenten statt Aquirenten
—	26	—	15	„ ‚selbst statt . Selbst
—	27	—	10	„ worden. Hat, statt worden, hat
—	30	—	10	von unten lies möge statt würde
—	35	—	13	von oben nach vergleiche setze:
—	38	—	1	von unten lies vom statt „vom
—	39	—	7	von oben l. lasse st. lasse“.
—	43	—	8	von unten l. probe st. probea
—	45	—	6	von oben l. und st. und di
—	51	—	3	von unten l. Gegenstände st. Gegenstände“
—	—	—	2	und 3 von unten l. patents st. paens“
—	52	—	11	von unten l. quaesita st. quaesitu
—	64	—	7	von unten l. authentischsten st. authentischten
—	70	—	3	von unten nach dem Worte Rechte, ist hinzuzusetzen, verloren.
—	73	—	9	von unten l. klareren st. klaren
—	75	—	2	von oben l. Glieder st. Gieder
—	77	—	5	von unten nach werden setze ?
—	79	—	11	von unten l. vorschlüge st. vorschläge
—	81	—	10	von oben nach entgegen setze ,
—	88	—	8	von unten l. Requisiten, Folgen. Der Besitz von Rechten ist statt folgender Besitz von Rechten, ist
—	89	—	1	von unten l. gewerfen st. gewerfen

Digitized by Google

Digitized by Google

WIDENER
HN LK83 6

Digitized by Google